Beiträge zu Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Engelberg in Unterwalden (von 1100 bis anfangs des 15. Jahrhunderts). Teil 2

Autor(en): **Schmeitzky, René**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **105 (1952)**

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-118407

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beiträge zu Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Engelberg in Unterwalden

(von 1100 bis anfangs des 15. Jahrhunderts)

Von René Schmeitzky

4. Kapitel:

DIE GRUNDHERRSCHAFT DES STIFTES IN ENGELBERG

1. Handel und Wirtschaftsweise

Das Kloster besaß nach seiner Gründung im Mittelland verschiedene Höfe mit dazugehörigen Zinsgütern, die nach dem mehrfach erwähnten Urbar von ca. 1200 [1] neben einigen Geldzinsen durchwegs Getreide- und Hülsenfrüchteabgaben nach Engelberg zu liefern hatten und teilweise darüberhinaus dem Abte zu weiteren Diensten verpflichtet waren. Die Verwaltung dieser Güter lag in den Händen klösterlicher Wirtschaftsbeamter (Meier), welche unter der Oberaufsicht des Stiftspropstes die einzelnen dinglichen Abgaben einzuziehen hatten, eventuell die niedere Gerichtsbarkeit ausübten und die Rechte des Gotteshauses wahrten. Anders geartet war der Besitz in Unterwalden, wo der Hof zu Buochs mit den Salländereien und der Viehzucht des Klosters anscheinend sehr früh, wenn nicht von Anfang an, unter der Verwaltung eines Laienbruders stand, und das Hofrecht mitsamt niederer und hoher Gerichtsbarkeit eine besondere Regelung erfuhr.[2] Diese Unterwaldner Güter lieferten den wertvol-

[1] H. v. Liebenau, Versuch, S. 127 ff., Beilage 13.
[2] Siehe Kap. 6.

len Ziger, außerdem Käse, Geißhäute, Fische, Geldzinsen usw., ebenfalls anzutreffen sind einige Getreideabgaben.

Nebenbei kann in diesem Zusammenhang die interessante Feststellung gemacht werden, daß im 12., 13. und sogar noch im 14. Jahrhundert in Unterwalden bedeutend mehr Aecker bebaut wurden als heute. Nicht nur das Engelberger Urbar, sondern auch die Güterverzeichnisse Murbachs und andere Quellen,[3] weisen an den verschiedensten Orten, vor allem jedoch in Obwalden und der Gegend Stans/Buochs Getreidezinsen aus, wo wir zu späteren Zeiten (15./16. Jahrhundert) Wiesen und Matten finden. Dieses Phänomen wird sich in erster Linie dadurch erklären lassen, daß im hohen Mittelalter der Transport von Getreide aus dem Mittelland für den einzelnen Bauern ein zu kostspieliges und kompliziertes Unternehmen darstellte und allerhöchstens von Klöstern (mit eigenen Laienbrüdern und Knechten) und anderen großen Grundherren durchgeführt werden konnte. Daneben haben jedoch auch noch andere, vielleicht ebenso wichtige Gründe wie Bevölkerungsvermehrung, Zölle, grundherrliche Vorschriften usw. diese Strukturwandlung verursacht.

In der näheren Umgebung des Klosters Engelberg war allerdings seit jeher eine ausgesprochene Alpwirtschaft vorherrschend. Der Klosterbetrieb bestand aus einer hochentwickelten Vieh- und Milchwirtschaft, vor allem auf den nahe gelegenen Alpen und Gütern. Schon die Acta Murensia[4] vermitteln uns, neben einer eingehenden Aufzeichnung des klösterlichen Grundbesitzes, ein ziemlich genaues Bild der mittelalterlichen Alpwirtschaft[5]: Das Stift Muri besaß an den verschiedensten Orten Unterwaldens, so auch in Engelberg, Anteile an den Alpen, welche schon damals auf genossenschaftlicher Basis betrieben wurden. Eine bestimmte Anzahl Vieh vereinte man nach den Acta zu einem officium (Sente) unter der Leitung eines magisters (Senn). Im Juli kamen dann die einzelnen Besitzer auf den Alpweiden zusammen und errechneten auf Grund des an diesem Stichtage gemolkenen Ertrages an Milch ihren Anteil, den sie im Herbst vom

---

[3] P. M. Kiem, Die Alpwirtschaft und die Agrikultur in Obwalden seit ältester Zeit, in: Gfr. 21, S. 144 ff. Dazu: Oechsli, Regesten 470, 536. Ferner: 40, 194, 256, 470, 663, 697, 768, 783, 832.

[4] Acta Murensia, ed. Kiem, in: Quellen zur Schweizer Gesch. III, S. 80 ff.

[5] Vergleiche über rechtliche Fragen vor allem die bei P. I. Heß, «Entstehung der Korporationsrechte und der Privatalpen in Unterwalden» angegebene Literatur.

Sennen zu empfangen hatten. Der Ziger, unserem heutigen Fettkäse entsprechend, benötigte zu seiner Herstellung ein bestimmtes Maß Milch, genannt «immi». Acht solcher Einheiten ergaben einen sester, also acht Ziger; daneben wurden die weniger wertvollen Käse hergestellt (Magerkäse). Wir finden auch die Bestimmung, daß jenem, der den Kessel zur Käszubereitung hergab, pro Jahr ein Ziger und acht Käse zu geben seien. Treibt jedoch jemand sein Vieh auf die Alp eines anderen, so hat dieser den Anspruch auf jenes Quantum Milch, das man im zweimaligem Melken vom Vieh erhalten hätte. Der Schreiber der Acta ermahnt abschließend alle Angehörigen des Klosters um ihres eigenen Vorteiles willen, daß sie für die Alpen recht besorgt sein mögen und die in den Waldstätten befindlichen Klosterbeamten zu gewissenhafter Pflichterfüllung anhalten sollen, da aus der Viehzucht großer Nutzen gezogen werden könne.

Gerade aus diesem Beispiel der Acta Murensia ist die ungeheuere Bedeutung ersichtlich, welche den Alpen von jeher zugemessen wurde: Die Alpweiden erforderten einen relativ geringen Unterhalt und brauchten nicht erst wie das meiste Gebiet des Talbodens entsumpft, gerodet oder sonstwie kultiviert werden. Die Viehwirtschaft versorgte das Kloster Engelberg nicht nur mit Milchprodukten aller Art, sondern darüberhinaus mit Fleisch, Wolle, Fett und Häuten, sodaß eigentlich nur noch Getreide, Wein und etwelche Gerätschaften und Rohstoffe, die nicht selbst erzeugt oder gewonnen werden konnten, in größerem Umfang herbeizubringen waren. Diese fehlenden Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände lieferten teils die Höfe im Mittelland (den Wein in späteren Zeiten die Reben am Bieler- und Zürichsee), teils mußten sie kauf- oder tauschweise erstanden werden.

Was nun den Handel von und nach Luzern betrifft, so sind die diesbezüglichen Angaben im allgemeinen und für das Kloster Engelberg[6] im besonderen recht dürftig. Die mittelalterlichen Quellen gestatten uns meist nur einen Einblick in das rege Wirtschaftsleben der aufkommenden Städte, während auf dem platten Land und erst recht in den Berggegenden die Hinweise recht spärlich sind.

---

[6] Die folgenden Angaben habe ich in erster Linie dem Entgegenkommen des Engelberger Stiftsarchivaren, Dr. P. I. Heß, zu verdanken.
Ueber den Handel in späterer Zeit: P. I. Heß, Handel und Gewerbe in Engelberg, Titlisgrüße, Jahrg. 1938, Engelberg, Heft 4. Ueber die Florettseidenkämmelei: Siehe Anm. 60.

Engelberg hatte vornehmlich im Ertrag der Viehzucht eine Exportmöglichkeit: Zuchtvieh und Käseballen wurden durch die Aaschlucht nach Stansstad gebracht, wo in einer vom Kloster erbauten Sust die notwendigen Lagerräume bereitstanden. An diesem umfangreichen Handel nach Luzern und — seit anfangs des 15. Jahrhunderts — über den Gotthard nach den ennetbirgischen Vogteien und Italien, beteiligten sich auch die Talleute.

Für den Wirtschaftsverkehr mit Luzern hatte der Convent Schiffe zur Verfügung, die ihm dauernd von den klostereigenen Fischern in Stansstad usw. bereitgehalten wurden.[7] In der Stadt Luzern besaß das Gotteshaus Engelberg in der Nähe der Peterskapelle ein Haus.[8] Es diente dem Amtmann, der die Zehnten und Gefälle im Kanton Luzern und Aargau einziehen mußte, zur Wohnung und als Herberge für die durchreisenden Konventualen. Die Klosterknechte hatten den Ertrag der Güter im Mittelland über den See zu transportieren und auf dem Markte in Luzern Tuch, Salz, Gewürze, Rohstoffe, Wein usw. einzukaufen (vielleicht auch gegen Produkte der Alpwirtschaft einzutauschen).

Von den Nidwaldnern wissen wir, daß sie nicht nur über den See und den Gotthardpaß Handel trieben, sondern bis nach Zürich gelangten. Im Jahre 1403 ermahnen nämlich Bürgermeister und Rat dieser Stadt[9] den Ammann und die Landleute von Nidwalden, die Feindseligkeiten gegen das Kloster Engelberg einzustellen, da ihnen sonst der Markt in der Stadt gesperrt werde. Die Handelsbeziehungen des Klosters reichten jedoch viel weiter: Neben einem großen Bedarf an Pergament für die bekannten und zahlreichen Werke seiner Maler- und Schreiberschule,[10] benötigte es vor allem Seide, Sammet und Edelmetalle zu Kultus- und Kunstzwecken. Das hl. Kreuz,

---

[7] Siehe Kapitel sechs, der Engelberger Hof zu Buochs.

[8] Gfr. 52, 236 und Gfr. 53, 303.

[9] Gfr. 55, 433.

[10] Dazu vor allem: R. Durrer, Die Kunst- und Architekturdenkmäler in Unterwalden, Zürich 1899—1928, Artikel «Engelberg»; Die Maler- und Schreiberschule von Engelberg, in: Anzeiger für Schw. Altertumskunde, NF III, 1901, S. 42 ff, 122 ff. Ferner: P. I. Heß, Die Kunst im Kloster Engelberg, in: Schriften zur Heimatkunde Engelbergs, Engelberg, Heft 4, 5, 6; P. G. Heer, Engelberger Kultur im 12. Jahrhundert, in: Schw. Rundschau, 27. Jahrg. Heft 5. Zu den Beziehungen zw. Engelberg und Einsiedeln das Urbar und Rechenbuch Einsiedelns aus dem 14. Jahrh.: Q. E. E., Abt. 2, Bd. 2, S. 63 ff.

reichbesetzt mit Edelsteinen, vergoldet und versilbert, ein romanischer Abtstab mit Limogerarbeit, die gepreßten französischen Lederbände der Paulushandschriften und verschiedene andere Kunstgegenstände zeugen davon, daß das Stift Engelberg nach Auswärts rege Handelsbeziehungen unterhalten hat.

Ob mit den Handschriften, welche die Mönche in mühsamer Arbeit herstellten, ein eigentlicher Handel betrieben wurde, ist nicht eindeutig ersichtlich; Abt Frowin (1147—78) sagt am Schlusse seines Buches «De laude liberi arbitrii» lediglich, er habe mehrere Exemplare davon angefertigt und sie seien ihm geradezu aus den Händen gerungen worden, bevor er den Text hätte ausfeilen können. (Das Buch umfaßt 389 Blätter).[11]

Zum Stifte Murbach-Luzern, dem Reformkloster St. Blasien im Schwarzwald und zu Muri unterhielt Engelberg rege wirtschaftliche Beziehungen: So schenkte beispielsweise der Abt von Murbach schon Ende des 12. Jahrhunderts dem Gotteshaus Engelberg mehrere Güter in der Nähe von Wolfenschießen und gegen Schluß des 13. Jahrhunderts auf die Bitten der Luzerner Bürger Grund und Boden in der Stadt zum Bau eines Hauses.[12] Das Kloster St. Blasien, dem der große Engelberger Abt Frowin entstammte, unterstützte Engelberg in einer gefährlichen ökonomischen Notlage (Ende des 14. Jahrhunderts) dadurch, daß es ihm 180 Mark Silber gegen grundpfandliche Sicherstellung zukommen ließ.[13] Der Unterwaldner Besitz des Klosters Muri endlich gelangte größtenteils im Verlaufe des 12. und 13. Jahrhunderts an Engelberg (so einige Alpen in der unmittelbaren Nähe des Stiftes), ohne daß jedoch die entsprechenden Urkunden erhalten geblieben wären.[14] Der Kontakt mit Muri scheint überhaupt recht bedeutend gewesen zu sein: Die erste monastische Besiedlung Engelbergs erfolgte von diesem Kloster aus, dessen Reformdiplom schon die Unterlage zur Engelberger Gründungsurkunde gebildet hatte.[15] Muri mag auch zusammen mit Konrad von Seldenbüren die ersten Werkzeuge, Gebrauchsgegenstände usw. der neuen Gründung zur Verfügung gestellt haben.

---

[11] Persönliche Mitteilung des Engelberger Stiftsarchivars.

[12] Gfr. 49, 23. Gfr. 51, 129. Gfr. 52, 236. Sonstige Beziehungen zu Murbach-Luzern: Gfr. 49, 14, 21; Gfr. 51, 65 etc.

[13] Gfr. 53, 323. Weitere Beziehungen zu St. Blasien: Gfr. 49, 8 etc.

[14] Siehe Kapitel 1 und Kap. 3, Anmerkung 44. Auch Kap. 5 und 6.

Die Wirtschaft des Klosters Engelberg besorgten neben den Gotteshausleuten in erster Linie die Laienbrüder; ihre Aufgabe war es, die notwendigen täglichen Arbeiten handwerklicher Natur in der Küche und den mannigfaltigen Werkstätten zu verrichten, ohne welche dieser komplizierte und bis zu einem gewissen Grade selbständige Wirtschaftsapparat nicht spielen konnte.

Die spezifisch klösterliche Produktionsweise erstrebte eine möglichst eigenständische Bedarfsdeckung und stellte nur in geringem Umfange Lieferungen von Drittpersonen, welche nicht zur Grundherrschaft gehörten, in Rechnung. Diese wirtschaftliche Autarkie des Stiftes Engelberg hat sich weitgehend bis in die Neuzeit erhalten: Im ausgehenden Mittelalter wurden zwar die dinglichen Lasten und Verpflichtungen in Unterwalden und sukzessive auch im Mittelland von den bäuerlichen Untertanen abgelöst; in Engelberg selbst konnte sich jedoch der Klosterbetrieb erhalten. Das Stift intensivierte zusammen mit den Talbewohnern die Milch- und Viehwirtschaft, trug sein Möglichstes zur Urbarisierung und Verbesserung des Bodens bei und organisierte seit dem 17. Jahrhundert einen ausgedehnten Vieh- und Käsehandel nach Italien (via Gotthard). Erst die Einflüsse der französischen Revolution vermochten die Talleute vom Kloster zu trennen und im Jahre 1870 wurden auch die einzelnen Güter verpachtet, sodaß vom einstigen Großbetrieb heute nicht mehr allzuviel übrig geblieben ist.

Der Kern der Grundherrschaft Engelbergs vermochte sich nicht zuletzt deshalb bis weit in die Neuzeit recht vollständig zu erhalten, weil sich die wirtschaftliche Hofhaltung nicht wie bei anderen Benediktinerklöstern in verschiedene Zweige auflöste. Bei nicht wenigen Stiften findet nämlich, vor allem im Verlaufe des späten Mittelalters, eine Aufteilung des ursprünglich einheitlichen Wirtschaftsorganismus' statt, indem den einzelnen Aemtern eigene Einkünfte zugesprochen und ausgeschieden wurden. So hatte der Abt und Convent, das Bruderhaus, die Armenpflege, die Propstei, das Kelleramt usw., ja sogar öfters die einzelnen Mönche ihre speziellen Einkommen,[16] und eine gesonderte Verwaltung ihrer Güter, was natürlich einem planmäßigen und intensiven Großbetrieb nicht förderlich war:

---

[15] Siehe Kapitel 2, Anm. 27.

[16] Lamprecht, C.: Wirtschaftsleben, I, S. 975 ff.

Einzelne Conventsangehörige und zum Teil auch weltliche Verwaltungsbeamte wurden selbständige, kleine Grundherren. Dieser Vorgang war vielfach der Untergang der Klosterwirtschaft. Engelberg jedoch war und blieb in dieser Beziehung ähnlich organisiert wie die Zisterzienserklöster: Die Wirtschaftsführung unterstand einer zentralen Leitung und Verwaltung, wodurch eine ausreichende Kontrolle ermöglicht wurde. Mit der Bewirtschaftung der einzelnen Höfe betrauten die Benediktiner neben den weltlichen Grundbeamten in erster Linie Laienbrüder, die dem Abt direkt verantwortlich blieben und eine genossenschaftliche Organisation garantierten.

Es bleiben noch einige Worte zu sagen über die Bedeutung des Geldwesens in Unterwalden und über die Wertverhältnisse der einzelnen Produkte, welche die Klosterwirtschaft teils als Abgaben, teils als Ertrag ihrer eigenen Güter konsumierte. Es ist jedoch nur in beschränktem Maße oder überhaupt nicht möglich, Vergleiche in irgendeiner Beziehung anzustellen und von eigentlichen Preisen zu reden. In den Berggegenden spielte das Geld im 12. und 13. Jahrhundert und zum Teil sogar noch im späten Mittelalter eine bedeutend kleinere Rolle als auf dem platten Land, wo das gemünzte Metall als allgemeines Tausch- und Zahlungsmittel sich vor allem gegen Ende des hohen und anfangs des späten Mittelalters mit stets wachsender Bedeutung durchzusetzen vermochte, — nicht selten als Parallelerscheinung zum gleichzeitigen Aufblühen des Handels und der alten und neuen Handelsstätte.[17]

Das Geld besaß in den verschiedenen Wirtschaftsvorgängen bei weitem nicht die Stellung, die es später einnehmen sollte. Infolge der seit der Karolinger Zeit auftretenden Vielzahl von Münzhoheiten und -sorten vergrößerte sich die Geldmenge rapid; durch das Fehlen von größeren und nahe gelegenen Märkten, die weitgehende Selbst-

[17] H. Pirenne, S. 69 ff, 82 ff, 104 ff, 117 ff. Siehe auch die dortigen Literaturangaben. Ferner: A. Dopsch, Natural- und Geldwirtschaft in der Weltgeschichte, Wien, 1930, S. 116 ff, 145 ff, 173 ff. Kötzschke, S. 518 ff. Inama, Bd. II, S. 303 ff, 392 ff, Bd. III, S. 363 f. Sombart, Der moderne Kapitalismus, Leipzig, 1916—27. Oechsli, S. 202 ff usw.
Zum Folgenden auch: D. Schwarz, Münz- und Geldgeschichte Zürichs im Mittelalter, Diss. Zürich, 1940, S. 31 ff, 41 ff, und besonders S. 124. Schwarz zeigt auch, daß es unmöglich ist, auf Grund der meist ungenauen mittelalterlichen «Preis»angaben bei Käufen und Verkäufen einen Umrechnungsschlüssel in heutige Werte zu finden.

versorgung der Grundherrschaften und auf Grund eines ausgesprochenen Mangels an spezifischen Handelswaren (im Sinne der Neuzeit), herrschte im Unterwalden des 12. und 13. Jahrhunderts eine Wirtschaftsordnung, in der das Geld zwar existierte und auch zum Kauf oder Verkauf von Grundstücken verwendet wurde, im übrigen jedoch keine großen Aufgaben zu erfüllen hatte, besonders nicht im Alltag. Die Abgaben an die Adeligen und Klöster waren überdies im hohen Mittelalter meist Naturalleistungen; erst im späten Mittelalter gewinnen die Geldzinsen langsam an Bedeutung, ohne jedoch erstere jemals ganz zu verdrängen.

Dauernde Münzverschlechterungen und ungenügende Verkehrsmöglichkeiten waren ferner einem Warenverkehr, der sich neben einigen Luxusartikeln und Genußmittel nur auf das allernotwendigste (Salz, wichtige Rohstoffe etc.) beschränkte, nicht besonders förderlich und charakterisierten die Verhältnisse lange Zeit. Erst seit dem 14. Jahrhundert machen sich Anzeichen bemerkbar, daß das Geld und parallel dazu auch der Handel in Unterwalden und den übrigen Waldstätten an Bedeutung gewinnt.

Für längere Zeit kann deshalb von eigentlichen Preisen gar nicht gesprochen werden und Wertvergleiche sind kaum oder nur beschränkt möglich. Wohl finden sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts die ersten urkundlichen Angaben in dieser Richtung; höchst selten wird jedoch eine nähere Qualifikation der Ware oder eine genaue Bezeichnung der Währung angegeben. Die einzelnen Münzen wurden außerdem sehr verschieden ausgebracht und ihr Feingehalt schwankt je nach Zeit und Prägungsort. Mißernten, Hungersnöte, Seuchen und Kriegszeiten konnten ferner einen vorübergehenden Mangel an Lebensmitteln und anderen Gütern hervorrufen, wodurch sich die Wertrelationen noch mehr verzerrten. Die Angaben in den Güterverzeichnissen der Grundherren sind ferner nur begrenzt verwendbar, weil die «Preise» der dinglichen Abgaben vertraglich sind und auf Jahre hinaus gleich bleiben, nicht aber die tatsächlichen Schwankungen der Preise repräsentieren. Die urkundlichen Angaben können deshalb bis zu einem gewissen Grade für etwelche Aussagen herbeigezogen werden, sind jedoch im übrigen meist vollständig irrelevant.

Eine gewisse Illustration dieser Ungenauigkeit mittelalterlicher Wert- und Preisangaben bietet beispielsweise das Habsburger Ur-

bar, in dem der «Preis» eines Schweines zwischen 2½ und 15 Schillingen schwankt (offenbar je nach Größe).[18] Genauere Nachrichten erhalten wir über die Milchprodukte: Ein sechzehn Pfund schwerer Ziger wurde laut Buochser Hofrecht[19] um 1400 mit 6 s 4 d bewertet, während er in Engelberg um die gleiche Zeit 7 s galt, im Rodel der Propstei des Klosters Luzern (1314) 5 Schilling[20] und im Habsburger Urbar (1303) 40 d,[21] während der doppelt so große Urner Ziger 14 bis 16 s wert war.[22] Der Käse war ein Nebenprodukt der Zigerherstellung und als solcher weniger geschätzt: Im Propsteirodel des Klosters Luzern[23] finden sich Kässorten im Werte von einem Schilling und kleinere zu sechs und einem Denar (wahrscheinlich Geiß- oder Schafkäse). Nach dem Engelberger Talrecht allerdings soll der Käse drei Schillinge, also beinahe halbsoviel wie der Ziger gelten,[24] ebenso nach dem Habsburger Urbar. Letzteres gibt des weiteren den Wert eines Napfes Butter mit 20 d an, den eines Lammes mit 2 s, eines Widders mit 4 s und ein Bund von 100 Balchen (Felchen) gilt 5 s. Ein Viertel Nüsse wird nach dem Gefällrodel der Abtei Zürich im Lande Uri (1321) mit drei Schillingen, ein Viertel Wachs mit einem und eine Geißhaut mit vier Schillingen angegeben,[25] wogegen der Kelleramtsrodel von Beromünster (1323) «einzelne Häute» mit nur 9 d ausweist.[26] Ein Schwein gilt, wie wir schon gesehen haben,[27] im Habsburger Urbar 2½ bis 15 Schilling, während in einer Urkunde von 1260 ein Schwein mit 9, und in einer anderen von 1277 mit 10 s ausgewiesen wird.[28]

Bei den Güterkäufen und -verkäufen stoßen wir auf ganz ähnliche Schwierigkeiten. Abgesehen davon, daß in den wenigsten Fäl-

---

[18] Oechsli, S. 205, Anm. 5.
[19] Gfr. 33, 69. Regest Oechsli, 791.
[20] Gfr. 38, S. 1—29. Reg. 536 bei Oechsli.
[21] Pfeiffer, Das Habsburgisch-Oestreichische Urbarbuch, S. 93, 188, 191 und 194. Regest 457 bei Oechsli.
[22] Gefällrodel der Abtei Zürich im Lande Uri, Q. E. E., Abt. 2, Bd. 2, S. 258 ff. Reg. 620 bei Oechsli. Dazu auch Regest 622.
[23] Siehe Anmerkung 20.
[24] Siehe Kapitel 5.
[25] Anmerkung 22.
[26] Gfr. 21, 154. Oechsli, Reg. 646.
[27] Anmerkung 18.
[28] Regesten 173 und 257 bei Oechsli. Zum Folgenden: D. Schwarz (Anm. 17).

len die Größe des Grundstücks auch nur umschrieben wird (verkauft wird: «Ein Gut», «eine Wiese», «ein Haus», «ein Weinberg» etc.), erfahren wir höchst selten, in welcher «Währung» eigentlich bezahlt wurde (ab und zu finden sich Angaben wie: «Hallense monete», «in Zofinger Währung», «in Zürcher Währung», oder häufig auch nur: «In Unterwalden gangbares Geld» etc.). Einzig und allein der Ertrag der Grundstücke kann, sofern er angegeben wird, einen gewissen Anhaltspunkt zu Größenschätzungen vermitteln.

2. *Die einzelnen Erwerbungen*

Das Kloster besaß nach seiner Gründung im Engelberger Talkessel nicht etwa einen durchwegs zusammenhängenden Güterkomplex, sondern es verfügten dort auch andere Grundbesitzer über grund- und gerichtsherrliche Ansprüche, vor allem das Gotteshaus Muri, welches an etlichen Alpen Anteile sein Eigen nennen konnte.[29] Das mehrfach erwähnte Güterurbar,[30] welches um 1200 aufgesetzt wurde, nennt mehrere Besitzungen teils in der Nähe des Klosters, teils am linken Ufer der Aa und im Grafenort, welche durchwegs Zigerzinsen an das Stift zu liefern hatten. Es handet sich hier offenbar zur Hauptsache um jene Ansiedlungen, welche[31] vom Hause Seldenbüren in ganz Unterwalden angelegt und bei der Gründung an das Stift übergeben wurden. Nach den heutigen Verhältnissen sind einzelne Güterkomplexe in der Nähe der Aa auch jetzt noch auf der Karte deutlich als ausgesprochene Rodungsgebiete inmitten ausgedehnter Wälder erkennbar.

Das Urbar führt in der unmittelbaren Nähe des Klosters die Güter Wald, Stocki, Schwaderau, Schwändi, Barmettlen, Kirchbühl, Fellenrüti, Ei, Espan, Niederberg und Oertigen an, die zusammen nicht weniger als 110½ Ziger, 31 Teilkäse und außerdem noch 30 Denare und zwei Geißhäute zu liefern haben. Dazu kamen im Grafenort die Besitzungen Aegetli, Rugisbalm, Ottnei, Gehren, Englerz und Eilsmatt, die zu einem Zins von total 24¾ Zigern, einem Teilkäse und zwei Schillingen verpfichtet waren. Auffallend sind die ge-

---

[29] Kapitel 1, Anmerkung 13. Ferner: P. I. Heß, Der Grenzstreit zwischen Engelberg und Uri, in: Jahrb. für Schw. Gesch. Bd. 25, 1900, S. 10.

[30] Q. E. E., Abt. 2, Bd. 2, S. 221 ff. H. v. Liebenau, Versuch, S. 127 ff.

[31] Siehe Kapitel 32.

ringen dinglichen Abgaben der Güter Ottnei (heute Mettlen), Englerz und Eilsmatt von ¼ Ziger und 2 resp. 3½ Zigern. Auch dieser Umstand könnte zusammen mit der charakteristischen geographischen Lage auf typtische Rodungsgebiete hinweisen, die zwar unter der Grund- und Gerichtsherrschaft des Klosters standen, im übrigen aber als ausgesprochene Siedlungsgebiete eine bevorzugte Stellung in dinglichen Belangen innerhalb der klösterlichen Wirtschaftsorganisation genossen.

Im Jahre 1210 erhielt das Stift von Graf Rudolf dem Alten von Habsburg nach einer nicht mehr vorhandenen Urkunde[32] das nach dem Spender benannte Grafenort, während Dienstmannen der Froburger im Jahre 1240 verschiedene Güter am gleichen Orte, und im darauffolgenden Jahre die Grafen von Froburg selbst zwei Wiesen an Engelberg schenkten, die eine bei der Ottnei im Grafenort, die andere vor dem Gotteshaus gelegen.[33] 1256 gestattete Ludwig der

---

[32] Gfr. 51, 32 und 71. Durrer nimmt an, daß auf Grund dieser beiden Urkunden (Einheit, S. 85 ff) zwischen den Habsburgern und dem Kloster Engelberg eine gegenseitige Abgrenzung der gerichts- und landesherrlichen Gewalten stattgefunden habe. Spätere Lokalhistoriker haben sich diese Ansicht weitgehend zu Eigen gemacht. Dazu ist kurz Folgendes zu sagen: Abgesehen davon, daß eine genaue Interpretation gar nicht mehr möglich ist, hatte das Kloster absolut keinen Grund, den Habsburgern irgendwelche Konzessionen in gerichtsherrlicher Hinsicht einzuräumen, um dafür in Engelberg selbst eine, — wie Durrer meint —, unumschränkte Oberhoheit über alle dortigen Güter und Freie zu erhalten. Das Gegenteil ist vielmehr richtig: Das Stift erhielt zu keiner Zeit landesherrliche Jurisdiktionsgewalt über das gesamte Gebiet von Engelberg (Die Alpen Trübsee und Teile von Arni blieben immer unter der Jurisdiktionsgewalt des Standes Nidwalden!). Ferner: Das Kloster hatte seine verbrieften Rechte in Nidwalden nie zu Gunsten der Habsburger aufgegeben, wie die Entwicklung des Buochser Hofrechtes deutlich zeigt. Die im Jahre 1210 unter die Klosterherrschaft übergetretenen Leute der Habsburger beweisen lediglich, daß das Hofrecht in Engelberg offenbar doch nicht so streng gehandhabt wurde, wie Durrer glaubte; sonst hätte der Graf später nicht verbieten müssen, daß in Zukunft weitere Uebertritte von Habsburgischen Vogtleuten unter die Gerichtsherrschaft Engelbergs erfolgen dürfen.
Neuerdings zeigte auch K. Meyer, Ursprung der Eidgenossenschaft, S. 581 f, daß es sich um Freie handelte, die unter der Vogtei der Habsburger standen. Diese traten dann bei Anlaß eines Gütertausches zwischen dem Abt und Rudolf dem Alten von Habsburg mit Wissen und Willen ihres Vogtes unter die Jurisdiktion des Stiftes Engelberg.

[33] Gfr. 51, 72 und 78.

Aeltere, Graf von Froburg, seinem Ministerialen, Walter von Retschried, ein Gut zu Bergschwanden in Engelberg gegen ein solches bei Stans vom Kloster einzutauschen, und 1280 schenkten die Froburger nochmals Güter auf dem linken Ufer der Aa im Grafenort.[34] Schon vor 1267 muß das Kloster laut einer Klageschrift aus dem Jahre 1357[35] gegen die Urner von denen zu Waltersberg die Alp Fürren, an welcher ursprünglich auch das Stift Muri Anteile besessen hatte,[36] erworben haben, da in diesem Jahre Walter und Konrad von Wolfenschießen die Alpen Fürren und Tagenstall und die Rugisbalm im Grafenort, welche sie vom Convent als Lehen inne hatten, gegen Güter zu Wolfenschießen eintauschten.[37]

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts beginnt die große Auseinandersetzung zwischen dem Kloster und den Urnern, welche sich bis ins 15. Jahrhundert erstrecken sollte. Das Stiftungsgebiet des Gotteshauses dehnte sich nach der Gründungsurkunde[38] bis zur «Stäubi» aus, einem Wasserfall im Hintergrund des Tales, jedoch unterhalb der eigentlichen Wasserscheide (= Surenenpaß) zwischen Uri und Engelberg. Das Land Uri, zum größten Teil in (zum mindest) dinglicher Abhängigkeit von der Fraumünsterabtei in Zürich, war bedeutend früher urbarisiert und in größerem Rahmen besiedelt worden (Gotthardpaß!) als das Land Unterwalden. In den engen und nicht besonders etragreichen Tälern Uris besaßen die Alpen eine ungeheure Bedeutung, und die Surenen mag schon früh von Erstfeld und Amsteg her bestoßen worden sein. Daß dann die Sennen bei plötzlich hereinbrechenden Witterungsumschlägen ihre Viehherden nicht mehr auf den Paß und von dort hinunter ins Tal treiben konnten, sondern in den tieferen und näher gelegenen Klosteralpen Schutz suchten, ist nicht unverständlich und mag mit der Zeit zu einem gewissen Gewohnheitsrecht geführt haben, aus dem spätere Generationen einen Besitzanspruch abzuleiten versuchten. Demgegenüber war das Kloster auch nicht gesonnen, seine wertvollen Alpen ohne weiteres zu verlieren, weshalb es den Bestrebungen der Landleute von Uri entgegenzuwirken versuchte.

---

[34] Gfr. 51, 100, 151.

[35] Anzeiger für Schw. Geschichte, II, 70. Auch Regest Oechsli, 724.

[36] Reg. 194 bei Oechsli.

[37] Gfr. 51, 123.

[38] Siehe Kapitel 3.

Wir hören zum ersten Mal von diesen Streitigkeiten im Jahre 1273, als die Königin Gertrud, die Gemahlin Rudolfs von Habsburg, die Landleute in Uri ermahnt, den Schutz, welchen sie über das Kloster habe, zu beachten, besonders im Bezug auf die Alpen.[39] Diese wohlmeinende Mahnung scheint indeß nichts gefruchtet zu haben, denn schon zwei Jahre später klagt das Kloster beim König, und der «schon lang währende Streit» kommt vor Marquart von Wolhusen, den Landrichter König Rudolfs im Aargau und Zürichgau.[40] Es wird bestimmt, daß die Urner ihr Vieh bei plötzlich hereinbrechendem Unwetter in die Alpen des Gotteshauses treiben dürfen, ohne aber dem Land und den Zäunen Schaden zuzufügen. Der Streit jedoch dauert weiter, und unter Abt Rudolf (1299—1317) kommen die Urner sogar über den Surenenpaß, verbrennen mehrere Gaden und rauben Vieh im Werte von 50 Pfund. Nur die Bitten der herbeieilenden Klosterfrauen vermochten das Schlimmste abzuwenden. Ein darauffolgender Schiedsspruch von 1309 war allerdings für das Kloster nicht günstig, da die Urner den hinteren Teil der Herrenrüti, die sog. Spitalrütti (sie gehörte dem Spital in Engelberg) erhielten, aus dem Zufluchtsort für die Alp Surenen ein Mitbenutzungsrecht geworden war und dem Kloster sogar vorgeschrieben wurde, wieviel Stück Vieh von ihm aufgetrieben werden dürfe.[41]

Der Friede war nicht von langer Dauer: Die Urner fuhren fort, das Kloster zu schädigen und Engelberg verliert den besten Drittel der Alp Fürren, die Ebnet.[42] Wie schwer das Stift von diesen Verlusten getroffen wurde, ist daraus ersichtlich, daß es in den Jahren 1322 bis 1330 sukzessive an den Alpen Engstlen,[43] Tieflauinen und Baumgarten[44] Anteile aufkauft, um den erlittenen Ausfall wettzumachen. Vor allem an der Engstlenalp scheint sich das Stift beträchtliche Rechte gesichert zu haben, da dort die Zukäufe total mehr als 40

---

[39] Gfr. 51, 131. Ueber den genauen Verlauf des Grenzstreites ist die eingehende Untersuchung von P. I. Heß, «Der Grenzstreit zwischen Uri und Engelberg», in: Jahrb. für Schw. Gesch., XXV, 1900, zu vergleichen.

[40] Die Urkunde ist gedruckt bei Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidg. Bünde, II, 136 und Gfr. VII, 162.

[41] P. I. Heß, Grenzstreit, S. 16 ff. Oechsli, Regesten 492 und 724.

[42] Grenzstreit, S. 21 ff.

[43] Jenseits des Jochpasses.

[44] Im Gental.

Pfund ausmachen.[45] Der Grenzstreit mit Uri wurde allerdings erst Ende des 15. Jahrhunderts definitiv beigelegt.[46]

Die Klageschrift Engelbergs aus der Mitte des 14. Jahrhunderts[47] gestattet uns einen interessanten Einblick in den damaligen Viehbestand des Klosters. Es gab an für seinen Hof zu Runtzenei 30 Kühe, 30 Rinder und zwei Pferde und für jenen zu Hüttismatt (Grafenort) 20 Galtschafe, 100 Mutterschafe mit Lämmern, drei Pferde und 30 Rinder. In den Ställen des Klosters selbst standen nicht weniger als 30 Kühe, 40 Galtrinder, 14 säugende Rinder, 10 Pferde und 6 Füllen, während das Spital 9 Kühe und 4 Galtrinder aufzuweisen hatte. Zu diesen Zahlen kamen die Herden der Gotteshausleute, deren Ertrag zu einem bestimmten Teil ebenfalls dem Stifte gehörte.

Vielleicht als indirekte Auswirkung des verlustreichen Streites mit dem Lande Uri, kaufte das Kloster 1345 von den Genossen zu Gersau die Planggenalp (Engelberg) mit allem Zubehör um 100 Pfund Pfennige,[48] während es um die gleiche Zeit von Hartmann Meier, Ritter zu Unterwalden und Landammann zu Stans 17 Rinder Alp zu Arni (Engelberg) und ½ Zentner Anken von weiteren 12 Rindern von der gleichen Alp geschenkweise als Jahrzeitstiftung erhält.[49] Ebenfalls auf Arni werden dem Kloster 1399 Alprechte für 40 Rinder von Konrad Steiner von Ottnei geschenkt, der diese Vergabung zu seinem Seelenheil und als Ausstattung seiner ins Kloster eingetretenen Tochter bestimmt. Aus einer Urkunde des gleichen Jahres geht ferner hervor, daß außer der Planggenalp das Stift Engelberg auch Stoffelberg auf der gleichen Talseite teilweise sein Eigen nennen konnte, da es zu dieser Zeit an die Klosterleute Anteile und Rechte für 67 Rinder von beiden Alpen verleiht. Auf Stoffelberg kauft der Convent außerdem im Jahre 1409 20 Rinder Alp und eine Wiese um 60 Gulden Goldes und 15 Gulden «Müntz».[50]

Nicht dem Kloster gehörte die große Alp Trübsee, obwohl die Acta Murensia melden, daß Muri dort Anteile besitze. Dies ist einerseits verwunderlich, da doch fast aller Besitz Muris mit der Zeit an

---

[45] Gfr. 52, 213 ff.
[46] Grenzstreit, S. 25 ff.
[47] Siehe Anmerkung 41.
[48] Gfr. 53, 293.
[49] Jahrzeitbuch Engelberg. Siehe diese Stelle in: Gfr. 55, 414.
[50] Gfr. 55, 414 und 415. Gfr. 57, 451.

Engelberg übergegangen war. Anderseits ist aber diese Alp zusammen mit anderen (Arni, Tagenstall, Furgi, Fürren) wahrscheinlich schon vor der Gründung des Klosters Engelberg von Nidwalden her (Stans) bestoßen worden,[51] sodaß das Stift nur noch aus zweiter Hand Rechte an diesem Besitz erwerben konnte. Die Trübseealp verblieb in den Händen von Nidwaldnern und sie erscheint, zusammen mit Arni, schon anfangs des 15. Jahrhunderts als rechtsselbständige Alpgenossenschaft. Im übrigen gehörte der ganze Talkessel samt den umliegenden Alpen mit einigen unbedeutenden Ausnahmen direkt oder indirekt dem Kloster Engelberg.

3. Soziale Institutionen[52]

Vor dem Aufkommen der Städte lag im Mittelalter die caritative Tätigkeit fast ausschließlich in dem Aufgabenbereich der Klöster und Bischöfe. Da diese meist über eine gewisse Wirtschaftsmacht verfügten, waren sie nicht nur öfters die Initianten von Brücken-, Deich- und Befestigungsbauten, sondern ihnen oblag in erster Linie die Sorge um die «Freunde Gottes», wie die Armen im Mittelalter häufig genannt wurden. Jede Bischofsstadt und jedes größere Kloster besaß sein eigenes Hospital für Arme, Kranke und Fremde. Als Unterhalt dieser Institutionen wurde für gewöhnlich ein bestimmter Anteil vom Bischofs- oder Klosterbesitz ausgesondert, einem eigenen Verwalter unterstellt und der Ertrag an die Bedürftigen verteilt. In den Spitälern nahm man jedoch nicht nur Kranke auf, sondern außerdem Notleidende aller Art. Zum Teil erfüllten sie die Aufgabe von eigentlichen Versorgungshäusern, in die sich ältere Leute als Pfründner zurückzogen. An Stelle der Bischöfe und Stifter treten dann im späten Mittelalter die aufblühenden Städte mit ihren vielen Stadtpfarreien, den Niederlassungen der Bettelorden und den verschiedenen Bruderschaften zur Beherbergung der Armen und Fremden.

Den Stiften war und blieb ganz besonders überlassen die sogenannte Armenspeisung. An der Klosterpforte oder in eigens hergerichteten Räumen wurden die Bedürftigen und Fremden mit Suppe, Brot,

---

[51] Siehe P. I. Heß, «Die Entstehung der Korporationsrechte und der Privatalpen in Unterwalden», S. 21 ff.

[52] Vergleiche zum Folgenden: G. Schnürer, Kirche und Kultur im Mittelalter, Bd. II, 1926, S. 454 ff. Dazu die auf S. 540 angegebene Literatur ebenda. Zur so-

Wein usw. gespeist; sie erhielten oft auch Kleidungsstücke, konnten baden und übernachten.

Diese Speisungen knüpften an die symbolhafte Klostersitte an, den Armen die Füße zu waschen, was in Benediktinerklöstern jeden Samstag, in Cluny täglich von Fastenbeginn bis 1. November, und in feierlicher Weise am Gründonnerstag vorgenommen wurde. Der Grundgedanke dieser oft sehr umfangreichen Fürsorgetätigkeit (die übrigens auch heute noch in den Klöstern und Pfarreien gepflegt wird) ist die Forderung Christi, in jedem Menschen seinen Nächsten zu sehen und ihn so zu lieben, wie sich selbst.

Nicht nur die Bischöfe, Ordensleute und Bruderschaften, auch die Laien schenkten reichliche Gaben an neugegründete Spitäler, Armenhäuser und ähnliche Institutionen in Form von Naturalien und Geldstiftungen, um durch die Werke der Barmherzigkeit das Seelenheil für sich und ihre Angehörigen zu erlangen. (Daß dann bei solchen großangelegten Sammlungen, sei es zu Gunsten eines Kreuzzuges oder eines Klosters, für ein Spital oder eine Brücke, ab und zu bei allzu eifrigen Hitzköpfen Entgleisungen vorkamen, kann bei der religiösen und sozialen Struktur des hohen und späten Mittelalters nicht verwundern. Sie bilden jedoch die Ausnahme). Große Prediger, wie ein Berthold von Regensburg forderten ihre Zuhörer auf, christliche Liebeswerke zu tun: «Wer wohl mag, der tue auch wohl. Wer reich ist, der soll Almosen geben und Messen stiften, Wege und Stege machen, Klöster begaben und Spitäler, den Hungrigen speisen, den Durstigen tränken, den Nackten bekleiden, den Fremden beherbergen und die sechs Werke der Barmherzigkeit tun allesamt».[53]

Diese überaus vielseitige und mannigfaltige Fürsorgetätigkeit von Kirche und Laien erfaßte im Mittelalter mehr oder weniger alle Gebiete, die wir heute in den Aufgabenkreis des Staates gestellt sehen.

In Engelberg[54] bestand ein Klosterspital mindestens seit 1309, in welchem Jahre es erstmals urkundlich erwähnt wird.[55] Es mag, wie

---

zialen, kulturellen und religiösen Struktur des späten Mittelalters (vor allem in Frankreich und den Niederlanden): J. Huizinga, Herbst des Mittelalters, München 1924.

[53] Zitiert aus Schnürer, S. 456.

[54] Die folgenden Angaben wurden mir größtenteils in verdankenswerter Weise vom Engelberger Stiftsarchivaren, Dr. P. I. Heß, zur Verfügung gestellt.

[55] Regest 492 bei Oechsli.

[56] Siehe Anmerkung 35.

an anderen Orten, für Arme und Kranke bestimmt gewesen und in erster Linie den Gotteshausleuten offen gestanden sein. Erbaut war das Spital in der unmittelbaren Nähe des Klosters, denn es wird schon im Talrecht als Grenzpunkt in der Umschreibung des freien Hofes angegeben und war somit am Rande des engeren Wirtschafts- und Rechtsbezirkes des Stiftes gelegen. Als Ausstattung und eigenen Besitz hatte es einen Teil der Herrenrüti, die sogenannte Spitalrüti erhalten, und um die Mitte des 14. Jahrhunderts verfügt es über einen Viehbestand von 9 Kühen und 4 Galtrindern.[56] Daß dieser Institution auch Schenkungen zugeflossen sind, beweist lediglich eine Urkunde des Jahres 1333, wo ein Walter von Wetswil dem Spital in Engelberg ein Mütt Kernen vergabt.[57]

Nach der Benediktinerregel hatte das Stift für die Armen ganz besonders zu sorgen. Nicht nur bedürftige Gotteshausleute erhielten (neben seelischer) materielle Hilfe an der Klosterpforte, sondern selbst zugewanderte Fremde und Flüchtlinge fanden bereitwille Aufnahme und den Schutz des Kirchenfriedens. Im Talrecht[58] suchten Abt und Convent einer Verarmung der Bevölkerung durch allerlei Erlasse und Gebote vorzubeugen, die wirtschaftlichen Bedingungen der Talleute mit allen Mitteln zu heben und die sozialen Verhältnisse zu bessern. Das älteste Rechnungsbuch[59] eines Abtes aus dem 16. Jahrhundert endlich enthält verschiedene Eintragungen, aus denen ersichtlich ist, daß er nicht nur etliche Gaben an Arme und Bedürftige ausrichtete, sondern auch wiederholt als Pate von Engelberger Kindern figurierte. Letzterer Brauch scheint eine jahrhundertalte Tradition zu besitzen. Er hat sich bis heute erhalten und zwar in der Weise, daß der Abt im ersten Jahre nach seiner Wahl jedem neugeborenen Bürgerkind und nachher jedem Erstgeborenen Taufpate ist, sofern er darum ersucht wird. Als Spende wurde früher eine dreimalige Naturalgabe (Brot, Fleisch, Wein), seit 50 Jahren ein Geldbetrag gegeben. Ein Abt wurde so in seiner Amtsperiode durchschnittlich zehnmal jährlich Taufpate.[60]

---

[57] Gfr. 53, 270.

[58] Siehe Kapitel 6.

[59] Es handelt sich hier um das älteste Rechnungsbuch eines Engelberger Abtes (Abt Andreas Hersch, 1592—1600), Archiv Engelberg.

[60] Nähere Angaben über die soziale Tätigkeit des Klosters im Einzelnen sind aus begreiflichen Gründen nicht vorhanden. Es bleibt nur noch zu erwähnen, daß

4. *Die Zahl der Mönche, Nonnen und Gotteshausleute*

Zur Durchleuchtung des klösterlichen Wirtschaftsorganismus' und der häufig auftretenden Notlagen und Schwierigkeiten ist es notwendig, eine Vorstellung des umfangreichen und dauernd wechselnden Bestandes an Mönchen, Nonnen, Laienbrüdern und Gotteshausleuten zu erhalten, welche einerseits diesen Minaturstaat im Gange hielten, anderseits aber von seinem Ertrag ernährt werden mußten. Die Einkünfte der geistlichen Grundherrschaft Engelbergs hatten sich nach der Zahl der Conventsmitglieder und Klosterfrauen zu richten (eine umgekehrte Beeinflussung war selbstverständlich ebenfalls möglich). Ein steigender Personalbestand des Stiftes erforderte ein zum mindest proportionales Steigen der Eingänge an Lebensmitteln und vor allem an Geld, da für die neuen Ordensmitglieder neue Unterkunftsmöglichkeiten einzurichten waren, wenn die bestehenden Klosterbauten nicht mehr genügend Raum bieten konnten. Das Frauenkloster z. B. scheint mehrfach vergrößert worden zu sein, besonders wenn im 14. Jahrhundert einmal 90, das andere Mal über 100 Nonnen neu aufgenommen werden.

Die Neueingetretenen brachten normalerweise ein Leibgedinge mit; in den seltensten Fällen war es jedoch zur Deckung ihres Unterhaltes ausreichend, was zur Folge hatte, daß sich das Kloster nach neuen Einkünften umsehen mußte. Der Engelberger Grundbesitz, resp. dessen Ertrag, waren demgegenüber relativ statische Größen: Die Zinsen und Abgaben der Gotteshausleute blieben seit Jahrzehnten und Jahrhunderten auf der nämlichen, vertraglich festgesetzten Höhe und hatten (relativ gesehen) eher eine sinkende Tendenz auf-

---

das Stift in jüngster Zeit maßgeblich an der Gründung der Armenanstalt 1847 in Engelberg beteiligt war und es anfangs des 18. Jahrhunderts durch Abt Leodegar Salzmann die Seidenkämmelei als Heimindustrie im Tale einführte, um den Bewohnern ein zusätzliches Einkommen zu verschaffen. Die Besorgung der Pfarrei verrichtet es seit langem praktisch unentgeltlich (nämlich gegen die bescheidenen Zentabgaben) und stellte der Gemeinde bis zum Bau eines eigenen Schulhauses die Lokalitäten frei zur Verfügung.
(F. Mangold, Die Florettseidenkämmelei im Engelberger Tal, in: Schw. Rundschau, Jahrg. 28, 1929. Ferner: R. Faßbind, Die Florettseidenkämmelei in der Innerschweiz unter besonderer Berücksichtigung von Gersau und Engelberg, Diss. Zürich. Zur Patenschaft der Aebte: Heß, P. Ig.: Schriften zur Heimatkunde von Engelberg, Heft 13, und Neue Zürch. Nachr. 1947, No. 183, 3. Bl.).

zuweisen (Mißernten, Krieg, Pest usw. dezimierten die dinglichen Abgaben oft gewaltig), sodaß nur durch massive Zukäufe eine Steigerung der Einkünfte erwartet werden konnte. Landerwerbungen größeren Stiles waren aber mit schweren finanziellen Lasten verbunden und in der Regel nur den älteren und mächtigen Klöstern möglich, nicht aber kleinen Stiften wie Engelberg. Dieses blieb deshalb im wesentlichen auf den Ertrag seines gegebenen Grundbesitzes angewiesen und mußte im übrigen versuchen, mit den Vergabungen einsichtiger Freunde und Wohltäter die ärgsten Versorgungsdefizite nach Möglichkeit zu umgehen.

Unter Abt Frowin (1147—78) begann Engelberg nicht nur kulturell, sondern auch wirtschaftlich aufzublühen. Dieser Aufschwung äußerte sich darin, daß um 1200 vierzig Mönche und Laienbrüder gezählt wurden, während das um die Mitte des 12. Jahrhunderts gegründete Frauenkloster bereits achtzig Nonnen umfaßte. Zur gleichen Zeit berichten Abt Rudolf von Trub und Propst Walter von Luzern an Innozenz III., daß das Kloster Engelberg an den notwendigen Lebensmitteln Mangel leide. Es könne sie nur aus entfernten Gegenden «über große Seen» mit Mühe herbeibringen. Deshalb bitten sie den Papst, er möge die Einkünfte der Kirche Stans dem Convente überweisen.[61] Die Zahl von ca. 40 Mönchen und 60 bis 100 Klosterfrauen blieb, abgesehen von einigen kleineren Schwankungen, die Regel im Verlaufe des 13. Jahrhunderts, obwohl 1254 in einem Male 42 Nonnen eingeweiht wurden.[62]

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vermehrt sich die Zahl der Klosterfrauen sprunghaft: Bereits 1325 [63] werden auf Kosten der Königin Agnes von Ungarn 139 Nonnen eingekleidet und zwanzig Jahre später abermals neunzig,[64] sodaß das Stift Engelberg 1347 nicht weniger als 30 Mönche, 20 Laienbrüder und um die dreihundert

---

[61] Gfr. 14, S. 235, S. 236 und Gfr. 51, No. 39.

[62] Gfr. 51, 94. Was die Zahl der Klosterfrauen und Mönche betrifft, so ist des weiteren zu vergleichen: Album Engelbergense, anonym, 1882, (von P. B. Gottwald). Ferner: Der Nekrolog des Frauenklosters von Rudolf von Schönenwerd (1345), publ. von Schneller, in: Gfr. 26, S. 245 ff. Annales Engelbergenses (Anmerkung 64).

[63] Gfr. 52, 238. (Handelt es sich bei dieser in jeder Hinsicht erstaunlich hohen Zahl von Eintritten vielleicht um Damen aus dem weiteren Gefolge der Königin? und was mag der tiefere Grund dieser Massenaufnahme gewesen sein?)

[64] Annales Engelbergenses, Gfr. VIII, S. 101 ff.

Nonnen zählte! Das Kloster befand sich am Rande des wirtschaftlichen Ruins: Nachdem es schon 1344 zwei Bittgesuche an den Papst um Hilfeleistung in Not und Armut geschickt hatte,[65] raffte vier Jahre später die Pest 116 Nonnen hinweg. An einem einzigen Tage starben durch die Seuche zwei Priester und fünf Schüler, an einem anderen sieben Klosterfrauen, einem weiteren sechzehn Talleute.[66]

Der Produktionsapparat des Klosters war durch die große Zahl der Nonnen aufs äußerste beansprucht worden und drohte auseinander zu brechen. Die Grenzstreitigkeiten mit den Urnern, der Krieg der Eidgenossen gegen Oesterreich und die indirekten Folgen der Pest verhinderten außerdem eine geordnete Wirtschaftsführung, sodaß sich der Convent gezwungen sieht, die Zahl der Klosterfrauen, die sich in Engelberg aufhalten dürfen, inskünftig auf 100 zu beschränken, welche Forderung 1353 vom Konstanzer Bischof genehmigt wurde.[67] Durch diesen Beschluß war einer ungesunden Entwicklung, die der monastischen Grundherrschaft Engelbergs beinahe zum Verhängnis geworden wäre, ein Ende bereitet worden.[68]

Die Lücken, welche die Seuche gerissen hatte, füllten sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts wieder langsam, sodaß der Convent bereits 1361 44 Mönche und Laienbrüder aufweisen konnte.[69] Auch die Zahl der Klosterfrauen begann zuzunehmen und schon 1389 werden 24 Nonnen eingeweiht.[70] Der Beschluß von 1353 behielt jedoch seine Wirkung bei und der Bestand des Frauenklosters mußte unter hundert Insassen gehalten werden. Im Jahre 1422 beherbergten die beiden Stifte in Engelberg noch 150 Personen.[71] Doch ging im Verlaufe des 15. Jahrhunderts viel Klosterbesitz infolge Unfähigkeit einiger Aebte verloren und der Bestand an Mönchen und Nonnen ist starken Schwankungen unterworfen. Zeitweilen verließen mehrere Konventualen Engelberg, um in andere Klöster zu ziehen. Trotz aller

---

[65] Gfr. 53, 291 und 292.

[66] Annales Engelbergenses (Anm. 64).

[67] Gfr. 53, 306 und 307.

[68] In den ersten zwei Jahrhunderten des Bestandes des Klosters lebten in Engelberg gegen 300 Mönche und Brüder und über 500 Nonnen. Dazu: Th. v. Liebenau, Blicke in die Geschichte Engelbergs, in: Jahrbuch des Schw. Alpenklubs, XI, S. 75 ff.

[69] Gfr. 53, 323.

[70] Gfr. 55, 401.

[71] Gfr. 57, 491.

Schwierigkeiten gab es vor dem Brand des Frauenklosters (1449) immer noch 100 Nonnen in Engelberg.[72]

Weniger genaue Angaben finden sich über die Talleute.[73] Das Kloster besaß neben seinen Laienbrüdern zur Arbeit im Wirtschaftshof und auf den Gütern Gesinde aller Art, welches dem herrschaftlichen Recht unterstellt war und den Schutz des Abtes genoß. Zusammen mit den Besitzern der Hofgüter, die zu allerlei Leistungen verpflichtet waren,[74] bebauten sie die Besitzungen des Stiftes nach Anweisungen des Großkellers oder Propstes. Es ist jedoch aus den Quellen nicht ersichtlich, wie groß ihre Zahl gewesen sein mag. Das Urbar aus der Zeit um 1200 nennt 17 Güter mit Namen, die alle innerhalb des Herrschaftsgebietes von Engelberg liegen und dem Kloster zinspflichtig sind. Diese Hofgüter werden von mindestens 17 Familien bewohnt gewesen sein (außer den Knechten und dem übrigen Gesinde) und sich mit der Zeit auch geteilt haben. Neben diesem zinspflichtigen Besitz und dem Gesinde scheinen sich in der Nähe des Klosters auch Familien niedergelassen zu haben, die ursprünglich kein oder nur wenig Land besaßen und sich vom Stifte solches gegen entsprechende Leistungen geben ließen. Größere Bevölkerungsbewegungen haben jedenfalls in Engelberg nicht stattgefunden, da das Talrecht diese zu sehr erschwerte.

Die Quellen vermitteln lediglich eine Angabe aus dem Jahre 1349, in welchem die Pest an einem Tage 16 Talleute wegraffte und infolge der schrecklichen Krankheit zuletzt über 20 Häuser leer standen.[75] Aus diesem Hinweis ist doch ersichtlich, daß mindestens 50 Familien in Engelberg gewohnt haben müssen, da von den Religiosen rund die Hälfte starben und die Ansteckungsgefahr unter den Gotteshausleuten nicht so groß wie im Kloster gewesen sein kann, zumal die Seuche nur 12 Wochen dauerte. Die Nachwirkungen der Pest müssen sich jedenfalls gerade in Engelberg noch lange bemerkbar gemacht haben, da Bischof Heinrich III. von Konstanz in verschiedenen Urkunden (so 1362, 66, 67) die Notlage des Stiftes neben anderen Ein-

---

[72] Laut Annalen (Anm. 64).

[73] Für spätere Zeiten: P. B. Egger, Die Bevölkerungsbewegung von Engelberg, in: Zeitschrift für Schw. Statistik, Jahrg. 47, 1911, S. 66 ff. Auch A. Bruckner, Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg, Stans 1946, S. 53 ff.

[74] Siehe Kapitel 5.

[75] Anmerkung 64.

flüssen auch damit begründet, daß es durch die Seuche viele Eigenleute verloren und dadurch Schwierigkeiten habe, seine Besitzungen in rechter Weise zu bebauen.[76]

5. Kapitel:

DIE HERRSCHAFTSRECHTE DES KLOSTERS IN ENGELBERG

1. Von den Immunitäts- zu den Reformklöstern

Der verwickelte Fragenkomplex über Entstehung, Ziel und œkonomische Tragweite der Reformbewegung im 11. und 12. Jahrh. ist letztlich erst dann endgültig beantwortet, wenn es gelingt, die rechtlich-soziale Verfassungsgeschichte der Klöster von der Karolingerzeit bis zu Beginn des hohen Mittelalters in den Grundzügen zu charakterisieren. Dabei kann es sich nicht darum handeln, die überaus zahlreichen Auffassungen über Immunität, Vogtgerichtsbarkeit usw. einander gegenüber zustellen und kritisch abzuwägen, zumal die Engelberger Urkunden keine wesentlich neuen Gesichtspunkte in dieser Hinsicht liefern können.[1] Wichtig für unsere Untersuchungen ist lediglich, in knappen Strichen die tatsächliche Entwicklung des Begriffes «Immunität» und der daraus entstandenen Rechts- und Gerichtsinstitutionen aufzuzeichnen, und nicht zuletzt deren Einwirkungen — besonders unter dem entscheidenden Einfluß der Reformbewegung — auf die Wirtschaftsverfassung der geistlichen Grundherrschaften darzulegen.

Der eigentliche Ausgangspunkt der Immunität ist in den privaten Grundherrschaften der fränkischen Staaten zu suchen. Die Eigentumsansprüche des Herrn auf Unfreie und Grund und Boden bedingten eine doppelte privatherrschaftliche Gerichtsbarkeit: Ueber das Gesinde und die unfreien Hintersassen besaß der Herr das Recht über Leben und Tod, sofern es sich um interne Streitigkeiten handelte und nicht Fremde oder das öffentliche Gesetz verletzt worden waren.[2] Neben dieser leibherrlichen Gerichtsgewalt existierte jedoch die

---

[76] Gfr. 53, 325, 327, 331, 338.

[1] Engelberg wurde erst um 1120 gegründet.

[2] Seeliger, Grundherrschaft, S. 60.

grundherrliche Jurisdiktion. Sie umfaßte und regelte die Vielfalt von dinglichen Abhängigkeitsverhältnissen,[3] die dadurch entstanden waren, daß die Eigentümer jener ausgedehnten Besitzungen Boden an Bauern ausgegeben hatten, welche nun dafür einen Zins, meist in Form von Naturalabgaben, leisten mußten. Nicht nur unfreie, sondern auch freie Leute[4] traten auf diese Art und Weise in die Grundherrschaft des Herrn ein. Sie hatten ihm zwar Abgaben und Dienste zu leisten, bewahrten jedoch ursprünglich ihren persönlichen Gerichtsstand (nämlich vor dem Grafengericht), sofern sie außer ihren empfangenen Lehen über eigenen Besitz verfügen konnten.[5]

Der Grundherr war somit innerhalb seines Gebietes gegen Freie und Unfreie nicht gleich berechtigt. Er vertrat sie zwar vor Gericht, konnte aber nicht dieselbe Jurisdiktion über sie ausüben. Dennoch aber bildeten diese Landbesitzer zwischen den Untergebenen und dem Grafen eine Zwischeninstanz, die nicht übergangen werden durfte, — was schließlich dazu führte, daß der Graf bei Streitfällen die Vermittlung des Herrn anrufen mußte, um gegen dessen Untertanen vorgehen zu können. Es traten demnach nicht die einzelnen Hintersassen dem Grafen entgegen, sondern der «Gesamtvermögensverband» des Herrn oder des Klosters. Mit anderen Worten: Gegen die öffentliche Gewalt konstituierte sich eine privatherrschaftliche Grund- und Rechtsorganisation, welche sich zwar noch lange nicht aus dem Grafschaftsverband eximieren konnte, im übrigen jedoch die Hintersassen von direkten finanziellen Leistungen an den Grafen befreite und ihnen bei etwaigem Verschulden eine vorbereitende und vermittelnde Untersuchung durch den Herrn, oder bei den Klöstern durch den Vogt ermöglichte.[6]

Diese Vermittlungstätigkeit des Vogtes war der Anfang zur Entstehung einer eigenen Immunitätsgerichtsbarkeit der Klöster, nachdem schon die karolingischen Immunitätsprivilegien die unmittelbare Gerichtsunterworfenheit der Hintersassen unter das Grafengericht verneint hatten.[7] Als dann aber mit der Zeit die Klagen von

---

[3] Kötzschke, S. 222 ff.
[4] Seeliger, S. 64 ff.
[5] Seeliger, S. 70 ff.
[6] Pischek, A. Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster, Diss. Tübingen, 1907, S. 5 ff.
[7] Pischek, S. 6.

Fremden ebenfalls den klösterlichen Gerichten zugewiesen wurden, gewann die bis jetzt private Jurisdiktionsgewalt öffentlichen Charakter und bewirkte, daß die Immunitätsgerichtsbarkeit der Stifter den ordentlichen (öffentlichen) Gerichten weitgehend zur Seite gestellt wurden. Diese Entwicklung fand ihren vorläufigen Abschluß darin, daß dem Vogt der Königsbann verliehen wurde, was ihn zum staatlichen Bevollmächtigten und königlichen Beamten stempelte.[8] Er besaß nun das Amt eines Richters; der Centenar aber war vollständig und der Graf weitgehend von der Jurisdiktion über die Klosterleute ausgeschlossen.

Die Bestimmungen der Immunitätsprivilegien gipfeln seit dem Ende des 10. Jahrh. darin, daß «den öffentlichen Beamten mittels der Verbote des introitus, der exactiones und der districtio alle amtlichen Herrschaftsrechte über das Immunitätsgebiet abgesprochen wurden» (Gasser).[9] Bald war es jedoch nicht mehr Brauch, den neuen Stiftungen Diplome im Sinne der karolingischen Privilegien zu erteilen: Der Immunitätsbegriff verliert seinen klaren und eindeutigen Charakter und es werden in den Urkunden Worte wie «defensio», «mundiburdium» etc. gleichbedeutend mit Immunität verwendet.[10] Wichtig jedoch ist nun vor allem, daß bei den klösterlichen Immunitäten die Macht des advocatus mehr und mehr zunimmt: Die Vogteiverhältnisse beginnen sich nämlich nach den Grundsätzen des Eigenkirchenrechtes zu entwickeln. Vielfach befindet sich die Vogtei in den Händen des Stifterhauses oder ist sonstwie erblich geworden, und der Graf, gegen den sich die alten Immunitätsprivilegien richteten, gewinnt als Vogt in vermehrtem Maße die mannigfaltigsten Rechte über die klösterlichen Grundherrschaften, da recht bald Grafenamt und Kirchenvogtei in Personalunion anzutreffen sind. Aus einem Schützer und Verteidiger des Kirchengutes wird ein Bedränger, der das geistliche Vermögen nach seinem Gutdünken verwaltet und nutzt, die Abtwahl beeinflußt usw.[11]

Hatte die ältere Immunität die Gewalt des Grafen beschnitten, so wendet sich die neuere gegen diese wachsenden Ansprüche des Vogtes und seiner Dienstleute, und die kirchliche Reformbewegung des 11.

---

[8] Gasser, S. 63.
[9] Gasser, S. 97.
[10] Seeliger, S. 97.
[11] Siehe Kap. 2. Ferner: Hirsch, Klosterimmunität.

Jahrhunderts, ausgehend von Cluny und Hirsau, richtet sich deshalb entschieden gegen eine Ueberspitzung des Eigenkirchenwesens. Unter ihrem Einfluß begannen viele Klöster durch echte oder gefälschte Urkunden die Kompetenzen des Kastvogtes zu beschränken, seine Absetzbarkeit nebst einer freien Abtwahl durchzusetzen und eine genossenschaftliche Wirtschafts- und Verwaltungsorganisation anzustreben.[12] Diese Versuche zeitigten allerdings sowohl bei den Hirsauern, als auch bei den alten (abhängigen) Reichsklöstern relativ selten den erwarteten Erfolg und die beherrschende Stellung des Kastvogtes wurde nicht immer im gewünschten Maße erschüttert, weshalb sich im hohen Mittelalter neben einigen wenigen unabhängigen Klöstern recht viele geistliche Grundherrschaften mit mächtigen weltlichen Schutzherren finden lassen. Was uns jedoch im Folgenden interessieren wird, ist die Heranbildung einer spezifisch grundherrlich-klösterlichen Strafgerichtsbarkeit, die sich weitgehend gegen die weltliche Laienvogtei richtete, und in den eximierten Gerichtsbezirken der Fronhofverbände entstanden ist.[13]

Die Grundherren besaßen, dank ihrer privaten Herrschaftsrechte, über die unfreien Hintersassen die volle leibherrliche Gewalt, wozu gewisse Schutzfunktionen und dingliche Ansprüche gegen die Freien kamen. Die Immunität hatte dieser privaten Rechts- und Schutzgewalt öffentlichen Charakter verliehen, den Vogt zum Bevollmächtigten und Beamten des Königs gestempelt und die Entwicklung der gerichtsherrlichen Kompetenzen in jeder Beziehung gefördert. Im übrigen bestand jedoch innerhalb der geistlichen und weltlichen Grundherrschaften des 11. und 12. Jahrhunderts eine Vielfalt von strafrechtlichen Zuständen aller Art, ganz besonders allerdings in der Ausübung der Hochgerichtsbarkeit. Privilegien, welche beispielsweise den Vogt mit öffentlichen Kompetenzen ausstatteten und ihm eine, der Grafengewalt ebenbürtige Stellung einräumten, vermochten in praxi das gesteckte Ziel bei weitem nicht zu verwirklichen und nur eine beschränkte grundherrliche Gerichtsbarkeit auszubilden.[14] Umgekehrt finden wir die Hochgerichtsbarkeit in Grundherrschaften, wo

---

[12] Hirsch, Immunität, S. 28 ff. Schulte, S. 214 ff. Dazu: Kap. 2, Anmerkung 12.

[13] Aubin, die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei in: Hist. Studien 143, Berlin 1920, S. 174.

[14] Hirsch, Gerichtsbarkeit, S. 132 ff.

aus der Immunitätsverleihung höchstens niedere Gerichtsbarkeit hätte vermutet werden können: Es entstanden, vor allem als sogenannte Bann- und Gerichtsherrschaften, autogene Hochgerichte ohne königliche Bevollmächtigung oder Bannverleihung.[15] Zudem haben wir gerade im Falle der Reformklöster gesehen, daß dort nicht mehr die königliche Immunitätsverleihung im Vordergrunde steht, sondern der Schutz des Papstes und die Regelung der Vogteiverhältnisse. Den weltlichen Kastvögten wird in den Diplomen der Hirsauer die hohe Gerichtsbarkeit grundsätzlich und lediglich in formelhafter Weise zugesprochen, d. h. sie erhalten einfach die zwingende Gewalt (bannus), unter königlicher Bevollmächtigung Gebote und Verbote zu erlassen,[16] ohne daß jedoch der Blutbann in dieser Gewaltendelegation ohne weiteres eingeschlossen wäre.

Besitz und Ausübung von Blutgerichtsbarkeit waren somit keineswegs etwa einheitlich geregelt, und die Verhältnisse liegen noch weniger eindeutig beim Rechte selbst, das die Strafen gegen Leib und Leben zu verhängen hatte. Die hochgerichtlichen Fälle (Diebstahl, Notzucht, Raub und Todschlag) wurden nämlich ursprünglich, je nach Umständen, teils als sühnbare, teils als todeswürdige Verbrechen behandelt.[17] Während Diebstahl als ein Typus der an Leib und Leben zu strafenden Missetaten erschien, kann Todschlag eher, Notzucht kaum gesühnt werden (Leib und Leben waren also — paradoxerweise — weniger gut geschützt als Eigentum und Ehre, da der mittelalterliche Mensch der Auffassung war, ein Todschlag gehe nur die betroffene Sippe an, nicht aber das öffentliche Rechtsbewußtsein). Erst seit den Anfängen des 12. Jahrhunderts ringt sich eine andere Auffassung durch, welche nicht mehr so sehr auf den Schaden abstellt, welcher der Familie des Getöteten erwachsen ist, sondern in der Tötung eines Menschen außerhalb der Notwehr ein Verbrechen gegen die Allgemeinheit erkennt, das als solches zu bestrafen ist.

In den Klöstern, vor allem jenen der Reform, entwickelte sich die Strafgerichtsbarkeit nach wesentlich anderen Gesichtspunkten. Zwar übte der Vogt der Hirsauer Stifte die hohe Gerichtsbarkeit aus; doch war es in erster Linie vom geistlichen Grund- und Leibherren abhän-

---

[15] Seeliger, S. 111 ff. Gasser, S. 69 ff. Dazu: Kap. 1.

[16] Hirsch, Gerichtsbarkeit, S. 226. Hirsch, Immunität, S. 216 und 179.

[17] Zum Folgenden: Hirsch, Gerichtsbarkeit, S. 13 ff. Auch Hirsch, Immunität, S. 186 ff, 191. Pischek, S. 55 ff.

gig, ob ein Fall blut- oder sühnegerichtlich abgeurteilt wurde.[18] Die kirchlichen Anstalten zogen es nämlich vor, — schon auf Grund der Bestimmungen des kanonischen Rechtes, wonach Geistliche an der Kriminaljustiz, d. h. der Vergießung von Menschenblut, sich nicht beteiligen durften —, Delikte ihrer Untertanen auf unblutige Weise zu erledigen (ecclesia non sitit sanguinem), und die weltlichen Grundherren hatten ebenfalls kein besonderes Interesse an einer peinlichen Bestrafung, weil sie dadurch höchstens eine wertvolle Arbeitskraft verloren.[19] Dies Verhalten der Klöster stellt ein wichtiges Moment dar, da es die Entwicklung der geistlichen Niedergerichte begünstigte, welche zum Teil das sühnegerichtliche Verfahren neben Diebstahl und Frevel sogar auf Todschlag auszudehnen verstanden, damit die Strafjustiz des Vogtes erheblich beschränkten und ihm vielfach neben einem Drittel der Gerichtsbußen nur einen Anspruch auf die schwesten Fälle zusprachen:[20] «Am Ausgang des Mittelalters (genau seit dem 14. Jahrh.) scheint dann die Unterstellung weiterer schwerer Verbrechen unter die Sühnegerichtsbarkeit der klösterlichen Ortsgerichte und die Ausschließung des Vogtes von der Beteiligung an ihr allgemeine Regel geworden zu sein» (Pischek).[21]

Wir sehen hier die typische Entwicklung der neueren — nicht wie die ältere gegen die öffentliche Gewalt, sondern eindeutig gegen die wachsende Macht des Vogtes gerichtete — Immunität, die nicht nur in den Reformklöstern, sondern auch in den übrigen geistlichen Grundherrschaften den Einfluß weltlicher Macht auf dem Gebiete des Strafrechtes mehr und mehr auszuschalten vermag. Es ist jedoch neben diesem «Auseinanderwachsen»[22] von Immunität und Vogtei in rein gerichtsherrlichen Belangen eine ganz ähnliche, parallel auftretende Differenzierung auf territorialem Gebiete zu beobachten.

Die im engeren Klosterkomplex wohnenden unfreien Hintersassen, welche die Wirtschaftshöfe des Stiftes zu besorgen hatten, unterstanden der Zuchtgewalt des Abtes oder stellvertretenden Propstes, die den Vogt nur zu Hilfe riefen, wenn ihre Autorität nicht mehr ge-

---

[18] Pischek, S. 65 ff. Hirsch, Immunität, S. 217.

[19] Hirsch, Gerichsbarkeit, S. 124 und 130. Hirsch, Immunität, S. 192 ff.

[20] Pischek, S. 65 ff. Hirsch, Immunität, S. 216 ff.

[21] Pischek, S. 69.

[22] E. Stengel, Zur Geschichte der Kirchenvogtei und Immunität, in: Vierteljahresschrift für Soz. und Wirtschaftsgesch., Bd. 10, 1912. S. 135. Dazu: Anm. 20.

nügte. Schon früh ist deutlich erkennbar, daß der besondere Schutz und Friede der Immunität in solchen kleinen Gebieten der abteilichen Grundherrschaft sich am vorzüglichsten auszuprägen vermochten, während auf dem weiteren Immunitätsgebiet, in Feld, Wald und Wiesen, der Graf oft nicht einmal die Vermittlung des Grundherren anzurufen brauchte. Das Kloster mit seiner umzäunten Umgebung und die Höfe des Stiftes müssen als sogenannte engere Immunitäten betrachtet werden,[23] wo schon nach germanischer Auffassung ein höherer Friede herrschte und der Vogt auf keinen Fall eindringen und Amtshandlungen vornehmen durfte.

Diese Entwicklung ging seit Ende des 12. Jahrhunderts noch bedeutend weiter: Die kirchlichen Anstalten waren bestrebt, die Stätten des eigentlichen klösterlichen Lebens von jeder weltlichen Beeinflussung auszunehmen und die Gerichtsbarkeit an diesen Orten in vollem Umfang zu erreichen. Dies konnte umso eher geschehen, als durch die soziale und rechtliche Besserstellung der Dienstleute und Ministerialen den Stiften «in ihren eigenen Leuten Vertreter erwuchsen, denen die erforderliche Autorität und Bildung zur Handhabung des Richteramtes zukam» (Pischek).[24] Gerade letztere Möglichkeit war jedoch in allen jenen Fällen illusorisch, in denen das Kloster einem mächtigen Vogt unterstellt war, der sich natürlich mit aller Schärfe gegen eine solche Beschränkung und weitgehende Ausschaltung seiner Gewalt wehrte. Die Hirsauer Reformbewegung konnte diese Tendenz der Ausbildung von eigentlichen klösterlichen Gerichtsherrschaften und selbständigen Wirtschaftseinheiten, die dann später von großer Bedeutung sein sollten,[25] weitgehend fördern: Gerade das Beispiel des Stiftes Engelberg[26] wird uns deutlich zeigen, wie das Fehlen einer mächtigen Vogtei die Entstehung von unabhängigen Gerichts- und Wirtschaftszentren erst ermöglichen und verwirklichen konnte. Diese mit Twing und Bann versehenen klösterlichen Gerichts- und Bannherrschaften zertrümmerten nach und nach die ursprüngliche Geschlossenheit der alten Gaugrafschaft und bil-

[23] Pischek, S. 192 ff. Vergleiche über die engere Immunität vor allem: Seeliger, Grundherrschaft, S. 226 ff. Pischek, S. 92 ff. Hirsch, Immunität, S. 196 ff. Gasser, S. 63 ff. E. Stengel, Zur Geschichte der Kirchenvogtei etc. (Anm. 22), S. 133 ff.

[24] Pischek, S. 94.

[25] Siehe Anmerkung 27.

[26] Siehe Schluß von Kap. 5 und die Verhältnisse im Hofe zu Buochs, Kap. 6.

deten als deren Erben die Grundlage der späteren, mit staatsterritorialem Charakter ausgestatteten Herrschaftsverbände.[27]

Kehren wir jedoch zurück zum Problem der engeren Immunität: Dem Vogte war das Betreten dieser Gebiete strikte verboten und Verbrechen, welche dort verübt wurden, mußten mit doppelter und mehrfacher Buße belegt werden. Die engere Immunität steht überdies in naher Beziehung mit dem Asylrecht der Klöster,[28] wonach jemand, der sich gegen das öffentliche Gesetz vergangen hatte und auf eigentliches (engeres) Kirchengebiet geflohen war, den Schutz des Abtes genoß und dessen Sühnegerichtsbarkeit teilhaftig werden konnte, sofern er nicht besonders verabscheuungswürdige Missetaten vollbracht hatte (Mord, öffentlichen Raub, Mord an geweihter Stätte, Ketzerei und ähnliches). Nichteinmal der Graf durfte den Rechtsschutz dieser Gebiete durch sein Betreten brechen, während er in der Regel, besonders im hohen Mittelalter, auf dem weiteren Immunitätsgebiet flüchtige Verbrecher ohne weiteres verfolgen durfte.

Die engere Immunität konnte, wie schon gezeigt wurde, außer dem eingezäunten Klostergebiet auch die Fronhöfe des Stiftes erfassen, wo bald die klösterlichen Gerichte unter dem Vorsitz einer Ministerialen sich auszudehnen begannen und die Gewalt des Kastvogtes beschränkten (soweit dies natürlich möglich war!). Die aus diesen Kirchenvogteien entstehenden Gerichtsherrschaften waren weitgehend mit den anderorts auftretenden ähnlichen Gebilden weltlichen Charakters indentisch.

Was die familia der Klöster in den engeren Immunitäten betrifft, so umfaßten sie neben dem Gesinde und den unfreien Hintersassen mehr und mehr Freie,[29] die dem Hofverband beispielsweise durch Uebernahme eines Gutes beigetreten waren. Letztere vermochten nun, dank ihrer wirtschaftlichen und sozialen Besserstellung, die ganze Schicht der Gotteshausleute in gerichts- und oft auch in rein grundherrlicher Beziehung zu heben, nachdem die Unfreien ihrerseits maßgebend an der Ausbildung einer erst privatherrlichen, dann Immunitätsgerichtsbarkeit beteiligt gewesen waren.

---

[27] Darüber vor allem Gasser, S. 64 ff, 69 ff, 75 ff, 94 ff, 101 ff. Ferner die mehrfach erwähnte Dissertation von Pischek und Seeliger, S. 109 ff.

[28] Dazu: Bindschedler, Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz, Stuttgart 1923.

[29] So gerade vielleicht im Falle des Hofes zu Buochs, Kap. 6.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß der Graf[30] schon zur Zeit der Machtfülle des Vogtes keine eigentlichen richterlichen Kompetenzen mehr besaß: Er verfügte höchstens neben einigen Regalien über die Blutgerichtsbarkeit, die nicht besonders viel einbrachte (finanziell) und recht schnell von der erstarkenden Vogteigewalt erreicht und vielfach absorbiert wurde. Der Graf spielt also in der Ausbildung der Gerichtsbarkeit in den Grundherrschaften keine große Rolle;[31] ganz abgesehen davon, daß in den meisten Quellen dem Blutbann gar keine weitere Beachtung geschenkt wurde (siehe oben), hatte der Vogt als Inhaber von Königsbann und Hochgerichsbarkeit eine dem Grafen ebenbürtige Stellung erlangt,[32] wodurch die Bestrebungen der älteren Immunität abgeschlossen waren. Seit dem 11. und 12. Jahrhundert setzte jedoch, wie wir sahen, eine rückläufige Bewegung ein (jüngere Immunität): Der Vogt konnte diese seine hervorragende Machtstellung nicht halten, einerseits auf Grund der teilweise ziemlich mächtigen Reformbewegung, die seine Gewalten in wirtschaftlicher und verwaltungsrechtlicher Hinsicht zu beschränken suchte, anderseits durch die parallel auftretende Entstehung von klösterlichen Gerichts- und Oekonomiezentren (mit weitgehender Sühnegerichtsbarkeit in strafrechtlicher Beziehung) und durch die eigentliche Emanzipation der engeren Immunitäten aus seinem Herrschaftsbereich.

Zusammenfassend kann folgendes gesagt werden: Im frühen Mittelalter hatten die geistlichen Grundherrschaften gegen die Eingriffe und den Einfluß der öffentlichen Beamten gekämpft, mit dem Erfolg, daß sie aus dem Grafschaftsverbande eximiert wurden, eine bevorzugte Stellung in gerichtsherrlicher Beziehung genossen und — was von größter Wichtigkeit ist — dem Grafen nicht die üblichen finanziellen Abgaben zu leisten hatten (ältere Immunität). Schon früh begannen jedoch die weltlichen Vertreter und Beschützer der kirchlichen Anstalten, die Vögte, ihre Macht über die Insassen der Grundherrschaften auszubauen und zu erweitern: Außer den ihnen zustehenden Entschädigungen für geleistete Dienste, verlangten sie weitere Leistungen: Sie begannen Steuern von den Gotteshausleuten zu erheben, in das Wirtschaftsleben der Klöster einzugreifen und das kirch-

[30] Gasser, S. 119 ff und anderwärts.

[31] Im Gegensatz zu der Behauptung Durrers, Einheit S. 87.

[32] Pischek, S. 20 ff.

liche Vermögen für eigene Zwecke zu gebrauchen. Gegen diese Bestrebungen hatten sich nun die Anstrengungen der jüngeren Immunität zur Wehr zu setzen. Die Klöster versuchten auf verwaltungstechnischem, rechtlichem und ganz besonders wirtschaftlichem Gebiete die Kompetenzen des Vogtes zu beschränken und ihren Wirtschaftsapparat von jeglichem weltlichen Einfluß frei zu bekommen. Die Reformbewegung des 11. Jahrhunderts richtete sich deshalb ganz besonders gegen die wirtschaftliche Schmarotzerstellung des Kastvogtes und erreichte durch die Tradierung der klösterlichen Grundherrschaften an den Papst und durch entsprechende Privilegien bezüglich der Vogtei und Abtwahl eine zum Teil vollkommene Selbstständigkeit in œkonomischen Belangen. So gelang es beispielsweise dem Kloster Engelberg, dank seiner Unabhängigkeit von jeglichem weltlichen Einfluß, ein weitgehend genossenschaftlich organisiertes Wirtschaftssystem von erstaunlicher Stabilität aufzubauen.

2. *Vögte und Meier*

Das Kloster Engelberg war im Sinne und Geiste der Reformbewegung gegründet und geführt worden, was allerdings noch nicht ohne weiteres heißen wollte, daß es nun für immer gegen jeden weltlichen Machtanspruch und Einfluß immun gewesen wäre. Anderen Stiften war in den Gründungsurkunden ebenfalls die freie Wahl und Absetzbarkeit des Kastvogtes gewährt worden; jedoch konnte vielfach auch bei den Hirsauern nicht vermieden werden, daß allen Privilegien und Diplomen zum Trotz irgendein mächtiges Dynastengeschlecht in den Besitz der Vogtei gelangte und diese weidlich für seine Zwecke und finanziellen Bedürfnisse ausnützte. Die seit Anfangs des 12. Jahrhunderts einsetzenden, kräftigen Territorialisierungsbestrebungen der weltlichen Herren konnten sich nicht mit der patriarchalischen Auffassung der Vogtei (geringe Macht des Vogtes, unbedeutende finanzielle Entschädigung vor allem!), wie sie von der Reformbewegung angestrebt worden war, abfinden. So erwarben beispielsweise die Zähringer 1125 widerrechtlich die Vogtei über das Reformkloster St. Blasien, während ein anderes, unabhängiges Hirsauer Stift, Schaffhausen, sich um die gleiche Zeit über die Bedrückung durch das nämliche Adelsgeschlecht beklagte.[33] Von Heinrich V. hatte das in Unterwalden begüterte Muri alle Rechte und Freiheiten

bestätigt bekommen, nachdem laut Acta Murensia Werner von Habsburg das Kloster an Gott, die Heiligen, Maria, Petrus und Martin übergeben hatte. Obgleich die gleichen Quellen überdies von einer Tradierung «in ius apostolicæ sedis» sprechen, blieb diese geistliche Grundherrschaft dennoch unter der drückenden Vogtei der Habsburger,[34] die mehrfach eigenmächtig über die Klostergüter verfügten.

Vollkommen anders gestalteten sich die Verhältnisse in Engelberg. Das Kloster, ziemlich spät gegründet und durch die schlechten Erfahrungen der andern anscheinend gewitzigt, machte von seinem Recht der freien Vogtwahl einen äußerst vorsichtigen Gebrauch, nachdem Konrad von Seldenbüren auf seine Eigentumsrechte an der Neugründung feierlich verzichtet hatte, und vom Hause des Stifters somit keine Beeinflussung mehr zu erwarten war.[35] Wir finden den ersten Vogt Engelbergs erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts in der Person des Pfalzgrafen Otto von Burgund, und im Jahre 1200 urkundet König Philipp, daß er vom Abt Heinrich die Vogtei über das Stift Engelberg und alle Besitzungen erhalten habe.[36] Schon in diesen beiden Beispielen ist deutlich erkennbar, daß sich das Kloster bewußt solche weltliche Würdenträger als Vögte aussuchte, deren Machtbereich relativ weit weg lag und von denen es kaum irgendwelche Interventionen und Beeinflussungen in wirtschaftlicher oder rechtlicher Beziehung zu gewärtigen hatte. Im gleichen Sinn übergibt Abt Heinrich 1208 die Vogtei über das Kloster an König Otto IV., und 11 Jahre später findet sie sich in den Händen König Heinrichs VII. Letzterer überträgt außerdem auf Bitten des Abtes 1233 die Schirmvogtei über das klösterliche Gebiet im Aargau an seinen getreuen Walter von Hochdorf.[37] Damit ist die Reihe der Engelberger Vögte jedoch bereits beendet. Zwar stellte sich noch 1235 das Kloster in den Schutz

---

[33] Hirsch, Immunität, S. 61.

[34] Acta Murensia, Quellen zur Schw. Gesch. III, 3, S. 33 ff und 41 ff.

[35] Vergleiche dazu Kap. 2.

[36] Gfr. 49, No. 22 und v. Liebenau, Versuch, S. 110. Vollkommen aus der Luft gegriffen ist die Annahme von Durrer (Einheit, S. 81) und H. Cattani (Die Entwicklung des Engelberger Talgerichtes unter der Klosterherrschaft, Gfr. 90), wonach die Vogtei über Engelberg ursprünglich in den Händen der Lenzburger gelegen habe. Es läßt sich keine einzige Stelle in dem sonst zahlreichen und reichhaltigen Urkundenmaterial finden, aus der nur im entferntesten auf eine solche Möglichkeit geschlossen werden könnte.

[37] Gfr. 51, No. 31, 47, 53.

des Konstanzer Bischofs Heinrich von Taun; doch seither erfahren wir nichts weiteres mehr von der Besetzung der Kastvogtei.[38]

Das Kloster hatte eine äußerst weise Politik betrieben; es verdankte ihr die freie Verwaltung und Bewirtschaftung seiner Güter und nicht zuletzt die Ausübung einer eigenen Gerichtsbarkeit. Das Stift konnte die Leitung seiner Höfe selbst bestellen, deren Nutzen allein genießen und hatte außerdem keinen weltlichen Herrn an seinen immerhin ansehnlichen Einnahmen aus Gerichtsbußen, Abgaben, Zehnten usw. zu beteiligen. Engelberg ist deshalb in seiner Art eine einzigartige Ausnahme: Es genoß eine selbstständige Stellung, die nicht einmal von den Zisterziensern ganz erreicht wurde, welche zwar das Schutzverhältnis des weltlichen Vogtes radikal abgeschafft hatten, sich aber trotzdem nicht von einer wirtschaftlichen Bevormundung des Laienadels zu befreien vermochten. Was die königlichen Vögte betrifft, welche ab und zu auftreten, so sind diese nichts anderes als ein Ausdruck des besonders starken Schutzes des Reichsoberhauptes. Im übrigen konnten sie keinen nachteiligen Einfluß auf den Wirtschafts- und Verwaltungsapparat des Klosters ausüben, da ihre Macht zwar relativ groß war, anderseits aber auch recht weit entfernt.

Die Vogteilosigkeit Engelbergs[39] hatte überdies Auswirkungen von größter Tragweite auf die Institution der Meier und Dienstleute. Hatten nämlich die Herren der Eigenklöster die Höfe der kirchlichen Anstalten ihren eigenen Dienstleuten unterstellt und somit eine gewisse Abtrennung in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung vom geistlichen Grundbeamten und Verwalter des Klosters erreicht, so konnte demgegenüber das Stift Engelberg seinen Besitz vollkommen frei verwalten und unter klostereigene Leitung stellen: Schon recht früh[41] scheint der Hof zu Buochs von einem Laienbruder übernommen zu sein, der kaum ein so strenges Regiment geführt haben wird wie gewisse andere Untervögte weltlicher Herren, jedoch viel zur vernünftigen Gestaltung einer genossenschaftlichen Dorfwirt-

---

[38] Durrer, Einheit, S. 88.

[39] Zu Uebergriffen der Vögte und zur Institution der Meier und Dienstleute neben der mehrfach zitierten Literatur: Alb. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, IV, S. 328 ff. Die Wirtschaftsweise der grundherrlichen Beamten im allgemeinen: Inama, Wirtschaftsgeschichte, III.

[40] So z. B. die Edlen von Wolhusen auf dem Hofe Giswil.

[41] Vergl. Kap. 6.

schaft beigetragen haben mag. In Engelberg selbst lag die Leitung in den Händen des Propstes. Er war verantwortlich für eine entsprechende Wirtschaftsführung auf dem Klosterhof, mußte die Abgaben der Hintersassen überwachen, kurz, dafür sorgen, daß das Kloster mit den lebensnotwendigen Gütern versorgt wurde, wozu er außerdem eine Oberaufsicht über den restlichen Besitz (im Mittelland) auszuüben hatte.

Die Ministerialen spielen eine recht untergeordnete Rolle und haben sich nie maßgebend an der Organisation der klösterlichen Grundherrschaft beteiligt. Sie hatten nur auf den Höfen des Mittellandes gewisse Funktionen zu erfüllen, während die Unterwaldner Dienstleute dem Abte für eine bestimmte Zeit Pferde zur Verfügung stellten;[42] für ihre Leistungen erhielten sie vom Kloster zinslos Land zur beliebigen Verwendung. Da die meisten Arbeiten durch die stiftseigenen Laienbrüder verrichtet wurden, konnten die Ministerialen nie, wie anderswo, hemmend in das grundherrliche System eingreifen.

3. Hofrecht und Talrecht

Das Kloster Engelberg besaß demnach gegenüber anderen Klöstern einen ungeheueren Vorsprung: Da es praktisch vogtlos war, konnte es seinen Besitz vollkommen unabhängig und selbstständig verwalten und hatte keinerlei finanzielle Verpflichtungen an weltliche Herren. Dieser Umstand war nicht nur für die wirtschaftliche Organisation des Stiftes von großer Bedeutung, sondern auch die Gotteshausleute konnten unter der milden Hand ihres geistlichen Herren ein sehr erträgliches Dasein führen. Zwar scheint das Hofrecht[43] auf den ersten Blick nicht viele Freiheiten übrig zulassen, sodaß Durrer[44] von ihm behauptete, «daß es schon die Luft unfrei mache». Es ist demgegenüber zu bedenken, daß sich die Hofrechte dieser Zeit durchwegs

---

[42] Vergl. Kap. 6.

[43] Das Engelberger Hofrecht, aufgezeichnet um die Mitte des 14. Jahrh., steht auf der Rückseite einer Bibel der Klosterbibliothek, genannt «Bibly». Als Unterlage scheinen ihm ältere Aufzeichnungen gedient zu haben. Es bildet die Grundlage zum späteren Talrecht und enthält Bestimmungen, die vor allem im 13., 14. und 15. Jahrhundert das alte Hofrecht ergänzten. Druck: A. Bruckner, Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg, S. 14 ff. Gfr. VII, S. 137 ff. J. Grimm, Weistümer, I. 2.

[44] Durrer, Einheit, S. 85. Vergleiche jedoch im Gegensatz dazu Anm. 32, Kap. 4.

äußerst ähnlich sind und kaum wesentlich voneinander differieren. Nicht der formelle Gehalt dieser Gesetze war jedoch in erster Linie ausschlaggebend, sondern vielmehr die praktische Anwendung der Rechtssätze. So gab es in anderen Grundherrschaften beispielsweise Hofleute, welche dem Untervogt oder Meier neben den üblichen Abgaben und Zinsen noch Extrasteuern, die auf Grund reiner Usurpation erhoben oder vielmehr erpreßt wurden, zu zahlen hatten. Andere wiederum hatten unter den ritterlichen und kostspieligen Allüren der Dienstleute zu leiden. Die weltlichen Herren waren ferner oft nicht besonders wählerisch in ihren Mitteln, wenn sie bei einem säumigen Zinspflichtigen Abgaben einzutreiben hatten, während es die geistlichen Beamten der klösterlichen Grundherrschaften vielfach eher an der nötigen Strenge fehlen ließen und dementsprechend zu kurz kamen. (Nicht umsonst sagte der Volksmund: «Unter dem Krummstab ist gut leben!»). Die Engelberger Hofleute hatten unter ihren geistlichen Grundbeamten keinerlei Bedrückung zu fürchten und erfreuten sich einer vernünftigen Rechts- und Wirtschaftsordnung, wie schon die Urkunden der Jahre 1240 und 1210 beweisen (siehe oben), wo Vogteileute der Habsburger unter die Herrschaft des Klosters treten und die Grafen verbieten müssen, daß sich dieser Vorgang in Zukunft wiederhole.

Die Hofgemeinschaft der Engelberger Gotteshausleute bildete innerhalb der gerichtsherrlichen Grenzen des Stiftes[45] ein eigentliches kleines Staatsgebilde für sich. Wo anderorts durch die — auf Grund der engeren Immunität erfolgte — Ausscheidung von Klostergebiet aus dem Herrschaftsbereich des Vogtes oft nur mit großen Schwierigkeiten selbständige Gerichtsherrschaften entstanden, konstituierte sich in Engelberg im Verlaufe der Jahrhunderte ein autogenes Herrschaftsgebilde mit weitgehend staatsterritorialem Charakter. Die Ursache dieser Entwicklung ist schon im Hofrecht angedeutet. Es entstand, wie die meisten Rechte dieser Art, auf Grund der an die geist-

[45] Diese Grenzen entsprechen nicht mehr den heutigen politischen Grenzen der Gemeinde Engelberg. Sie wurden nämlich sukzessive eingebuchtet durch den Grenzstreit mit Uri und durch verschiedene Abkommen mit dem Stande Nidwalden. Vergleiche dazu die Karte in der Beilage bei Oechsli. Selbstverständlich gab es in diesem Gebiet auch Besitzungen von Nidwaldnern (so verschiedene Alpen), über welche das Kloster nie oder erst viel später die oberherrliche Gerichtsbarkeit inne hatte.

lichen wie an die weltlichen Grundherrschaften delegierten Jurisdiktionsgewalt und hatte neben gewissen dinglichen Abhängigkeitsverhältnissen vor allem die rechtliche Stellung der Gotteshausleute und ihre Verpflichtungen festzulegen. Diese unterschieden sich zwar in sozialer, im allgemeinen jedoch nicht in rein rechtlicher Hinsicht voneinander (besonders im späten Mittelalter), da auch (mehr oder weniger) Freie, welche in die Hofgemeinschaft eingetreten waren, ihren eigenen Gerichtsstand oft nicht allzu lange wahren konnten und daran wohl in der Regel auch kein großes Interesse hatten.

Das Recht der Hofgenossen beschreibt vorerst die Grenzen des freien Hofes zu Engelberg.[46] Er umfaßte die beiden Klöster samt ihrer näheren Umgebung und ist eine Art engere Immunität. Sie entstand nicht, wie anderwärts, aus der Reaktion des Klosters gegen eine übermächtige Jurisdiktions- und Finanzgewalt des Vogtes, sondern sie war in Engelberg ganz einfach ein Ort, der einen höheren Frieden genoß und in dem Verbrechen mit entsprechend höheren Bußen belegt waren. Das später[47] entstandene Talrecht setzt für Friedensbruch im freien Hofe wiederholt eine doppelte Geldstrafe fest[48] und stellt ihn sogar den Freveln vor Gericht und auf dem Markt gleich. Der eigentliche Sinn und Zweck des freien Hofes scheint allerdings mit der Zeit verloren gegangen zu sein, wenn in einem Schiedsspruch des Jahres 1413 erklärt wird, der Grund dieser Sonderstellung beruhe darin, «daß die selbigen frowen ze Engelberg dester bas mügent belieben in gotzdienst und ir andacht dester minder geschrey und brachtes habent».[49]

Im weiteren bestimmt das Hofrecht, daß, wenn ein Abt gewählt werde, alle Talleute über 14 Jahren zu schwören hätten, ihm die Treue zu halten und seine Rechte und Gerichte zu beachten. Verrät einer seinen Herrn, verehelicht sich einer mit einer fremden Person oder schlägt er einen Gotteshausmann zu Tode, dann ist sein Leib und Gut dem Abte verfallen, nicht aber dem weltlichen Richter, dem

---

[46] Siehe Hofrecht (Anm. 43). Die Grenzen sind auch später angegeben im Talrecht, hrg. von J. Schnell, Zeitschr. für Schw. Recht, Bd. 7, S. 51. Außerdem: Bindschedler, R., Kirchl. Asylrecht und Freistätten in der Schweiz, in: Kirchenrechtl. Abhandlungen, Heft 32, 33.

[47] Schnell, S. 3 ff.

[48] Schnell, S. 31 und 40.

[49] Zitiert aus Bindschedler (Vergl. Anm. 28).

Ammann. Neben der Bestimmung, daß auch ein Fremder dem Abte die Treue zu schwören habe, folgt eine eingehende Regelung des Erbrechtes: Das Stift bezieht beim Tode eines Gotteshausmannes von dessen Familie das beste Stück Vieh als Fall, ebenso beim Tode des ältesten Sohnes, sofern dessen Vater schon gestorben ist. Das Kloster beerbt alle jene, die ohne Leiberben sterben; es teilt jedoch die Erbschaft mit der Witwe des Mannes, sofern keine Kinder vorhanden sind und kein Vermächtnis gemacht wurde. Ist es nicht sicher, ob die Frau eines Verstorbenen noch ein Kind erhalten wird, dann soll das Gut beieinander bleiben, bis Gewißheit eingetreten. Fremde können im Tal nicht erben. Dieses Erbrecht des Klosters galt bis 1422, in welchem Jahre es um 500 Rheinische Gulden an die Talleute, und fünf Jahre später um 90 an die Bewohner von Ottnei, Geren und Englerz (Grafenort) unter Vorbehalt der übrigen Rechte verkauft wurde.[50]

Es folgt eine genaue Beschreibung der gerichtsherrlichen Grenzen des Klosters,[51] innerhalb deren es Twing und Bann, d. h. die Macht, Gebote und Verbote zu erlassen, besitzt. In diesen Gebieten darf niemand einen festen Bau errichten, jagen oder ein Gut besitzen, das er nicht vom Abte empfangen hat. Wer außerdem nicht innerhalb eines Jahres seinen Besitz an den Abt tradiert und aus seinen Händen wieder erhält, oder wer nicht rechtzeitig zinst, der geht seines Gutes verlustig. Auch darf niemand ohne Bewilligung des Abtes aus dem Tale ziehen.

Neben diesen rein grundherrlichen Rechten besaß das Kloster außerdem einen Anspruch auf den Pfarrzehnten. Das Hofrecht verlangt deshalb von den Gotteshausleuten, daß die Ziger und Zinspfennige am Tage des hl. Gallus abzuliefern seien, die Eier an Ostern, die Milcheimer[52] zu Pfingsten und die Maiensteuer auf St. Johannis Tag, wobei es sich im Falle des Zinspfennigs und der sog. Maiensteuer wohl um bereits abgelöste dingliche Verpflichtungen handeln wird, die ja gerade im 14. und 15. Jahrhundert sukzessive durch Geldzinsen ersetzt werden. Die abgelieferten Ziger und Käse wurden durch fünf ehrbare Männer (Schätzer), die vom Abt gewählt sind, begutachtet. Erachten sie einen als nicht akzeptabel, so muß der

[50] Gfr. 57, 485 und 503.

[51] Anmerkung 45.

[52] Eine Art kondensierte Milch. Siehe dazu Oechsli, S. 210.

Besitzer sieben Schilling vier Denare zahlen. Auch müssen diese Milchprodukte genau nach Vorschrift hergestellt sein, nämlich so, daß ein Ziger 16 Pfund wiegt und nicht weniger als zwei Altbecher Salz enthält. Wer auf den vorgeschriebenen Tag seinen Zins nicht entrichtet, hat eine Buße von zwei Schillingen zu zahlen. Auch hat jedes Haus ein Fastnachtshuhn zu geben, und alle, die vom Kloster ein Erblehen besitzen, haben einen «Tagwan» zu leisten, d. h. einen Tag oder mehrere auf den Stiftsgütern zu arbeiten, bei einer Buße von drei Schillingen. Später sind auch diese Verpflichtungen vielfach durch Geldzinsen abgelöst und ersetzt worden.[53]

Zum Schluß erklärt das Hofrecht, daß jener, der zehn Lämmer besitzt, eines davon abzugeben habe (Pfarrzehnten) und daß nur ein eingesessener Talmann Vogt über die Gotteshausleute sein könne. Diese allein dürfen Klostergüter besitzen und bebauen, sind aber auch verpflichtet, den Abt zu unterstützen, sofern er ihrer bedarf. Unter der «Esche» wird Gericht gehalten; strittige Fälle kommen erstinstanzlich vor das Gericht der Buochser Hofgenossen, von da vor das Gericht in Urdorf im Zürichgau und endlich vor den Abt selbst (die hohe Kemnate), der die letzte Instanz bildet.

Diese Schlußbestimmung des Engelberger Hofrechtes führt uns nun zu jenem Problem, das schon mehrfach berührt wurde: Wie gestaltete sich in praxi die Jurisdiktionsgewalt des Klosters?

Innerhalb der gerichtsherrlichen Grenzen des Stiftes bildete sich auf Grund der Vogteilosigkeit nichts anderes als eine autogene Kirchenvogtei, oder mit anderen Worten: Eine klösterliche Gerichtsherrschaft, nachdem die Stiftungsurkunde und verschiedene andere Königs- und Kaiserdiplome das Kloster mit Rechten ausgestattet hatten, die einem Immunitätsprivileg des 10. und 11. Jahrhunderts gleichkamen, wenn nicht sogar es übertrafen. Da der Abt zusammen mit dem Convent aber allerhöchstens die niedere und — sühnegerichtlich — gewisse Fälle der hohen Gerichtsbarkeit ausüben konnte, entstand durch das Fehlen eines eigentlichen weltlichen Vogtes die etwas paradoxe Situation, daß das Kloster zwar mit allen notwendigen gerichtsherrlichen Rechten ausgestattet war, es aber diese

[53] Die sog. Chamschillinge, so benannt nach den Chamfahrten, die ihrerseits nichts anders bedeuten, als daß die Gotteshausleute an bestimmten Tagen die Felder des Klosters im Aargau und im übrigen Mittelland zu bestellen hatten. Vergl. Schnell, S. 58, No. 52, Anm. von Straumeier. Dazu A. Bruchner, S. 41.

nicht alle verwenden konnte (Kleriker durften ja keine Urteile gegen Leib und Leben fällen!), sofern es nicht an Stelle des Vogtes einen anderen weltlichen Richter für die Kriminaljustiz einsetzte. Aus diesen besonderen Umständen erwuchs die spezifische Gerichtsherrschaft Engelbergs: Der Großteil der Jurisdiktion lag in den Händen des Conventes, das die Delegation kraft kaiserlicher Verfügung dafür erhalten hatte, einerseits, und der eingesessenen Talleute anderseits (Talgericht der Neun incl. Ammann), während das Stift bei Todschlag und ähnlichen schweren Verbrechen durch den Abt einen Richter zur Ausübung der hohen (und später auch der Blut-)Gerichtsbarkeit erwählen konnte.[54] So finden wir beispielsweise 1402 den Ammann von Wolfenschießen als Vorsitzenden des Talgerichtes in einem Hochgerichtsfall (Todschlag) in Engelberg für das Kloster urteilen.[55]

Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit lag also in den Händen des Klosters und der vom Abte resp. Gotteshausleuten erwählten weltlichen Richter, während die eigentliche Blutgerichtsbarkeit eine untergeordnete Stellung einnimmt und lange Zeit überhaupt nicht erwähnt wird. Möglicherweise lag das Blutgericht in den seltenen Fällen, da es in Tätigkeit trat, ursprünglich noch in der Hand des Grafen. Wir haben jedoch schon oben gesehen, daß die Kirche dem Blutgericht nicht günstig gesinnt war und daß zudem seine Kompetenzen recht bald in den geistlichen und auch weltlichen Gerichtsherrschaften aufgingen.[56] Näheres ist allerdings nicht ersichtlich, da die frühesten Nachrichten, welche über die Tätigkeit des Engelberger Gerichtes vorhanden sind, auf den Anfang des 15. Jahrhunderts fallen, einer Zeit, in der die einzelnen Gerichtsherrschaften bereits staatsterritorialen Charakter anzunehmen beginnen und somit die Blutgerichtsbarkeit fest in Händen halten.

Der Hof zu Engelberg bildete so mit den übrigen Zinsgütern zusammen ein, in œkonomisch und rechtlicher Beziehung vollständig homogenes und geschlossenes Herrschaftsgebiet unter der Leitung des Klosters und seiner Beamten. Diese klösterliche Gerichtsherrschaft besaß, wie alle anderen, Twing und Bann, d. h. das Recht, Gebote

---

[54] Genaueres: H. Cattani, Talgericht (Anm. 36). Auch Schnell, S. 16, 35, 66, 74, 99, 138 und 85.

[55] Gfr. 55, No. 431.

[56] Hirsch, Gerichtsbarkeit, S. 124 ff, 130 ff, 180 f, 220 f.

und Verbote zu erlassen, mit anderen Worten: Eine allgemein obrigkeitliche Gebotsgewalt.[57] Aus dieser Verquickung von gräflichen, vogteilichen, allodialen und grundherrlichen Rechten entstand auf einem fest umgrenzten, wenn auch kleinen Gebiete eine, mit staatsterritorialem Charakter ausgestattete Herrschaft, die in ihrer Ausgeglichenheit und Stabilität erst durch die französische Revolution zerbrochen wurde.

Das Engelberger Talrecht stellt einen positiv-rechtlichen Niederschlag dieses einzigartigen geistlichen Herrschaftskomplexes dar. Aufgezeichnet im Jahre 1582 nach der Vorlage eines älteren Buches, welches seinerseits wiederum Vorschriften des Hofrechtes und des 14. und 15. Jahrhunderts enthielt (aber nicht mehr vorhanden ist), umfaßte es neben rein rechtlichen, wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Bestimmungen auch solche ethisch-religiöser Natur. Das Talrecht wurde bis 1798 durch allerlei Zusätze und Mandate ergänzt und ausgebaut. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, diese eindrückliche Gesetzessammlung aufs genaueste durchzugehen.[58] Was uns hier interessiert sind lediglich einzelne Punkte des Talrechtes, die vor allem zeigen werden, wie sich die grund- und gerichtsherrlichen Ansprüche des Klosters, niedergelegt in den verschiedenen Diplomen und nicht zuletzt im Hofrecht selbst, im Laufe der Jahrhunderte erhalten und weiterentwickelt haben. Sie beweisen aber auch die Behauptung, daß sich der Hof zu Engelberg, über das Zwischenstadium der Gerichtsherrschaft, zu einem Herrschaftsgebilde mit ausgesprochen staatsterritorialem Charakter entwickelte.

Beginnen wir mit den wirtschaftlichen Bestimmungen: Das Kloster hatte schon kurz nach seiner Gründung[59] das Recht zum Bezug des Pfarrzehntens erhalten, und die Gotteshausleute werden im Talrecht wiederholt an diese Pflicht erinnert. Die Zehnten gerieten jedoch mehr und mehr in Vergessenheit. Nach dem alten Talrecht hat beispielsweise nur noch jener den Heuzehnt abzuliefern, der Heu an

---

[57] Gasser, S. 87 ff. Hirsch, Gerichtsbarkeit, S. 179.

[58] Ich verweise hier auf die beiden Arbeiten von L. Liertz, das Engelberger Talrecht, Engelberg 1906 und vom mehrfach erwähnten J. Schnell, Das Engelberger Talrecht, Zeitschr. für Schw. Recht, Bd. 7, 1858. Ferner auf die Arbeit von A. Bruchner, S. 4—52.

[59] Gfr. 49, No. 6.

andere weiterverkauft hatte, nicht aber ein Gotteshausmann, welcher den Ertrag seiner Wiesen ausschließlich für den eigenen Betrieb verbraucht hatte. Außer den schon im Hofrecht angegebenen Abgaben (Eier-, Ziger-, Käse-, Hühner-, Milcheimer und Geldzinsen), erscheinen im 17. Jahrhundert auch die Zehnten von Honig, Schafen, Geißen, Wachs, Flachs und Hanf, die wahrscheinlich schon früher als Pfarrzehnten erhoben wurden, jedoch im Hofrecht nicht ausdrücklich genannt werden. Diese Zehnten gaben zu mannigfachen Streitigkeiten zwischen Tal und Kloster Anlaß, zumal sie oft nur sporadisch abgeliefert wurden.[60] Zur Zeit des Abtes Leodegar Salzmann (1769—98) waren diese Bestimmungen überhaupt nicht mehr im Gebrauch.[61]

In seiner Eigenschaft als Grundherr bezog das Kloster des weiteren den Fall, d. h. beim Tode eines Gotteshausmannes das beste Stück Vieh und als «Geläß» außerdem noch das Sonntagskleid des Verstorbenen.[62] Das Erbrecht war, wie wir schon oben sahen, 1422 an die Talleute übergegangen, während das Jagdregal in den Händen des Abtes verblieb. Ohne seine Erlaubnis durfte keiner ein Wild jagen noch fischen.[63] Die Verpflichtungen zum «Tagwan», d. h. zur Arbeit auf den Gütern des Stiftes, scheint ebenfalls ziemlich lange beibehalten worden zu sein, ebenso der Ehrschatz, eine Art Handänderungsgebühr von einem Prozent des Verkaufspreises von liegenden Gütern. Allerdings geben auch diese beiden Institutionen zu mehreren Prozessen und Schiedsprüchen Anlaß.[64]

Zu diesen und anderen Bestimmungen, die zufolge der grundherrlichen Ansprüche des Stiftes entstanden waren, gesellten sich im Laufe der Jahrhunderte etliche andere, die oft bis ins Kleinste das wirtschaftliche Leben in der klösterlichen Minaturherrschaft regeln. Ein besonderer Platz gehörte dem Recht der Fremden: Hatte schon das Hofrecht festgesetzt, daß niemand eine Ungenossin heiraten dürfe, so war es dem zugezogenen Fremden im Talrecht darüberhinaus

[60] Schnell, S. 64. Ferner S. 57 und 115 ff. Zur Modifizierung des Heuzehnten (Urkunde vom 20. 1. 1655) vergl.: Gedenkschrift der hist. Tagung in Engelberg, Verlag Heß, Engelberg 1916, S. 63, Der Heuzehnten und die Pfarrei, von P. Ig. Heß.

[61] Schnell, S. 57.

[62] Schnell, S. 64.

[63] Schnell, S. 18, 48, 81, 125.

[64] Schnell, S. 23, 37, 98 ff, usw.

verboten, Klostergut zu besitzen (Die Fremden rekrutieren sich deshalb in Engelberg lange Zeit in erster Linie aus dem landlosen Handwerkerstand). Er blieb von etlichen Rechten ausgeschlossen und hatte anderseits mehr Verpflichtungen zu erfüllen als die Gotteshausleute.[65] Im übrigen unterstand er der Befehlsgewalt des Abtes, dem er Treue zu schwören hatte. Die Bestimmungen des Talrechtes waren für ihn verbindlich und es war für ihn nicht leicht, ohne weiteres in die Gemeinschaft der Gotteshausleute aufgenommen zu werden.

Das Talrecht regelte im weiteren nicht nur nach Form und Inhalt die Mehrzahl der im normalen Wirtschaftsverkehr getätigten Geschäfte wie Vieh- und Liegenschaftsverkauf, Pfändung, Betreibung, Schadenersatzforderung etc., sondern verordnete auch aufs genaueste, wie und mit welchen Mitteln der wilde Lauf der Aa einzudämmen,[67] die Straßen auszubauen[68] und der Wald und die Wiesen zu schonen seien.[69] Die Sorge des Talrechtes und der späteren Erlasse ging aber ganz besonders um die Alpen, welche ein überaus wichtiges Gut und die Basis der gesamten Vieh- und Milchwirtschaft darstellten und als solche dementsprechender Aufmerksamkeit bedurften. Schon früh wird bestimmt, daß, wenn einer der Gotteshausleute aus dem Tale ziehen sollte, er sein Bauland und die Alpen an die anderen zu verkaufen habe, damit nicht Grund und Boden in die Hände Auswärtiger gelange und die eingesessenen Genossen so keine Möglichkeit mehr hätten, das nötige Futter für das Vieh zu beschaffen. Daneben werden die verschiedenen Alpnutzungs- und Alpzugsrechte geregelt, immerhin so, daß den einzelnen Korporationen der Talleute noch genug Raum und Möglichkeit für ihre eigenen, privatwirtschaftlichen Verordnungen übrigblieb.[70] Durch die Bannung mehrerer besonders gefährdeter Gebiete suchte das Kloster dem Kahlschlag, der ungeordneten Waldnutzung und den dadurch entstehenden Schäden durch Wasser und Schnee vorzubeugen.[71] Daneben ist auch die Allmende mehrfach Gegenstand von eingehenden Erlassen des Tal-

---

[65] Schnell, S. 41, 43, 65, 67 ff, 68 ff, 74, 75, 82 etc.
[66] Schnell, S. 41, 42, 43, 44, 74, 75, 121, etc.
[67] Schnell, S. 31, 65.
[68] Schnell, S. 65, 83 ff, etc.
[69] Schnell, S. 67, 77, 112, 119, 128, 130, 132, 147, etc.
[70] Schnell, S. 52, 62, 77, 79, 80, 114 ff, 120, 127, 128, 132, 134, 146, 148, 153.
[71] Schnell, S. 63, 75, 112, 121, 129, 130, 147.

rechtes,[72] ebenso die Tavernen, die zu betreiben resp. zu verpachten das Kloster allein das Recht hatte.[73] 1483 wird auch beschlossen, von nun an nur noch eine gemeinsame Mühle zu betreiben, nachdem vorher eine Kloster- und Talmühle nebeneinander existiert hatten.[74]

Neben diesen Verordnungen, welche die Talleute zu befolgen hatten, verpflichten sich anderseits Abt und Convent zu verschiedenen Gegenleistungen. Neben der Seesorge für Lebende und Verstorbene hat das Kloster im besonderen für die Glocken und dazugehörige Hanfseile zu sorgen, ebenso für den übrigen Unterhalt der Kirche. Die Gotteshausleute hatten zur Bedachung der Kirche die Schindeln zu liefern. Wer ferner dem Stift ein Fastnachtshuhn bringt, erhält ein Brot dafür, ebenso jener, der dreißig Eier zinst. Jeder Frau, die ein Kind geboren, schenkt das Kloster ein Brot und ein Maß Wein, und wer ein neues Haus bauen will, erhält von den Herren (dem Convente) vier Schwellen und einen First.[75] Außerdem suchte der Convent durch eine Fülle von Erlassen das sittlich-religiöse Leben seiner Untertanen zu pflegen und zu fördern. Er verbot bei Strafe das Spielen auf den Alpen oder mit Waisenkindern, regelte die Taufgebräuche und hielt die Gotteshausleute zum Besuch der Messe an. Das Talrecht setzt schwere Bußen fest für Ehebruch und Unzucht und warnt die Talleute mehrfach vor übereilten und frühzeitigen Heiraten.[76]

Die Entwicklung der gerichtsherrlichen Rechte Engelbergs vollzog sich in ganz ähnlicher Weise: Während das Talgericht der Neun unter dem Vorsitz des Ammanns die einzelnen Gerichtsfälle zu behandeln hatte, besaß das Kloster immer noch die oberherrschaftliche Jurisdiktionsgewalt, die sich darin äußerte, daß es die Richter (zum Teil aus dem Schoße des Conventes heraus) erwählen konnte, diese ihre Macht vom Abte erhielten und zudem der Abt die letzte Instanz darstellte (Sühnegerichtsbarkeit!). Der Vorsteher des Klosters hatte im allgemeinen das letzte Wort zur Verurteilung eines Missetäters zu sprechen und konnte auf sühnegerichtlichem Wege eine mildere Strafe erwirken. Vom Einfluß fremder Rechtsgewalten

---

[72] Schnell, S. 45, 59, 62, 76, 77, 83, 119, 134.
[73] Schnell, S. 48, 73.
[74] Schnell, S. 29.
[75] Schnell, S. 51, 52, 53, 54.
[76] Schnell, S. 59, 61, 67, 76, 78, 82, 118, 127, 131.

ist nichts zu hören und erst im Spätmittelalter greifen ab und zu die eidgenössischen Schirmorte in die internen Verhältnisse der Klosterherrschaft ein. Die Bußen endlich, welche vom Gericht verhängt wurden, fallen größtenteils ($^2/_3$) an das Gotteshaus und nur zum geringen Teil an das Gericht selbst, welches aus seinem Anteil erst noch die Kosten des Verfahrens zu bestreiten hatte.[77]

Zusammenfassend kann gesagt werden: Während in den weitaus meisten Klöstern trotz dem starken Einfluß der Reformbewegung (Cluny, Hirsau) die Herrschaftsgewalt der weltlichen Schutzherren nicht oder nur wenig beschränkt werden konnte, die klösterlichen Niedergerichte sich nur mit Mühe oder erst relativ spät gegen die Jurisdiktion des Vogtes durchsetzten, und der Wirtschaftsapparat der geistlichen Grundherrschaften mehr und mehr von weltlichen Interessenkreisen ausgenutzt wurde,[78] erwuchs in Engelberg, dank der Vogtlosigkeit des Stiftes, eine, auf grund- und gerichtsherrlichen Rechten aufgebaute, sich mit Hilfe von Twing und Bann dauernd weiterentwickelnde klösterliche Herrschaft. Diese umfaßte zwar ein räumlich recht beschränktes Gebiet, konnte sich jedoch durch eine konsequente und vernünftige Ausbildung ihrer dinglichen und rechtlichen Ansprüche als ein, mit staatsterritorialem Charakter ausgestattetes Herrschaftsgebilde trotz aller inneren und äußeren Schwierigkeiten durch das Mittelalter bis in die Neuzeit erhalten: Die zielbewußte Befolgung und Weiterentwicklung der Reformidee und die daraus resultierende, weitgehend genossenschaftliche Wirtschaftsorganisation der Höfe innerhalb einer selbständigen Grund- und Gerichtsherrschaft waren neben der günstigen geographischen Lage die Hauptursachen der Heranbildung und Erhaltung dieser patriarchalischen Miniaturherrschaft. Das Hofrecht des hohen Mittelalters aber wurde durch kluges Vorgehen des Stiftes zu einem eigentlichen Universalrecht ausgebaut, das die Beziehung der Gotteshausleute gegen das Kloster und untereinander mit bewundernswerter Prägnanz und Sachlichkeit regelte. (Das spätere Talrecht hat sich in Zivilsachen an das Landrecht von Nidwalden, im Strafrecht an Luzern an-

---

[77] Schnell, S. 15 ff, 30, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 46, 50, 55, 56, 60, 66, 67 ff, 68 ff, 74, 78, 85 ff, 98 ff, 111, 138 ff. Dazu: Liertz, S. 20 ff (Gerichtswesen) und H. Cattani, die Entwicklung des Talgerichts von Engelberg unter der Klosterherrschaft, Gfr. 90.

[78] Siehe Kapitel 2.

geschlossen). Engelberg ist endlich ein charakteristisches Beispiel aus jener Vielfalt von geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, die sich im späten Mittelalter zu Territorialgebilden entwickelten, welche nicht selten beim Aufbau der nachfolgenden Landesherrschaften eine maßgebende Rolle zu spielen vermochten.

6. Kapitel:

DER GRUNDBESITZ DES KLOSTERS IN UNTERWALDEN; SEINE ENTWICKLUNG UND BEDEUTUNG

Das Kloster Engelberg lag, wie wir schon mehrfach gesehen haben, in einem (wenigstens damals) unfruchtbaren, von Ueberschwemmungen heimgesuchten Talkessel, in welchem nur die höher gelegenen Alpen und Güter einen nennenswerten wirtschaftlichen Nutzen bieten konnten. Von drei Seiten mit hohen Bergschranken umgeben, öffnete sich auf der vierten ein schmaler und unwegsamer Durchlaß in das mehrere hundert Meter tiefer gelegene Tal Nidwaldens, in dem das Gotteshaus seit seiner Gründung begütert war. Das Gebiet beidseits der Engelberger Aa bot dem Kloster die nächste und beste Möglichkeit, durch Rodungen und Schenkungen seinen Besitzstand zu vergrößern. Die Güter in Nidwalden waren äußerst günstig und nahe gelegen und konnten dementsprechend besser ausgenützt werden als der zum Teil weit zerstreute Besitz im Mittelland, dessen Ertrag durch die stark beschränkte Kontrollmöglichkeit und die Unsicherheit des Transportes oft erheblich dezimiert wurde.

Das Stift richtete vor allem auf die Kirchen sein Augenmerk. Diese waren gerade in Unterwalden durch großzügige Stiftungen reichlich ausgestattet, sodaß die Inkorporation des Kirchenvermögens große wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen mußte.

1. Die inkorporierten Kirchen[1]

Die Kirche zu Stans ist die Mutterkirche des Tales und — wie jene zu Sarnen — dem hl. Petrus geweiht. Obwohl das Gotteshaus

[1] Vergleiche zum Folgenden vor allem: Bürgisser, S. 126 ff, Oechsli, S. 87 ff. Durrer, Kunst- und Architekturdenkmäler Unterwaldens, S. 756 ff. Urkunden des Stiftes Engelberg von P. A. Vogel, No.: 6, 7, 10, 13, 19, 21 in Geschichts-

Murbach-Luzern in Stans reich begütert war, hat es dennoch nie einen Anteil an der Kirche besessen (sie scheint deshalb älter zu sein, als der Besitz Murbachs in Stans); vielmehr hatte das Kloster Muri Ende des 11. Jahrhunderts von seinem Vogte Lütolf von Regensberg, und von dessen Nachfolger und zwei weiteren Edlen je einen Drittel des Kirchensatzes geschenkt bekommen.[2] Ueber das Haus Regensberg-Seldenbüren scheint der Rest schon bei der Gründung 1120 an Engelberg gelangt zu sein. In den folgenden Jahrzehnten wird die Kirche sowohl ihm als auch dem Kloster Muri in den Diplomen bestätigt; doch schon im Jahre 1188 beauftragt Papst Clemens III[3] den Abt von Trub und den Propst in Luzern daß, sofern das Gotteshaus Engelberg tatsächlich Notdurft leide, die Kirche nach dem Tode des Leutpriesters mit einem Vikar besetzt werde, der dem Abte Rechenschaft über die Temporalien, dem Bischof über die Spiritualien ablegen soll (das Kloster hatte nämlich bis zu Beginn des 13. Jahrhunderts keinerlei wirtschaftlichen Nutzen von der Kirche zu Stans gezogen. Das einzige Recht war jenes, daß es den Pfarrer einsetzen durfte, der dann Kaplan des Abtes genannt wurde). Die beiden geistlichen Herren gelangten einige Jahre später an Innozens III., er möge dem Kloster Engelberg, «quod inter alpium nivosa cacumina situm esse, ubi terra non parit segetem, nec vitibus fecundatur, ubi grando, nix, glacies continue dominantur»,[4] die Erträgnisse der Kirche anweisen lassen. In der Folge bewilligt Bischof Konrad von Konstanz mit Zustimmung seines Kapitels 1218 dem Kloster die Hälfte des Zehnten der Kirche Stans und bestimmt die Grenzen des Zehntenbezugs von Kersiten auf beiden Seiten der Aa bis zur Beinstraße (Grafenort). Engelberg besaß also das Recht, von ganz Nidwalden den Kirchenzehnten zu beziehen, was ein nicht geringes wirtschaftliches Aktivum darstellte.

Das Stift läßt sich diese Neuerwerbung 1220 durch Papst Honorius III. bestätigen;[5] dennoch ist es neun Jahre später bereits in einen Streit mit dem Leutpriester wegen des Zehntenbezugs und der Besetzung der Pfründen verwickelt. Ersterer wird ihm zwar bestätigt,

---

freund, Bd. 49; No. 35, 38, 39, 41, 48, 49, 61, 128 in Bd. 51; No. 270, 299 in Bd. 53 und No. 361 in Bd. 55. Versuch einer urkundlichen Darstellung des reichsfreien Stiftes Engelberg, von H. v. Liebenau, 1846.

[2] Acta Murensia, Quellen zur Schw. Gesch. III, S. 81.

[3] Gfr. 14, S. 235.

doch die Besetzung der Nebenpfründen wird dem Leutpriester und den Kirchgenossen vorbehalten. Im Jahre 1270 erreichte Engelberg endlich durch Bischof Eberhard von Konstanz, der bei einer Visitationsreise die Insassen des Klosters zu zahlreich, die Einkünfte aber zu niedrig findet, die Einverleibung des Kirchenvermögens. Die Pfarrei wurde nun fortan von einem Konventualen des Klosters versehen; dafür hatte das Stift Anspruch auf den gesamten wirtschaftlichen Nutzen der Pfarrei. 1348 werden durch Bischof Ulrich von Konstanz dem Kloster auch die beiden Nebenpfründen der Kirche einverleibt.[6] Doch schon 100 Jahre später tritt Engelberg den Kirchensatz an die Kirchgenossen um 115 Pfund ab, behält allerdings alle Zehnten bei. — Von Stans aus entstanden im 14. und 15. Jahrhundert die verschiedenen Tochterkirchen, so auch Wolfenschießen, das jedoch erst Ende des 15. Jahrhunderts zu einer selbständigen Pfarrei erhoben wurde.

Bei der Pfarrkirche von Buochs liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei Stans.[7] Sie wird im 12. Jahrhundert erstmals erwähnt und in den Papstdiplomen den Klöstern Muri und Engelberg gleichzeitig zugesprochen. Wahrscheinlich ist der Hauptteil an dieser Stiftung dem Gotteshaus Muri, oder besser: dem Hause Seldenbüren-Regensberg zuzuschreiben, doch scheint es schon Ende des 12. Jahrhunderts zu Gunsten Engelbergs auf sein Kollaturrecht verzichtet zu haben. Kaiser Friedrich II. bestätigt dem Kloster Engelberg 1213 die Kirche zu Buochs, ebenso Papst Gregor IX. 1236,[8] und am 8. Februar 1303 inkorporierte Bischof Heinrich von Konstanz den beiden Conventen in Engelberg die Pfarrkirche, «damit nicht Mangel an zeitlichen Gütern die strenge Ordenszucht und das gottgefällige Leben, das in beiden Klöstern in Blüte steht, zum Erschlaffen bringe».[9] Mit den Pfründen von Stans wurden 1348 auch die Helfereipfründe der Kirche zu Buochs dem Kloster inkorporiert. Doch erwuchsen, ähnlich wie in Stans, dem Gotteshaus bei der Besetzung der Pfründen auch hier

---

[4] Gfr. 14, S. 236.
[5] Gfr. 51, No. 41.
[6] Gfr. 53, 299.
[7] Vergleiche besonders: Durrer, Kunstdenkmäler, S. 54 ff. Bürgisser, S. 126 ff. Oechsli, S. 87 ff. Gfr. 51, 35, 61, 177; Gfr. 53, 299; Gfr. 55, 361.
[8] Gfr. 51, 61 und 35.
[9] Gfr. 51, 177.

nicht selten Schwierigkeiten von Seiten der Kirchgenossen. Das Resultat dieser Streitigkeiten bestand letztlich darin, daß der Abt von Engelberg 1454 den Kirchensatz, das Ernennungsrecht und alle Zehnten an die Kirchgenossen abtrat, sodaß ihm nur noch das finanziell wertlose, nominelle Patronatsrecht (jus præsentandi) übrig blieb.

Die Erträgnisse der beiden Kirchen waren nicht unbedeutend. Nach dem Steuerregister der Konstanzer Diözese, welches bei der Erhebung der Kreuzzugssteuer im Jahre 1275 angelegt wurde, hatte der Leutpriester zu Buochs Einkünfte in der Höhe von 73 Pfund gewöhnlicher Währung aufzuweisen, während der Pfrunder (Helfer) 30 Pfund angab. Die Zahlen von Stans sind nicht angegeben, da diese Kirche damals schon ganz zu Engelberg gehörte und somit ihren wirtschaftlichen Ertrag unter den Einkünften des Klosters versteuerte. Die Helfereipfründen in Stans allerdings sind aufgezeichnet: Sie weisen Einkommen von 30 resp. 35 Pfund Zürcher Währung auf.[10] Aus diesen und anderen Angaben (nach dem liber quartarum aus dem gleichen Bistum geben 1324 die Kirchen von Stans und Buochs jedes Jahr 20 Pfund und 10 Schillinge als Steuer)[11] dürften die Einkünfte des Leutpriesters zu Stans kaum geringer gewesen sein, als jene der Buochser Pfarrei, sondern im Gegenteil eher höher.

Die Erwerbung dieser beiden Kirchen war für das Kloster Engelberg von ausschlaggebender Bedeutung: Neben dem Zehnten der Pfarrgenossen hatte es einen Anspruch auf den Ertrag des Kirchenvermögens, und somit eine nicht unbedeutende wirtschaftliche Machtstellung in Nidwalden. Als Gegenleistung oblag dem Convent die Pflicht der Seelsorge und des Kirchenunterhaltes.

Die Kirche von Lungern scheint eine Stiftung der Freien von Wolhusen, die das Kollaturrecht besaßen, zu sein. Im Jahre 1303 schenkte der Edle Johann von Wolhusen für empfangene Wohltat aus Dankbarkeit dem Stifte Engelberg das Patronatsrecht der Kirche. 1305 verfügte Papst Clemens V. die Einverleibung der Kirche Lungern an das Frauenkloster mit Rücksicht auf dessen ungenügende Existenzmittel,[12] welche Verfügung 1327 von Bischof Rudolf von

---

[10] Liber decimationis clerici constantiensis pro papa de anno 1275, Original im erzbischöflichen Archiv, Freiburg i./Br. Oechsli, Reg. 240.

[11] Gfr. 20, S. 210. Oechsli, Reg. 654.

[12] Gfr. 51, 179, 183.

Konstanz bestätigt wird.[13] Ueber den Ertrag dieser Kirche werden wir orientiert einerseits durch das erwähnte Kreuzzugsregister,[14] in dem der Leutpriester ein Einkommen von 50 Pfund gewöhnlicher Währung ausweist, anderseits aber auch durch eine Urkunde aus dem Jahre 1327,[15] in der sich Abt und Convent von Engelberg verpflichten, aus dem Ertrag der Kirche von Lungern jährlich dem Frauenkloster 40 Pfund auszurichten. Engelberg bezog von Lungern unter anderem auch einen Kornzehnten. Um ihn entstand Ende des 14. Jahrhunderts ein Streit, indem die Kirchgenossen behaupteten, sie hätten auf das Korn ein Vorkaufsrecht, was ihnen jedoch vom Fünfzehnergericht Obwaldens abgesprochen wurde.[16]

Zu erwähnen bleibt außerdem die Kirche zu Kerns.[17] Sie war 1358 dem Chorherrenstift Beromünster inkorporiert worden; doch schon 1367 verkaufte Beromünster den Hof zu Kerns samt dem Patronatsrecht der Kirche und verschieden anderen Rechten um fünfhundert Pfund an Engelberg, welchem die Kirche noch im gleichen Jahre inkorporiert wurde.[18] Nicht ganz 100 Jahre später verkaufte Engelberg den Kirchensatz wieder mit allen Rechten und Einkünften um 110 Rheinische Gulden an die Kirchgenossen.[19]

2. *Salländereien, Dinghöfe und übriger Besitz*

Für die ersten Jahrzehnte nach der Gründung des Klosters Engelberg erhalten wir aus den Bestätigungsdiplomen der Päpste und der weltlichen Dynasten nur undeutliche und ganz allgemeine Angaben über die Besitzverhältnisse des Stiftes in Unterwalden. Es werden lediglich die Kirchen zu Stans und Buochs (resp. die Patronatsrechte) und die dortigen Güter ausgewiesen. In einer Bestätigungsbulle vom 4. Mai 1184, in der Lucius III. das Stift in seinen Schutz nimmt und ihm unter anderem auch verschiedene Besitzungen in Unterwalden (ein Gut am Vierwaldstättersee: Pirrols, Güter in Buochs, Stans, Oedwil/Ennetmoos und Fürigen/Obbürgen) bestätigt, hören wir zum er-

---

[13] Gfr. 52, 248.
[14] Vergleiche Anmerkung 10.
[15] Gfr. 52, 251.
[16] Oechsli, Reg. 783.
[17] Gfr. 53, 312.
[18] Gfr. 53, 336, 337, 338.
[19] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 343.

sten Mal von den Salländerein des Klosters. Der Papst bestätigt nämlich für diese Güter in Stans und Buochs den Mönchen die Zehntenfreiheit, da sie diese mit eigenen Händen bebauen (quæ propriis manibus aut sumptibus colitis).[20]

Besseren Aufschluß gibt uns ein Urbar aus der Zeit um 1200,[21] welches neben den umfangreichen Besitzungen des Klosters im Kanton Zürich, Aargau und anderen Orten, die in erster Linie die mannigfaltigsten Arten von Getreide als Zins zu liefern hatten, besonders die Unterwaldner Güter aufs genaueste registriert. Es kann dabei festgestellt werden, daß die Hauptmasse der grund- und gerichtsherrlichen Rechte Engelbergs in dem Dreieck Beckenried-Stansstad-Stans liegt, was mit unserer Feststellung im ersten Kapitel übereinstimmt,[22] wo wir behauptet haben, daß sich die Edlen von Seldenbüren zuerst in der Gegend von Stans-Buochs (auch Kerns) dingliche Rechte sicherten, um dann Schritt für Schritt weiter ins Aatal vorzudringen und ihre Kolonisationstätigkeit Richtung Engelberg/Surenenpaß auszudehnen.

Der liegende Besitz Engelbergs war nun nach Art aller größeren Grundherrschaften des Mittelalters in Dinghöfe organisiert, die durch Meier verwaltet wurden (so die alten Dinghöfe Engelbergs im Mittelland). Die Engelberger Güter zwischen Stans und dem Vierwaldstättersee hatten im Hofe zu Buochs ihr wirtschaftliches Verwaltungszentrum. Die Organisation dieses Dinghofes und die Größe seines Einzugsgebietes wird im Folgenden zu untersuchen sein.

Der Engelberger Hof zu Buochs

Wie schon mehrfach gezeigt wurde, war es in erster Linie das Haus Regensberg-Seldenbüren, das den Grundstock dieses Engelberger Dinghofes gelegt hat. Sein Kernstück bildete das Salland (dessen Umfang wir leider nicht mehr kennen), vom Kloster selbst bebaut und verwaltet. In Buochs besaß Engelberg 10 verschiedene Güter, die jedoch durchwegs nur geringe Rekognitionszinsen, meist Roß-

---

[20] Gfr. 49, 10. Q. E. E., Abt. 1, Bd. 1, S. 85. Vergleiche auch Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 41.

[21] Rodel aus der Zeit des Abtes Berchtold, 1178—97 (?), Archiv Engelberg, gedruckt im Q. E. E., Abt. 2, Bd. 2, S. 221 ff. und bei H. v. Liebenau, Versuch, S. 127 ff. Auch Gfr. 17, 248 und Oechsli, Reg. 40.

[22] Vergleiche erstes Kapitel und Bürgisser, S. 133.

eisen, kleine Geldgaben usw. zu leisten hatten, ausgenommen eines, für das sieben Bund Fische, neun Schillinge, ein Ziger und ein Roßeisen ausgewiesen werden.[23] Es ist nun gut möglich, daß es sich bei diesen Besitzungen um Schuppossen handelt, deren geringe dingliche Lasten durch Landarbeiten der Besitzer auf dem Salland des Klosters oder durch andere Dienste aufgewogen wurden. Diese Vermutung wird bestätigt, wenn wir von einer Schupposse, ebenfalls in Buochs, hören, die nur zwei Roßeisen zinst, wogegen eine andere ganz in der Nähe, bei Beckenried, sieben Denare, dreißig Eier, sechs Brote und einen drittel Viertel Hafer ausweist. Wahrscheinlich waren diese geringen dinglichen Lasten auch dadurch bedingt, daß es sich bei mehreren dieser Hofgüter um Rodungs- und Kolonisationsgüter handelte, die ursprünglich den Seldenbürern oder anderen Dynasten verpflichtet waren.

Das Haus des grundherrlichen Verwalters stand als Zentrum des Engelberger Besitzes ebenfalls im Dorfe, scheint allerdings keinen fortifikatorischen Charakter getragen und somit keinem Ministerialengeschlecht als Sitz gedient zu haben.[24]

Das Kloster Engelberg besaß außerdem in Buochs einen Acker (Zins: acht Denare), in dem nahe gelegenen Widen einen Zins von sechs Denaren und von den Berggütern Spies und Isnertz am Buochserhorn erhielt es jährlich zwei resp. einen halben Ziger; in Retschrieden zwischen Buochs und Beckenried von einem Gut drei Denare, von einem anderen den gleichen Betrag und einen halben Ziger. Von Dürrenbach zwei Mütt Nüsse, vier Schillinge und drei Denare; des weiteren viereinhalb Schillinge und zwei Denare; im nahen Niederdorf (ebenfalls bei Buochs) fünfeinhalb Schillinge und eine Geißhaut, ferner einen Ziger. In Beckenried hatte das Stift Anspruch auf verschiedene Zigerzinsen (Isenringen, Beckenried selbst) und die oben erwähnte Schupposse; in Emmetten besaß es neben kleineren Geldzinsen einen Ziger- und einen Fischzins (sechs Balchen).

Der Bürgen war beinahe ganz in den Händen des Klosters Engelberg. Das Urbar führt allein in Bürgenstad drei Schuppossen des Klosters an, die wie das Gut in Beckenried je eine Geißhaut, sieben Denare, sechs Brote, dreißig Eier und einen drittel Viertel Hafer zins-

---

[23] Vergleiche den unter Anmerkung 21 verzeichneten Rodel.

[24] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 78.

ten, während ein weiteres Gut vier Ziger, eine Geißhaut, drei Schilling und einen Denar, sechs Brote, dreißig Eier und an Stelle des Haferzinses sieben Balchen aufbringen mußte. Dazu kamen in Ennetbürgen, Kersiten, Fürigen, Obbürgen usw. verschiedene kleine Ziger-, Geld-, Getreide- und andere Zinsen, einige Geißhäute, Fische oder ein stets bereites Schiff zum beliebigen Gebrauch durch die Mönche.

In Stansstad war Engelberg alleiniger Besitzer der umfangreichen Fischenz, im Gegensatz zu jener von Buochs, wo das Gotteshaus Muri[25] dominierte. Die Fischer in Stansstad und Umgebung waren verpflichtet, den Mitgliedern des Convents für alle Bedürfnisse Schiffe bereit zu halten (navigare quoque ad omnia necessaria monasterii). Auf die Vigil von Allerheiligen hatten sie nach Engelberg 300 Albeln (Weißfische) zu liefern, zum Feste des hl. Nikolaus dreißig Balchen (Felchen), auf Weihnachten, Mariæ Reinigung, Invocavit und die Vigil von Ostern je 1000 Albeln, und zum jährlichen Gedächtnistag des Gründers Konrad von Seldenbüren drei Hechte. Dazu kamen kleinere Geldzinsen im Dorf und ein Zinsanteil von drei Zigern an der dortigen Mühle. In Ennetmoos, Oedwil,[26] auf dem Muoterschwanden- und Rotzberg und in Alpnach hatte das Kloster Anspruch auf einige größere Geldzinsen (Alpnach: zwei Pfund und ein Schilling; Muoterschwand total: zwölfeinhalb Schilling) nebst den üblichen Zigern und Geißhäuten.

In Niederdorf bei Stans und in Stans selbst empfing das Stift verschiedene Geldabgaben (8 s, 7 s, 5 s, 4 s, etc.), ebenso in der näheren Umgebung dieses Fleckens und im benachbarten Oberdorf. Wie groß das klösterliche Salland gewesen ist, kann auch hier nicht mehr bestimmt werden: Doch ist seine Bedeutung schon daraus ersichtlich, daß das Gotteshaus Murbach-Luzern trotz seiner Höfe und Erblehen in Stans und Umgebung nie den geringsten Anteil an der dortigen Kirche gewonnen hat, deren Patronat schon frühzeitig an Muri (via die Herren von Seldenbüren) und später ganz an Engelberg gelangte.[27] Es scheint, daß sich das Alpenkloster auch später seinen Einfluß innerhalb des Murbacher Besitzes zu wahren wußte; war es doch seine Aufgabe laut uralter Verpflichtung, für die Allmend- und Dorf-

[25] Bürgisser, S. 126 und 129.

[26] Ennetmoos bei Stans. Oedwil bei Ennetmoos. Heute verschwundener Name; jetzt Allweg etc.

[27] Siehe oben.

genossen die Zuchttiere, nämlich Hengst, Stier, Eber und Widder zu halten.[28] Trotzdem besaß das Stift in Stans nie einen geschlossenen Hofverband, sondern die Zinsen der Güter mußten «in curtem Buochs» geliefert werden, wie es für ein bei Stans gelegenes Gut im Güterverzeichnis ausdrücklich bestimmt wird.[29]

In Wil bei Stans hatte Engelberg verschiedene Zinsen an Geld (siebeneinhalb Schilling und acht Denare), ebenso in Aa (total dreieinhalb Schilling und 47 d),[30] wo auf einem Gut darüberhinaus noch die Verpflichtung haftet, dem Abt ein Pferd für vierzehn Tage bereit zu stellen. Das gleiche gilt für eine Besitzung in Waltersberg und zwei andere in Albretwil und Fügelislo (beide bei Dallenwil), wobei die letzteren das beschlagene Pferd sogar für 23 Tage bereithalten mußten. Es scheint sich bei diesen Verpflichtungen um Dienstleistungen von Ministerialen zu handeln, welche einen entsprechenden Stock an Gütern besassen, um die mit nicht geringen wirtschaftlichen Lasten verbundene Haltung von Pferden betreiben zu können. Tatsächlich werden auch die Ritter von Aa mehrfach als Dienstleute Murbachs erwähnt (was sie nicht hinderte, auch gegenüber dem Kloster Engelberg Verpflichtungen einzugehen). Die Ritter von Waltersberg und Fügelislo sind ebenfalls Engelberger Dienstleute, scheinen jedoch nie in nähere Beziehungen zu Engelberg getreten zu sein. Als Gegenleistung für die Haltung und Zurverfügungstellung eines Pferdes erhielten sie vom Stift zinslose Lehen.[31]

Zur Lieferung von Ziger- (meist ein bis drei Stück), Geldzinsen oder Geißhäuten waren kleinere Güter in Aa, Waltersberg, Riedmatt,[32] Wolfenschießen, Wisiberg, Albretwil, Dallenwil, Ober- und Unterrickenbach, Schwanden[33] usw. verpflichtet.

Von diesen jedoch unterschieden sich sichtlich die um Wolfenschießen gelegenen Berggüter und Besitzungen, welche alle eine mehr oder weniger große Anzahl von Zigern und Teilkäsen lieferten, so

---

[28] Durrer, Einheit, S. 75.

[29] Vgl. Anm. 21.

[30] Aa liegt oberhalb von Stans-Oberdorf, wahrscheinlich bei Gisiflüeli. Genaue Lage nicht bekannt. Stammsitz der Ritter von Aa, Ministerialen von Murbach und Engelberg.

[31] Ganahl, S. 144. Oechsli, S. 167 ff, Regesten 40, 108, 237 etc.

[32] unbekannter Ort.

[33] Bei Büren.

beispielsweise Rugisbalm 10 Ziger und einen Teilkäse, Geren elf, die Mühle dreizehn, Stöckschwand sechzehn Ziger und drei Teilkäse usw.[34] Alles Güter also, die ausschließlich Alpwirtschaft und Viehzucht betrieben und die zusammen mit den Engelberger Alpen das Kloster mit den nötigen Milchprodukten versorgen mußten. Ob sie einem Dinghof in Wolfenschießen unterstanden, werden wir später sehen. Sicher ist, daß das Einzugsgebiet des Hofes zu Buochs bis weit über Stans hinaus nach Horlachen[35] und die Treichialpen[36] reichte.

Dieser Besitz, der größtenteils auf Schenkungen des Hauses Seldenbüren zurückzuführen ist, vergrößerte sich rasch durch die Anstrengungen des Klosters und reichliche Schenkungen. Schon 1199 erhält Engelberg von Murbach zum ewigen Erblehen Güter, die zuvor Meier Walter zu Stans besessen hatte, zu Wisiberg, Fallenbach und Eilsmatten, welche später ganz in seinen Besitz aufgehen.[37] Leutpriester Heinrich von Buochs schenkt an das Kloster zwischen 1190 und 1223 sein gesamtes liegendes Gut in Buochs, sein Haus mit Fahrhabe, ferner acht Ochsen, vierzehn Kühe, eine große Zahl ungezähmter Pferde (!!), gegen 100 Schafe und eine Schweineherde im Wert von 20 Pfund (also ca. 45 Stück), dazu 80 Mark Silber zur Erwerbung eines Weinberges. Schon früher hatte dieser Wohltäter des Stiftes Engelberg den Klosterfrauen auf seine Kosten eine Kirche bauen lassen und diese reichlich ausgestattet.[38] Ein Ritter Petrus von Waltersberg erlangt um 1240 von Engelberg eine Pfründe und schenkt dem Kloster dafür sein Gut «Schwand»,[39] das zwei Pfund drei Schilling Zins trägt.

In Buochs und am Bürgen konnte das Gotteshaus Engelberg Ende des 13. Jahrhunderts und besonders im 14. seinen Besitz beträchtlich ausdehnen. 1287 schenkt ihm Rudolf von Schauensee ein Gut in

---

[34] Vergleiche die genauen Zahlen unten.

[35] Laut dem großen Güterverzeichnis. Liegt bei Ennetmoos. Vergl. Anmerk. 21.

[36] Auf der Wasserscheide gegen Obwalden bei Dallenwil. Vergleiche auch Durrer, Einheit, S. 89, Anm. 1.

[37] Gfr. 49, 23 und Gfr. 51, 36, 37.

[38] Gfr. 49, 14, 20. Regest 39 bei Oechsli. Businger, Unterwalden I 426. Annales Engelbergenses minores, Gfr. 8, S. 109.

[39] Oechsli, Regest 115. Schwand liegt bei Büren. Könnte allerdings geradesogut in Engelberg oder woanders liegen, da dieser Name sehr häufig in Unterwalden vorzukommen pflegt.

Buochs, dessen Zins jährlich zwei Pfund betrug und ein solches am Bürgen, ebenfalls bei Buochs, welches 10 Schillinge auswies.[40] Ein Habsburger Ministeriale, Heinrich Schrutan von Winkelried, verlieh dem Stifte 1300 verschiedene Güter in Stans und Buochs, während ein Jahr später ein Klosterbruder ein Gut am Bürgen (Ertrag 10 s) kaufte.[41] Das Kloster Engelberg erwirbt ferner 1310 den Nachlaß des Herrn Johannes, Ritter von Buochs, mit einem Teil des Geldes von 86 Mark Silbers, das ihm Königin Elisabeth geschenkt hatte.[42] 1326 kauft Abt Walter um 15 Pfund ein Gut Langacker bei Buochs, dessen Zins von einem Pfund als Leibgedinge für vier Nonnen bestimmt, und zwei Jahre später zwei Pfund Geldes vom Vokingergut am Bürgen, welches ebenfalls für drei Klosterfrauen und eine Jahrzeitstiftung verwendet wird.[43] Zum gleichen Zweck verkauft Johann Joler 1336 an das Gotteshaus eine Matte, einen Hanfgarten und einen Acker bei Ennetbürgen (Zins ein Pfund für vier Nonnen).[44] Eine Klosterfrau kauft 1342 verschiedene Zinsen, unter anderem von Gütern in Buochs und Stans, zu Jahrzeitstiftungen, und zwei Jahre später verkauft ein Luzerner Bürger an Engelberg ein Gut, ebenfalls bei Buochs (Zins: ein Pfund und acht Schillinge).[45]

In der Gegend von Stans scheint das Kloster hingegen keine großen Erwerbungen mehr gemacht zu haben. 1283 treten die Vögte von Ringgenberg ihre Rechte und Gefälle an Gütern im Kirchspiel Stans an den Convent zu Engelberg ab und im Jahre 1300 vergabt der schon erwähnte Habsburger Ministrale an das Stift Güter und Besitzungen im gleichen Dorf.[46] Ein Edler von Eggenburg verkauft dem Kloster 1341 verschiedene dingliche Rechte in der Nähe von Stans; er erhält jedoch die Güter wieder zurück als Erblehen gegen einen Zins von einem Pfund.[47] In Stans-Oberdorf erwirbt Engelberg endlich im Jahre 1347 zu Stalden eine Matte und gibt sie als Erblehen zurück gegen ein Pfund jährlichen Zinses.[48]

---

[40] Gfr. 51, 160.
[41] Gfr. 51, 168, 173.
[42] Gfr. 52, 197.
[43] Gfr. 52, 246. Gfr. 53, 257.
[44] Gfr. 53, 277.
[45] Gfr. 53, 285 und 290.
[46] Gfr. 51, 154, 168; Anmerkung 41.
[47] Gfr. 53, 280.
[48] Gfr. 53, 296.

Bei Dallenwil und Niederrickenbach erwirbt das Kloster zu Jahrzeitstiftungen 1322 und 29 je ein Haus mit Hofstatt (Ertrag: ein Pfund vier Schillinge) und zwei andere Güter (Zins ein Pfund).[49] Im folgenden Jahre finden wir die Jahrzeitstiftung einer Nonne mit einem Pfund Zins von einem Gut Moos auf Wisiberg und mit zehn Schilling von zehn Rindern Alp von der Steinalp bei Niederrickenbach; ebenfalls im Jahre 1330 kaufen zwei Engelberger Klosterfrauen sieben Rinder Alp am nämlichen Orte, sechs Rinder Weide zu Gadmen (Niederrickenbach) und ein Stück Matte zu Dallenwil zu eigener Verwendung. Ertrag: Ein Pfund.[50]

Selbst in Obwalden, wo das Urbar aus der Zeit um 1200 nur geringen Besitz ausgewiesen hatte, erwirbt sich das Stift Engelberg im Verlaufe des 14. Jahrhunderts namhafte dingliche und grundherrliche Rechte. Der Habsburger Ministeriale Schrutan von Winkelried hatte dem Kloster Güter unbekannter Größe in Alpnach geschenkt.[51] 1307 verkaufte das Stift um 100 Mark Silber mehrere Güter, welche es von den Kellern zu Sarnen erworben, an die Königin Elisabeth, Gemahlin Albrechts; diese schenkt den ganzen Besitz wiederum an das Kloster zurück. Es handelt sich bei dieser großzügigen Spende der Königin um verschiedene Grundstücke und einen Hof zu Alpnach, die zusammen jährlich fünf Malter Haber und zehn Malter Dinkel einbrachten; ferner um ein Gut zu Schlieren-Schwarzenberg, Zins ein Pfund, und je zwei Güter zu Alpnach (Zins: ein Pfund und elf Schillinge) und Kägiswil (Zins: Dreißig Schilling resp. ein Pfund).[52] Diese Güter erscheinen zum größten Teil nebst neuen Erwerbungen ein zweites Mal in einem Zinsrodel des Frauenklosters vom Jahre 1372, in dem zehn verschiedene dingpflichtige Güter angegeben werden, welche den oben erwähnten Dinkelzins zusammenbringen müssen. Es begegnet uns hier auch ein Gut «ze der Tolen» in der Kirchhöre Alpnach, das schon in einem anderen Urbar des Frauenklosters von 1345 angegeben und mit dem erwähnten Gut zu Kägiswil identisch sein dürfte, obwohl im zweiten Rodel von 1372 der Zins nur noch mit 25 Schillingen anstatt mit 30 ausgewiesen wird. Dieses letztere Urbar gibt in Alpnach, Schoried, Schlieren, Schwarzenberg,

[49] Gfr. 52, 233. Gfr. 53, 259.
[50] Gfr. 53, 260, 262.
[51] Vergleiche Anmerkung 41 und 46.
[52] Gfr. 51, 189.

Stad und Niederstad insgesamt 24 zinspflichtige Güter an, die zusammen fünf Pfund und 24 Mütt Dinkel zinsen. Wir vernehmen auch, daß das Frauenkloster in Alpnach einen eigenen Zinsbezüger hatte, welcher sich bei Verzug der dinglichen Abgaben auf Kosten des Säumigen ins dortige Wirtshaus zu legen hatte. Die Güter und Grundstücke selbst waren ledige Erblehen und wurden auf eine Zeit von drei Jahren verliehen. An Stelle einer straffen Hoforganisation finden wir den lockeren Wirtschaftsverband der Erblehen, die vom Convent alle drei Jahre weiter verliehen werden, und den Zinsbezüger der Klosterfrauen, im Gegensatz zu den Untervögten und ihrem strengen Regiment auf den Dinghöfen der anderen Klöster.[53]

Engelberg hatte auch in Einwil bei Sachseln als Einkünfte der Kirche von Lungern Anspruch auf etliche Zehnten. Denn 1328 kaufen die Ritter Peter von Hunnwil und Heinrich von Vitringen die dortigen Korn- und Jungzehnten, Zinse und Rechte vom Kloster für 50 Pfund.[54] Im Jahre 1367 endlich erwarb es den Herrenhof Kerns vom Stifte Münster um 500 Pfund und einige Jahre später tauschweise ein Gut vom Kloster St. Blasien am gleichen Orte.[55] Im Melchtal hatte Engelberg einen Zins von zehn Schillingen[56] und den zwölften Teil der Alp Melchsee; in Lungern das Gut Rütli, das es um 10 Pfund 1388 verkauft, zu Eigen, außerdem in Sarnen einige Zehnten.[57]

Es wären noch mehrere Vergabungen an das Frauenkloster zu erwähnen, die besonders in jenem Zinsrodel von 1345 verzeichnet sind und etliche dingliche Rechte in Dallenwil, Stans, Buochs, am Bürgen und den umliegenden Alpen betreffen. Doch sind in diesem Urbar Grundeigentum, Jahrzeitstiftungen, gewöhnliche Gülten und andere Ansprüche in verworrenem Durcheinander aufgezeichnet, sodaß eine geordnete Uebersicht nicht möglich ist. Oft sind außerdem rein interne Besitzübertragungen zwischen Männer- und Frauenkloster ebenfalls angegeben. Nicht viel besser bestellt ist es um das bereits erwähnte kleine Verzeichnis von Vergabungen (1372), in dem mehrere Güter und Aecker in Sarnen erwähnt werden (Zins: zwei

---

[53] Rödel des Frauenklosters von 1345 und 1372, Q. E. E., Abt. 2, Bd. 2, S. 228 ff, Gfr. 37, S. 291, und Regesten Oechsli 197, 761.

[54] Gfr. 52, 255; Reg. Oechsli 663.

[55] Gfr. 53, 336; Gfr. 55, 383.

[56] Zinsrodel des Frauenklosters von 1345.

[57] Gfr. 53, 347; Gfr. 55, 399; Oechsli, Reg. 815.

Pfund), ferner solche zu Buochs (Zins: ein Pfund fünf Schilling resp. ein Pfund), Stans (Zins: zehn Schilling) usw.

Der Grundbesitz des Klosters Engelberg in Unterwalden war demnach ziemlich stark zerstreut gelegen. Eine gewisse wirtschaftliche Konzentration findet sich in Buochs: Hier lag der Dinghof der geistlichen Grundherrschaft mit verschiedenen Hofgütern, dem Salland des Klosters und dem Kirchenvermögen der Pfarrei, sodaß zusammen mit dem Niedergericht des Engelberger Ammanns (siehe unten) sich in dieser Gegend die Hauptmasse der grund- und gerichtsherrlichen Ansprüche des Stiftes vereinigten. Der geistliche Pfleger, ein Engelberger Conventuale, hatte die wirtschaftliche Leitung des Hofes und die Oberaufsicht über die Güter in Buochs und Umgebung inne. Zufolge dieser grundherrschaftlichen Machtfülle des Klosters hatten die Gotteshausleute und der Hof zu Buochs innerhalb der Allmendgemeinde eine nicht unbedeutende Stellung erreicht, wie in Stans, wo das Salland, das Kirchenvermögen und die übrigen Rechte dem Convente ebenfalls ein gewisses Schwergewicht innerhalb der Dorfgenossenschaft sicherten.

Die übrigen Güter waren Streubesitz. Sie hatten neben Geld- und geringen Käse- oder Zigerzinsen in der Nähe des Vierwaldstättersees und im Talgrund nicht selten auch Getreide zu liefern (ferner: Geißhäute, Nüsse, Brote, Eier etc.), während die höher gelegenen Alpen und Besitzungen in Wolfenschießen/Engelberg in erster Linie Produkte der Milchwirtschaft hervorbrachten (aus der charakteristischen Zusammensetzung der Abgaben ist ersichtlich, daß in den Tälern und nahe beim See der Ackerbau im Mittelalter eine ganz andere Stellung einnahm als heute. Er dürfte mindestens gleich intensiv wie die reine Viehwirtschaft ausgeübt worden sein). Die Fischer in Stansstad und Umgebung zinsten dem Kloster Fische und hatten ihm Schiffe bereit zu halten; eine kleine Zahl von Vertretern des niederen Adels hatten außerdem dem Abt und Convent Pferde für eine bestimmte Zeit zur Verfügung zu stellen, während einige wenige Güter im Obwaldner Talboden neben Getreide- zu etlichen Geldabgaben verpflichtet waren, die von einem Zinsbezüger des Frauenklosters eingesammelt wurden. Erst im 14. Jahrhundert vergrößerte sich der Bestand an dinglichen Rechten auch in Obwalden durch die Erwerbung der Kirche Lungern und Kerns samt dem dortigen Herrenhof.

Nach dem Engelberger Hofrecht zu Buochs mußten die Gotteshausleute dem Ammann zu Gerichte stehen bis «an Srenki» (Verschreibung von Trenki),[58] womit die Treichialpen westlich von Dallenwil gemeint sind, an welchen das Frauenkloster dingliche Rechte beanspruchte.[59] Die Einflußsphäre des Hofes reichte somit bestimmt über Stans hinaus und es bleibt deshalb die Frage offen, ob für einen Dinghof in Wolfenschießen überhaupt noch ein hinlängliches Wirkungsfeld vorhanden gewesen wäre.

In und um Wolfenschießen verfügte der Convent über recht beträchtliche Zigerzinsen; doch bebaute hier das Kloster keine ausgedehnten Salländereien wie in Buochs und Stans, welche die beste ökonomische Grundlage zur Heranbildung eines Dinghofes geboten hätten. Im Verlaufe des 13. und 14. Jahrhunderts vermehrten sich nun auch in dieser Gegend Nidwaldens die dinglichen Rechte Engelbergs durch verschiedene Schenkungen und Zukäufe. So vergabte Bertold von Wolfenschießen ums Jahr 1261 dem Kloster den vierten Teil der Bannalp (Ertrag: sechs Schilling) bei Oberrickenbach, und seine Söhne erhalten vom Stifte als Erblehen mehrere Güter zu Wolfenschießen, Wisiberg, Allzellen und Fallenbach gegen solche zu Rugisbalm bei Wolfenschießen und anderwärts.[60] 1328 stiftet Heinrich von Langnau eine Jahrzeit mit den Zinsen (sechs Schilling) eines Gutes zu Diegisbalm bei Wolfenschießen und zwei Jahre später wird für den Mönch Arnold und die Nonnen Elisabeth und Margeritha von Andreas an der Mettlen ein Leibgedinge mit einem Pfund und fünf Schillingen Zins von einem Gut Blietschen ob Wolfenschießen gekauft.[61] Ebenfalls für eine Jahrzeit sind die zehn Schilling Zins einiger Landstücke auf Allzellen berechnet, die Peter Joler 1334 an das Kloster verkauft und als Erblehen wieder zurückerhält. Teils als Leibgedinge, teils als Jahrzeitstiftung kaufen drei Klosterfrauen im gleichen Jahre ebenfalls in Allzellen eine Liegenschaft (Zins: zehn Schilling), und eine andere Nonne 1342 verschiedene Güter in Oberrickenbach, Wolfenschießen, Allzellen, Büren usw., deren Zins von

---

[58] Siehe unten.

[59] Rödel von 1345.

[60] Gfr. 51, 113, 123.

[61] Gfr. 53, 256, 261.

acht und einem halben Pfund zum gleichen Zweck verwendet wird.[62] In Allzellen besaß das Kloster etliche Zehnten (vielleicht Pfarrzehnten?); denn 1357 befreit es die dortigen Bergleute von Birnen-, Aepfeln-, Rüben- und Kirschenzehnten aus Dankbarkeit für geleistete Dienste. Zehn Jahre später nachher kauft Engelberg verschiedene Zehnten in Oberrickenbach um zehn Pfund von zwei Dorfgenossen aus Wolfenschießen und Buochs.[63]

Trotz diesem umfangreichen Engelberger Besitz scheint es gleichwohl nie zu einem eigentlichen Hof in Wolfenschießen gekommen zu sein. Kopp und Oechsli haben zwar einen solchen angenommen. Durrer jedoch hat diese Ansicht verworfen und — wie mir scheint mit Recht — darauf hingewiesen,[64] daß das sonst reichhaltige Stiftsarchiv nichts von einem Dinghof zu Wolfenschießen berichtet, und zudem im Urbar aus der Wende des 12. Jahrhunderts die Wolfenschießer nicht einmal angeführt werden, wogegen andere Vertreter des niederen Adels, die zum Teil nicht einmal Dienstleute des Klosters Engelberg allein sind, dem Abt und Convent Pferde zu stellen haben. Durrer ist auch der Ansicht, daß die Ammänner von Wolfenschießen aus gemeinfreiem Stande hervorgegangen seien, später dem niederen Adel angehörten und den Zunamen «Ammann» annahmen, da sie mehrfach an der Spitze des politischen Staatswesens standen. So gibt das Jahrzeitbuch von Wolfenschießen für 1315 bis 1319 einen Walter von Wolfenschießen an, «ein ammann in den Landt ouch ein Stifter des lobw. Gottshus». Doch schon im Jahre 1275 finden wir einen Walther, Ammann zu Wolfenschießen, der in einem Urteil zwischen Uri und Engelberg Zeuge ist.[65] Die Vertreter dieses Geschlechtes erscheinen auch sonst mehrere Male im Zusammenhang mit Engelberger Angelegenheiten als Zeugen usw., und im Jahre 1347 heißt es in einer Urkunde sogar ausdrücklich, daß der Ammann von Wolfenschießen das von Engelberg gekaufte Gut zu Handen des Klosters empfangen solle, während zehn Jahre später ein Ulrich, Ammann des Gotteshauses Engelberg, als Zeuge in einer Urkunde des Klosters genannt wird.[66]

---

[62] Gfr. 53, 277, 279, 285.

[63] Gfr. 53, 306, 335.

[64] Oechsli, S. 95 ff. Durrer, Einheit, S. 88 ff; Kunstdenkmäler, S. 1056 ff.

[65] C. Deschwanden, Urkundliches Verzeichnis der Talammänner, Vorgesetzten und Amtsleute des Landes Unterwalden nid dem Wald, Gfr. 26/27.

[66] Gfr. 53, 296, 309.

Es kann deshalb die berechtigte Frage gestellt werden, ob der Ammanntitel derer zu Wolfenschießen nur aus der Bekleidung eines politischen Amtes entstanden sein mag, wie Durrer vermutet, oder ob nicht doch das Stift Engelberg im Verlaufe des 13. Jahrhunderts die Verwaltung und Ueberwachung seiner zwischen Dallenwil und Grafenort gelegenen Güter diesem Geschlecht übergeben hatte, worauf es sich berechtigterweise den Beinamen Ammann zulegte.

Sicher ist, daß sich das Kloster zur Regelung seiner mannigfaltigen wirtschaftlichen Angelegenheiten bei Prozessen, Käufen und Verkäufen der Herren von Wolfenschießen bediente. Auch wenn diese nicht einem Hofverband vorstanden, so mögen sie doch vielleicht die Ablieferung der von den Klostergütern anfallenden Zinsen und Abgaben überwacht, kurz —, das Stift in grundherrlichen Belangen vertreten haben. Andere Engelberger Dienstleute, wie etwa die Ritter von Waltersberg und Fügelislo, werden höchst selten in den Urkunden genannt, welche Kauf oder Verkauf von Klostergut betreffen, wogegen die von Wolfenschießen Ende des 13. Jahrhunderts und im Verlauf des 14. dauernd in Amtshandlungen, die den Besitz der geistlichen Grundherrschaft Engelbergs berühren, anzutreffen sind. Selbst Durrer konnte sich dieser Tatsache nicht vollständig verschließen, meint allerdings, daß der Convent seine grundherrlichen Rechte erst im Verlaufe des 14. Jahrhunderts, als sie «von der demokratischen Bewegung im Lande bedroht wurden», an die «maßgebende Landammännerfamilie» überlassen hat.[67]

Ein Engelberger Dinghof und Hofverband scheint auf jeden Fall in Wolfenschießen nicht existiert zu haben. Wir können lediglich feststellen, daß die Herren von Wolfenschießen im 13. und 14. Jahrhundert vom Convent mehrfach mit grundherrlichen Aufgaben betraut wurden und daß ein Ulrich von Wolfenschießen im Jahre 1401 als Blutsrichter im Todschlagsfall des Enderlin in Engelberg richtet.[68] Somit ist für den Klosterbesitz um Wolfenschießen sicher bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Hof zu Buochs, oder jener zu Engelberg als Verwaltungszentrum anzusehen, wohin auch die Zinsen der Güter flossen und die Gotteshausleute zu den Gerichtstagen zu gehen hatten.

---

[67] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1058.

[68] H. Cattani, Entwicklung des Talgerichtes von Engelberg unter der Klosterherrschaft, Gfr. 90, S. 431. Siehe auch Gfr. 55, 431.

Trotzdem die Reformbewegungen des 11. und 12. Jahrhunderts gegen das Eigenkirchenwesen und den Einfluß weltlicher Gewalten auf den geistlichen Wirtschaftsorganismus kräftig angekämpft hatten, konnten viele Klöster dennoch in der Regel die Herrschaft der Kast- und Untervögte nicht vollständig abschütteln, sodaß sie den Ministerialen und Dienstleuten, welchen die Leitung der Dinghöfe unterstand, als Entgelt für ihren Schutz über die Hofgenossen gewisse, meist finanzielle Zugeständnisse machen mußten. Wenngleich die grundherrlichen Beamten der kirchlichen Wirtschaftsorganisationen dermaßen oft eine beträchtliche Macht über die ihnen unterstellten Hofgenossen ausüben konnten, ist andererseits doch zu berücksichtigen, daß das Hofrecht keineswegs nur Recht der Unfreien, somit also Standesrecht darstellte; auch war es nicht an Güter bestimmter Kategorie gebunden. Die Einheit des in den klösterlichen Dinghöfen zur Anwendung kommenden Rechtes bezog sich deshalb in erster Linie auf die dingliche Ordnung des Leiheverhältnisses, nicht aber ohne weiteres auf den persönlichen Gerichtsstand des Einzelnen.

Mit anderen Worten: Die Gerichtsherrschaft ist nicht Ausfluß der Grundherrschaft, mögen die grundherrlichen Beamten eine noch so große Macht in ihren Händen vereinen. Was wir in den meisten Hofrechten vor uns haben, ist nichts anderes, als eine Summe bestimmter Ordnungsvorschriften für jene, welche in irgendeiner dinglichen Abhängigkeit zur betreffenden Grundherrschaft stehen. Hofrechte können demnach Freie und Unfreie umfassen, ohne dabei den Versuch zu machen, die Freien unter das Recht der Unfreien zu beugen oder die oft verschiedenartigen Gruppen von Nichtfreien zu einer standeslosen Masse zu verschmelzen. Beispielsweise konnte also der Besitzer eines Gutes in dinglichen Fragen einer ganz anderen Herrschaft Rechenschaft schulden als in gerichtlichen.[69] (Demgegenüber ist allerdings die Macht der geistlichen Gerichtsherrschaften nicht zu unterschätzen, welche unter Umständen in einem Dorf auch über Nicht-

---

[69] Vergleiche vor allem die grundlegenden Ausführungen von G. Seeliger, Bedeutung der Grundherrschaft, S. 173 ff, 177 ff, 180 ff. Auch Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 53 ff.

Hofleute die gerichtsherrschaftliche Oberhand gewinnen konnten. Diese Entwicklung würde dadurch begünstigt, daß sich der Freiheitsbegriff innerhalb der klösterlichen Hofverbände im hohen und späten Mittelalter einer relativierenden Wandlung unterzog).[70]

Der Engelberger Hof zu Buochs jedoch kannte nicht die Macht eines herrschaftlichen Untervogtes. Die dortigen Gotteshausleute hatten keinem weltlichen Herrn Steuern, Abgaben oder Zinsen zu leisten, sondern sie unterstanden direkt dem Abt und seinem Ammann, dessen Kompetenzen ziemlich gering waren. Konnte sich schon in den Wirtschaftszentren der Eigen- und Reichsklöster eine gewisse Differenzierung in sozialen und rechtlichen Belangen innerhalb der Hofgemeinde durchsetzen, so erst recht im Engelberger Dinghof zu Buochs, der unter die Leitung des geistlichen Grundbeamten und des von den Gotteshausleute gewählten Niederrichters gestellt war.

Wenden wir uns jedoch dem Hofrecht selbst zu, das ich vorerst kommentarlos zitiere.[71]

Das Hofrecht zu Buochs

«Zweimal im Jahre, im Mai und im Herbst soll man Tagding halten, ferner je nach Bedürfnis des Gotteshauses und seiner Leute. Man soll es öffentlich vierzehn Tage oder drei Wochen vorher in der Kirche gebieten; wer vom Gotteshaus Lehen oder Erbe hat oder Gotteshausmann ist, soll auf dem Tag bei drei Schilling Buße erscheinen.

Die Gotteshausleute sollen dem Abte Treue schwören, seinen Nutzen zu fördern und seinen Schaden zu wenden.

Würde ein Gotteshausmann schuldlos gefangen, soll ihn der Abt aus jenes Gut lösen.

Das Gotteshaus soll auf dem Hof zu Buochs auf jeder Seite des Wassers aufwärts eine offene Straße bis nach Engelberg ins Holz haben, sodaß man einem Roß den Halfter aufschlagen und ohne alles Irren bis nach Engelberg gehen kann. Könnte man wegen des Wassers die Straße nicht sicher fahren, so mag das Gotteshaus (die Zäune) aufbrechen und ohne jede Vergütung durch die Güter fah-

---

[70] Siehe Kapitel 1. Auch Ganahl.

[71] Oechsli, Reg. 791. Auch Gfr. 33, S. 69.

ren, bis die Straße wieder sicher ist. Ein anderer, der dem Gotteshaus nachführe, soll den Schaden vergüten.

Das Gotteshaus soll in dem Hof zu Buochs einen Beschäler (Hengst), einen Stier und einen Eber zum Nutzen der Gotteshausleute halten. Mit wessen Vieh eines der drei Tiere heimkommt, der soll es pflegen wie sein Vieh und soll den Stier in ein besonders Abteil seines Stalles stellen. Findet er, daß derselbe ihm zum Schaden gereiche, soll er ihn austreiben mit seinem Rockärmel oder einer dieses Jahr geschossenen Gerte, und nicht weiter.

Man soll dem Gotteshaus die Zinsen auf St. Andreas oder die nächsten acht Tage nachher entrichten. Wer es nicht täte, dessen Güter fallen dem Gotteshaus ledig. Auch soll niemand des Gotteshauses Gut verändern (verkaufen), ohne des Gotteshauses und seines Amtmanns Hand und Willen.

Wer eine Schupposse weisen oder den Zins davon geben soll, der soll zu allen denen gehen, die in seine Schupposse zinsen sollen, von ihnen den Zins fordern und ihn dem Abt in den Hof bringen. Würde ihm derselbe verweigert, so soll der Ammann den Zins auf deren Kosten, die ihn schulden, einziehen. Dem, der die ganze Schupposse weisen oder den Zins davon geben soll, soll man auf dem Hofe eine Mahlzeit geben, bestehend aus Kornbier oder Elsässer und Weißbrot, Stickelerbsen und gedörrtem Schweinefleisch. Man soll jedem von ihnen in einer Schüssel anrichten, die eines mittleren Mannes Spanne weit ist, da soll ein Stück Fleisch durchgehen, das mundbreit ist und auf beiden Seiten über die Schüssel hinaus bis auf den Tischlachen gehen soll. Den anderen, die Schuppoßzinsen schulden, soll man jedem, der gezinst hat, ein Weißbrot und einen Bergziger geben.

Stirbt ein Inhaber einer Hofstatt, die eine Schupposse weisen soll, so soll davon dem Gotteshaus das beste Haupt mit einem gespaltenen Fuß (also keine Pferde) zu Fall gegeben werden. (Folgt unvollständiger Satz).

Wer Ziger geben soll, soll für jeden 16 Pfund Ziger, der nicht sauer sein soll, in Rinde stossen und zwei Becher Salz dazu tun, ohne daß der Ziger damit versalzen wird. Wer keinen Ziger machen konnte und dies beschwört, soll sechs Schilling und vier Denare für einen Ziger geben. Wer dem Gotteshause Geißhäute schuldet, soll sie auf St. Andreas Tag bringen; sie sollen von einer ausgewachsenen Geiß sein.

Die Gotteshausgüter eines, der einen Todschlag begeht, sollen dem freien Richter nicht verfallen sein und sollen den Kindern oder andern Erben des Todschlägers werden.

Wenn ein Ammann abgeht, sollen die Hofleute einen wählen; wen die zwei Teile erwählen, dem soll das Gotteshaus das Amt leihen; derselbe soll ein Gotteshausmann sein. Der Ammann soll dem Gotteshaus und seinen Leuten richten, wenn und wie oft sie dessen bedürfen. Wenn jemand den Ammann um ein Nachding bäte oder mahnte, soll er es auf dessen Kosten acht Tage nachher gebieten. Alle Gotteshausleute sollen vor des Gotteshauses Ammann zu Gerichte stehen bis an «Srenki» (Verschreibung von Trenchi; heute die Treichialpen bei Dallenwil).

Die Zäune soll man so hoch machen, daß sie einem mittleren Mann bis an das Knie gehen, und so eng, daß man mit einem mittleren Schuh nicht weiter als bis an das Fußgelenk hineintreten kann.

Stössige Urteile in dem Hofe sollen zuerst nach Buchholz unter den Apfelbaum gezogen werden. Werden sie da nicht gerichtet, soll man sie gen Engelberg unter die Eschen ziehen. Ist auch dieses ohne Erfolg, in die weite Kemenate vor den Abt, der die Sache entscheidet.

Das Gotteshaus und seine Güter haben auch eine Allmend und an das Gemeinwerk das Recht, wie jeder andere Dorfmann zu Buochs hat.

Diese Bestimmungen mag das Gotteshaus und die Gotteshausleute einhellig durch das Gotteshaus minderen und mehren, wenn sie deß zu beiden Teilen einhellig sind».

Die Abfassung des Hofrechtes zu Buochs stammt nach den zweifellos richtigen Untersuchungen Durrers aus den Anfängen des 14. Jahrhunderts und greift demnach auf Zustände des 13. Jahrhunderts zurück.[72] Wir hören in ihm nichts von einem Meier oder Untervogt, sondern nur von einem Ammann, dem Niedergerichtsbeamten des Klosters, den die Hofgenossen selbst mit Zweidrittelmehrheit aus ihrer Mitte heraus bestimmen. Oechsli war zwar der Ansicht, daß der Engelberger Hof ursprünglich unter den Rittern von Buochs gestanden habe, die verschiedentlich in Klosterangelegenheiten als Zeugen auftreten.[73] Doch ist gar nicht erwiesen, daß die Ritter von Buochs

---

[72] Ueber die Zeit der Abfassung: Durrer, Einheit, S. 88, Anm. 3.
[73] Oechsli, S. 91 ff.

Engelberger Ministrialen waren, oder einen entsprechenden Titel als Verwalter des Hofes getragen haben. 1309, noch vor dem Aussterben der Ritter von Buochs, wird auf jeden Fall ein Walter Amstutz, Engelberger Conventuale, als «Pfleger des Klosterhofes» genannt, der im Auftrage des Stiftes eine Wiese im Dorf käuflich erwirbt.[74]

Der Ammann des Buochser Hofrechts wurde von den Genossen gewählt; er war der eigentliche Inhaber der Rechtsgewalt und als solcher mit dem vom Abt delegierten Twing und Bann ausgestattet, während der geistliche Pfleger als Verwaltungs- und Wirtschaftsbeamte des Hofes fungierte. Der Ammann mußte bei den säumigen Zinsern auf ihre Kosten ausstehende Abgaben einziehen und dem Gotteshaus und seinen Leuten Gericht halten, sooft sie es bedürfen. Bei Handänderungen konnte er das Gotteshaus vertreten; jedoch darf niemand ohne seine oder das Gotteshauses Einwilligung Güter verkaufen oder tauschen.

Interessant ist die Tatsache, daß der Ammann wohl sein Amt aus den Händen des Convent empfängt, jedoch von den Hofgenossen aus der Mitte der Gotteshausleute gewählt wird. Das Kloster Engelberg war zwar in der Verwaltung seines Grundbesitzes meist sehr vorsichtig und diplomatisch vorgegangen, weshalb es auch nie unter die Vogtei eines adeligen Hauses gelangte (wie gewisse andere Reformklöster). Möglich, daß es im Falle dieses, im Sinne der Reformbewegung genossenschaftlich geleisteten Dinghofes sich von der nämlichen klugen Politik leiten ließ und die Erwählung des Ammanns den Gotteshausleuten überließ.

Der Engelberger Hof war nur ein Teil einer größeren, das ganze Dorf umfassenden Wirtschaftsorganisation (Uerte, Allmendgenossenschaft). Er besaß zwar seine eigene Allmend, hatte aber auch an der Gemeinmark des Dorfes seinen Anteil, da ja die einzelnen Mitglieder der Hofgemeinschaft ebensogut Dorfleute waren, wie die übrigen. Der Richter des Hofes, der Ammann, war Inhaber der gerichtsherrlichen Gewalt über alle Hofgenossen, während die Freien ihrem eigenen Richter unterstanden. Der Ammann des Tales und Richter der freien Gemeinde war zur Zeit des Interregnums Inhaber der Hochgerichtsbarkeit, nachdem die Waldstätte 1331 (Uri), resp. 1240/42 (Schwyz, Nidwalden) die Verwaltung der Vogteigewalt

[74] Gfr. 52, 194.

übernommen hatten.[75] Von diesem Zeitpunkt an sollte es keine Herren mehr über den Talschaften geben, und der bisherige Niederrichter der freien Gemeinde übernahm das Hochgericht. Die unabhängig gewordenen Talgemeinden waren jedoch nicht nur bestrebt, die Vogtei in ihrem bisherigen Zustande zu übernehmen, sondern sie versuchten das Territorialprinzip im Hochgericht, im Steuerwesen, in der Militärhoheit, den Regalien, kurz, in allen staatlichen Bereichen durchzusetzen und über die ganzen Talschaften auszudehnen.[76]

Wenn es nun im Hofrecht von Buochs heißt, die Güter des Todschlägers seien nicht dem freien Richter verfallen, so ist dieser freie Richter nichts anderes als der Inhaber der Hochgerichtsbarkeit, welche sich über den verschiedenen weltlichen und geistlichen Niedergerichten ausbreitete. Neben dem Ammann des Gotteshauses und seinem Niedergericht stand somit der Hochrichter des Tales Nidwalden, dessen fehlende Blutgerichtsbarkeit durch die Aufrichtung einer Kriminal- und Landfriedenseinigung ausgeglichen wurde.

Zum Buochser Hofrecht kann im allgemeinen noch beigefügt werden: Die Vogteilosigkeit Engelbergs hatte zur Folge, daß das Stift seinen Dinghof einem Conventualen anvertrauen konnte. Während die Dinghöfe anderer, in Unterwalden begüterten Klöster, weltlichen Grundbeamten unterstanden, die nicht geringe finanzielle und dingliche Ansprüche an die in ein strenges Hofrecht eingespannten Gotteshausleute stellten, hatte der Engelberger Hof, wie wir bereits gesehen haben, eine weitgehend genossenschaftliche Verwaltung, ähnlich den Wirtschaftshöfen im Villikationssystem der Zisterzienser. Ein freier Bauer konnte deshalb ohne weiteres in ein dingliches Abhängigkeitsverhältnis durch Uebernahme von Klosterland usw., zum Stifte Engelberg treten, ohne fürchten zu müssen, unter den mächtigen Einfluß eines Untervogtes zu geraten.

Gerade aus diesem Grunde war die Masse der sogenannten Gotteshausleute, d. h. aller jener, die vom Hofrecht tatsächlich erfaßt wurden und in irgendeiner dinglichen Abhängigkeit zu Engelberg standen, weder vom sozialen, noch vom gerichtsherrlichen Standpunkt aus gesehen, homogen und einheitlich.[77] Wie schon bei der Be-

---

[75] K. Meyer, S. 390 ff, 439 f, 497 ff.
[76] K. Meyer, S. 393. A. Gasser, S. 255. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit, S. 189.
[77] Siehe oben. Auch Anm. 70.

trachtung des großen Engelberger Güterverzeichnisses aus der Wende des 12. Jahrhunderts gezeigt wurde, gibt es in Buochs auf engem Raume nebeneinander Schuppossen, bei denen die Höhe der dinglichen Abgaben äußerst stark variieren. (Handelt es sich vielleicht auch um Ausbausiedlungen der Seldenbürer, ähnlich wie in Engelberg selbst?). Schon diese Tatsache deutet auf eine gewisse ständische und soziale Schichtung hin, welche sicherlich dadurch noch verstärkt wurde, daß die geschenkweise oder zu Jahrzeitstiftungen an das Kloster tradierten Güter die aufgezeigte Differenzierung des dinglichen und gerichtsherrschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses weiterführten, vor allem wenn Freie in den Hofverband eintraten. Das Hofrecht zu Buochs war demnach kein Standesrecht dinglich und rechtlich gleichgestellter Personen, sondern umfaßte ein Recht verschiedener sozialer Schichten, angefangen vom Gesinde des Gotteshauses und den auf Klosterboden angesiedelten Unfreien über die Hintersassen freier Herkunft, die auf Stiftsland lebten und kein Eigen mehr besassen, zu den freien Leuten, welche unter Umständen gegen mehrere Grundherren zugleich dingliche Verpflichtungen erfüllten, im übrigen aber ihren Gerichtsstand in der freien Gemeinde bewahren konnten.[78]

Das Hofrecht enthält neben den Bestimmungen über das Ding, den Ammann, dessen Kompetenzen, Wahl usw. auch etliche verwaltungswirtschaftliche Punkte,[79] die besonders die Verpflichtungen der Gotteshausleute einerseits, und des Stiftes Engelberg anderseits regeln sollten. Vogtsteuer, Fastnachtshühner und Frondienste sind nicht anzutreffen und der Fall ist durch die Aufteilung der Hofgüter auf jene Genossen beschränkt, die eine Schupposse «weisen», d. h. auf jene, welche die Zinsen einzuziehen haben (diese werden Trager genannt). Die Zubereitung der Zinsziger ist ausführlich geregelt —, eine Methode übrigens, die heute noch im Lötschental bei der Zubereitung des sogenannten Spendzigers (Ferden) angewandt wird, im übrigen aber äußerst selten sein dürfte.

---

[78] Dazu: M. Weber, Wirtschaftsgeschichte, S. 73 ff und A. Gasser, S. 104. Zum Folgenden auch Hirsch, hohe Gerichtsbarkeit, S. 130 ff.

[79] Oechsli, S. 92 ff.

Es ist uns in einer Urkunde des Jahres 1433 überliefert und erklärt folgende Bestimmungen als uraltes Dorfrecht:[80]

«Wo First und Schwelle gelegt wird in der Uerte, soll das Gezimmerte nie mehr von diesem Dorf kommen.

Einem Aeußeren, der die Güter in der Uerte hat, und sein Gezimmertes aus dem Berg ausbessern will, sollen die Dorfleute auf seine Bitte eine Schwelle, eine Brügi, einen Balken, einen Tilbaum oder einen Rafen, eine Sporlatte oder einen First lassen. Wollte er aber mehr zimmern, einen Gaden erschütten (erhöhen?), oder einen neuen machen, soll er den Dorfleuten zwei Pfund geben und geloben, das Gezimmerte in der Uerte zu lassen. Die Schindeln zum Decken mag er von einem Dorfmann kaufen oder selber aus dem Berg (der Wald hinter dem Dorf wurde so genannt) machen.

Kein Dorfmann soll Zaunholz aus dem Berg holen, ohne von jedem Holz vorab drei Schindeldötze zu machen.

Geschlagenes Holz, das von St. Johanni bis St. Johanni des nächsten Jahres liegen bleibt, darf jeder Dorfmann nehmen.

Niemand soll aus Tanngrotzen oder tannenen Latten Hecken machen, und niemand soll buchenes Brennholz im Berg hauen, außer was einer fortschleifen kann.

Keiner soll Holz aus dem Berg einem Aeußeren, der nicht Dorfmann ist, verschaffen.

Die Gegend über dem Berg bis zur Wasserscheide ist von jeher Gemeinmark von Buochs mit denen von Beckenried gewesen.

Einem Dorfmann, der zimmern will, soll man aus dem Buchholz zu einem ganzen neuen Haus nicht über vierundzwanzig Hölzer, zu einem halben nicht über zwölf, zu einer Diele oder Vorlaube oder zu einem Unterzug nicht über sechs, und zu einem Speicher drei erlauben. Auch soll niemand aus dem Buchholz etwas schlagen, er habe denn das andere Holz schon auf der Hofstatt, auf der er bauen will. Wer ohne Erlaubnis schlägt, bezahlt für jeden Stock dreißig Schilling.

Fremdes Vieh, das in die Au (die Buochser Allmend) oder auf den Berg kommt, soll man jedes Stück um drei Schilling pfänden. Wintervieh mag der Dorfmann in die Au treiben bis St. Georg; niemand

---

[80] Oechsli, Regest 814; auch Gfr. 11, S. 207.

soll Streu aus der Au verkaufen oder geben, außer einem Dorfmann zu Buochs oder einem Bergmann am Bürgen. Auch sind die althergebrachten Rechte von Engelberg vorbehalten.

Um den Brüel soll eine Straße in die Allmend offen bleiben. Wer zum Dorfmann aufgenommen werden will, soll den Dorfleuten zwei Gulden geben; Kinder unter sieben Jahre werden Dorfleute mit ihm, solche über sieben Jahre müssen das Dorfrecht kaufen».

Auffallend an diesen Bestimmungen ist in erster Linie die genaue und ins kleinste Detail gehende Regelung der Waldbenützung, deren Bedeutung durch die Zuwanderung Fremder und das Wachsen der eigenen Bevölkerung mehr und mehr erkannt und entsprechend normiert wurde. Wenn das Dorfrecht des weiteren bestimmt, an wen Streue verkauft, und ausdrücklich verbietet, daß an einen, der nicht Dorfmann ist, Holz oder Gezimmertes abgegeben werden darf, so sehen wir gerade an diesem Beispiel von Buochs, wie die Bildung von Dorf- und Allmendgemeinden schon sehr früh die Grundlage für gemeinsame wirtschaftliche (und später politische!) Entschlüsse in sich schloß.[81]

Der Engelberger Dinghof und die dortigen Gotteshausleute scheinen sich dieser Gemeinschaft organisch eingefügt zu haben. Sehr wahrscheinlich spielten sie eine maßgebende Rolle, wenn wir an den Umfang des Engelberger Besitzes in Buochs und den Einfluß des geistlichen Niedergerichtes denken (siehe oben). Das Dorfrecht betrachtet die Ansprüche des Klosters als eine durchaus feststehende Größe. Der Dinghof mag den Genossen auch die nötigen Zuchttiere zur Verfügung gestellt haben, da wir im Dorfrecht über diesen wichtigen Punkt keine näheren Angaben erhalten.

Eine ähnliche, wenn auch nicht die gleiche, wirtschaftliche Stellung genoß das Kloster Engelberg in der anderen großen Allmendgenossenschaft Nidwaldens, in Stans.[82] Mit jener von Buochs muß diese große Wirtschaftsorganisation schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts in enge Verbindung (universitas)[83] getreten sein. Die Vereinigung dieser beiden wichtigen Allmendgenossenschaften aber war

---

[81] Heusler, die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, Zeitschr. für Schw. Recht 10, S. 66 ff. Vergleiche auch Durrer, Einheit, S. 111 und Oechsli, S. 216 ff.

[82] Siehe oben und Anm. 28.

[83] Neben K. Meyer auch Durrer, Einheit, S. 8 und 113.

die Basis für die spätere politische Entwicklung des Landes Unterwalden nid dem Kernwald.

4. *Die Einkünfte des Klosters Engelberg*

Was nun die Gesamtheit der Einkünfte der geistlichen Grundherrschaft Engelberg betrifft, so ist generell folgendes zu sagen: Obwohl das Klosterarchiv mit Urkunden aller Art reichlich versehen ist (es verfügt allein für die Zeit von 1120 bis anfangs des 15. Jahrhunderts über mehr als 400 Urkunden), herrscht doch — wie übrigens auch an anderen Orten — ein gewisser Mangel an Güterverzeichnissen, Urbarien und ähnlichen Aufzeichnungen. Dies ist an sich kaum erstaunlich, wenn man bedenkt, daß das Kloster nicht weniger als dreimal abbrannte. Bei diesen Gelegenheiten wurde das Archiv, in dem die wertvollen Kaiser- und Papstdiplome und die verschiedenen Kaufs- und Verkaufsurkunden lagen, meist mehr oder weniger vollständig gerettet, während die nach der Auffassung der damaligen Zeit weniger interessanten Aufzeichnungen rein wirtschaftlicher Natur ein Raub der Flammen wurden, besonders wenn sie — im Gegensatz zu den Urkunden des Klosterarchivs — an einem nicht feuersicheren Orte, z. B. der Zelle des Großkellers, aufbewahrt wurden.

Trotzdem ist es möglich, eine gewisse Einsicht in den Wirtschaftsapparat des Klosters zu erhalten, vor allem an Hand des großen Güterverzeichnisses aus der Zeit um 1200,[84] in dessen ersten Teil die Zinsen der Höfe am Albis und im übrigen Mittelland aufgezählt sind. Rang- und mengenmäßig an vorderster Stelle stehen die Getreide- (Weizen, Roggen, Hafer, Spelt usw.) und Hülsenfrüchtezinsen mit einem Totalbetrag von 40 Mütt und 49 Malter (ein Malter = 4 Mütt = 333,125 l). Die Geldzinsen sind ebenfalls nicht unbeträchtlich und betragen total 67½ Pfund. Dazu kommen von den Gestaden des Zugersees 245 Balchen (Felchen), an elf verschiedenen Orten die Verpflichtung zu Dienstleistungen an den Abt und einige andere Abgaben. Der grundherrliche Beamte des Klosters, der Propst, bezog für seine Mühe von den Gotteshausleuten die Fälle, den Ehrschatz (eine Art Handänderungssteuer), die Vogtsteuer, Erbzinsen, allfällige Bußen und an etlichen Orten einen Harnisch; außerdem genoß er Anspruch

[84] H. v. Liebenau, Versuch, S. 127 ff. Beilage 13.

auf Verpflegung in den Höfen, die er wenigstens dreimal jährlich zur Abhaltung des Dings zu besuchen hatte.[85]

Die Unterwaldner Güter lieferten in erster Linie Milchprodukte, besonders den wertvollen Ziger (total 191 Stück), eine Art Vollfettkäse, dessen Zubereitung im Hofrecht von Buochs eingehend beschrieben wurde. Der Preis dieses Zigers schwankt zwischen sechs bis sieben Schillingen, während der «Käse» (Magerkäse) als Nebenprodukt der Zigerherstellung die Hälfte[86] und noch weniger wert war. Vom letzterem bezog Engelberg in Unterwalden 34, daneben Geldzinsen in der Höhe von etwas mehr als dreizehn Pfunden, ein bischen Getreide (drei Mütt Spelt, 1 7/12 Mütt Hafer), zwei Mütt Nüsse, dreißig Brote, 150 Eier, 25 Geißhäute und zehn Roßeisen (letztere durchwegs reine Rekognitionszinsen). Dazu hatten die Fischer in Stansstad, Buochs, Emmetten usw. 4300 Albeln (Weißfische, auch Gangfische genannt), 54 Balchen, drei Hechte und sieben Bund nicht näher spezifizierte Fische zu liefern. In Stansstad und Umgebung mußten dem Kloster für die Ueberfahrt nach Luzern zu jeder Zeit Schiffe bereit stehen, während vier andere Güter zur Stellung von Pferden für zwei bis drei Wochen verpflichtet waren.

Neben diesen Zinsen und Abgaben bezog der Convent von den Gotteshausleuten in Engelberg außer dem Fall und Geläß (welche auch die Buochser Dorfleute zu leisten hatten) den Ehrschatz, eine Maiensteuer und an der Fastnacht von jedem Haus ein Huhn. Die Gotteshausleute waren ferner verpflichtet, während einer bestimmten Zeit auf den Klostergütern unentgeltlich zu arbeiten. Außerdem beanspruchte der Abt als oberster Gerichtsherr in Engelberg die Gerichtsgebühren und einen Anteil an den Bußen; zudem als Inhaber der Pfarrechte den Zehnten auf die Erträgnisse aller Güter (Wachs-, Hanf-, Schaf-, Heu-, Geißzehnten, Milcheimer usw.).

Der Ertrag der vom Kloster selbst bewirtschafteten Besitzungen ist zu diesen Einkünften zuzurechnen. Die Salländerein in Buochs, Stans und Grafenort/Engelberg dienten in erster Linie einer hochentwickelten Viehzucht, was schon daraus ersichtlich ist, daß das

---

[85] Vergleiche dazu die Engelberger Offnung für das Amt und die Höfe im Zürichgau und Aargau: Grimm, Weistümer, I, 1; Gfr. 7, S. 133; Reg. Oechsli, 434. Ferner die Offnung von Fislisbach (13. Jahrh.) in: Gfr. 51, 142.

[86] Nach dem Engelberger Talrecht.

Kloster sowohl in seinem Hof zu Buochs, als auch im benachbarten Stans, den Dorfgenossen die Zuchttiere (Hengst, Eber, Widder, Stier) zur Verfügung zu stellen hatte.[87] Wie groß der Viehbestand des Klosters in Unterwalden gewesen sein mag, ist nicht mehr festzustellen, doch wird er in der Mitte des 14. Jahrhunderts für das Gebiet Engelberg/Grafenort mit nicht weniger als 114 Rindern, 60 Kühen, 120 Schafen und 21 Pferden angegeben (ohne Kleinvieh).[88] Der Ertrag der klostereigenen Güter war demnach nicht unbedeutend und für die Versorgung des Conventes von höchster Wichtigkeit.

Das Stift war in erster Linie mit Getreide, Vieh und Milchprodukten hinreichend versehen. Ueberschüsse verkaufte es je nach Personalbestand. So erfahren wir beispielsweise, daß das Kloster Ende des 14. Jahrhunderts Korn, welches ihm in Lungern als Zehnten zufiel, weiterverkaufte.[89] Ueberdies besaß es in Luzern und Buochs Kornspeicher, in denen das Getreide bis zu seiner Verwendung gelagert werden konnte.[90]

Diesen mannigfaltigen Einkünften, die durch Krieg und Mißernten oft empfindlich dezimiert wurden, standen gewichtige Ausgabeposten gegenüber. An erster Stelle figurierte naturgemäß der Bedarf an Lebensmitteln, der seinerseits wiederum bestimmt wurde durch den Personalbestand der beiden Convente.[91] Tatsache ist, daß in Engelberg an den notwendigen Lebensmitteln sehr oft Mangel herrschte, wie die vielen Bittgesuche an Papst, Bischof, befreundete Kardinäle und Klöster zeigen.[92] Außerdem aber mußten verschiedene Bedarfsartikel und Rohstoffe, wie z. B. Salz, Gewürze, Wachs, Tuch, Wein, Metalle, Pergament und allerlei Geräte, welche die Klostergüter nicht selbst hervorbrachten, auf dem Markte in Luzern und anderwärts zugekauft werden.

Neben den Abgaben an den Papst und den Bischof von Konstanz war dem Convent die Verantwortung für die Klostergebäulichkeiten und die einzelnen inkorporierten Kirchen überbunden. Bereits 1199 war das Stift zum ersten Male abgebrannt. Im Jahre 1306 wurde es

---

87 Siehe Anm. 28.

88 Siehe Kap. 4, Anm. 41.

89 Gfr. 55, 408. Ueber den Vieh- und Käsehandel des Klosters: Kap. 4.

90 Gfr. 19, S. 264. Regest in: Gfr. 51, 187.

91 Darüber Kap. 4.

92 Siehe Kap. 1 und 4. Ferner unten.

durch die Unvorsichtigkeit eines Laienbruders ein Raub der Flammen, während das Frauenkloster 1449 das gleiche Schicksal erlebte. Der Wiederaufbau war jedesmal mit bedeutenden Kosten verbunden und erschöpfte das Klostervermögen gänzlich. Für Kultuszwecke und zur Ausstattung der Stiftskirche wurden ab und zu, je nach ökonomischer Lage, verschiedene Kunstwerke und Goldschmiedearbeiten angeschafft, meist auf Grund spezieller Vergabungen.

Durch großzügige Stiftungen an beide Convente und die Inkorporierung einiger Kirchen vermehrten sich die Einkünfte Engelbergs im Verlaufe des 13. Jahrhunderts. Aus dem Steuerregister der Konstanzer Diözese, welches zur Registrierung des Kreuzzugsopfers 1275 aufgenommen wurde,[95] ist ersichtlich, daß der jährliche Ertrag der Grundherrschaft Engelbergs ca. 500 Pfund betrug. Das Kloster wurde nämlich zur Zahlung von 50 Pfunden als Zehnten verpflichtet, während das Stift Einsiedeln vergleichsweise 80 Pfund und Muri 42 zu zahlen hatte. 25 Jahre später bestätigt Papst Bonifaz dem Convent zu Engelberg verschiedene Güter und bezeugt, daß das Einkommen der beiden Klöster nicht mehr als 120 Mark betrage.[96]

1422 wird beim Prozeß betr. der Einverleibung der Kirche zu Sins an Engelberg durch mehrere Zeugen festgestellt, daß das Kloster bei einem Bestand von 150 Personen in den sechs vorhergehenden Jahren nie ein Einkommen von mehr als 160 Mark besessen habe. Die Mittel zum Unterhalt der beiden Convente hätten nie gereicht und das Kloster sei gezwungen gewesen, sich die fehlenden Lebensmittel sonstwie zu beschaffen.[97] An Zinsen habe es jährlich bezogen: ca. 200 Pfund, 70 Malter Getreide, 120 Saum und 50 Krüge Wein; außerdem verschiedene Fischzinsen. Auffallend bei diesen Angaben ist der Umstand, daß sich die Erträgnisse der Alpwirtschaft nicht vorfinden. Sie werden jedoch geldmäßig in den erwähnten 200 Pfund einkalkuliert sein. Ueberraschend sind ferner die geringen Getreidezinsen. Dies ist allerdings daraus zu erklären, daß das Kloster Engelberg um die Mitte des 14. Jahrhunderts infolge seiner ökonomischen Not-

---

[93] So kam um die Mitte des 14. Jahrh. Königin Agnes von Ungarn mit 139 Kandidatinnen für das Frauenkloster nach Engelberg: Gfr. 52, 238.

[94] Laut Talrecht.

[95] Oechsli, Reg. 240.

[96] Gfr. 55, 420.

[97] Gfr. 57, 493. Auch 481, 482, 487 ff.

lage (Pest, Krieg der Eidgenossen gegen Oesterreich usw.) um 180 Mark Silber mehrere seiner Höfe am Albis und im Kanton Argau an St. Blasien verpfänden mußte. Diese hatten in erster Linie Getreide, nämlich gegen 70 Malter, nebst anderen Zinsen geliefert.[98] Ueberdies verkaufte der Convent 1407 seine Güter zu Fislisbach um 476 Rheinische Gulden, die ebenfalls rund 100 Mütt Roggen und Hafer zu zinsen hatten.[99]

Wenn wir bedenken, daß Ende des 12. Jahrhunderts und in den folgenden hundert Jahren durchschnittlich 120 Personen in den beiden Conventen lebten und um die Mitte des 14. Jahrhunderts sogar über dreihundert, so ist Engelberg, gemessen am Ertrag seiner Grundherrschaft, keineswegs als reiches Kloster anzusprechen. Andere Benediktiner Abteien mit bedeutend weniger Insassen konnten sich rühmen, ein mehrfaches an dinglichen und fiskalischen Rechten zu besitzen, während sich das Stift Engelberg oft nur mit den größten Schwierigkeiten über Wasser halten konnte: zweimal war es innerhalb von zweihundert Jahren abgebrannt, der Streit mit den Urnern hatte das Gotteshaus um wertvolle Alprechte gebracht und der Krieg der Eidgenossen gegen Oestreich seinen Besitz im Mittelland geschädigt. Mißernten, Pest und Viehseuchen schmälerten den dringend benötigten Ertrag der Besitzungen und durch die Unfähigkeit einiger Aebte wurde im Verlaufe des 15. Jahrhunderts das Klostergut verschleudert. Erst durch die Erwählung von Barnabas Bürki zum Abt (1504) konnte die ökonomische Situation dieser geistlichen Miniaturherrschaft am Fuße des Titlis wieder gebessert werden.[100]

---

[98] Gfr. 53, 323.

[99] Gfr. 57, 445.

[100] Über die neuere Geschichte Engelbergs: Angelomontana, Jubiläumsgabe, Engelberg 1914; Fleiner, Streifzüge; Th. v. Liebenau, Blicke in die Gesch. Engelbergs. P. I. Heß: Schriften zur Heimatkunde Engelbergs und andere Arbeiten (siehe Lit.-Verzeichnis); außerdem die großen und kleinen Annalen von Engelberg.